

1. Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien
2. Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien
3. Klub der Sozialistischen  
Abgeordneten und Bundesräte  
Parlament  
1017 Wien
4. Parlamentsklub der  
Österreichischen Volkspartei  
Parlament  
1017 Wien
5. „Die Freiheitlichen“  
Parlament  
1017 Wien
6. Klub der Grün-Alternative  
Abgeordneten  
Parlament  
1017 Wien
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
8. Bundeskanzleramt, Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
9. Bundeskanzleramt, Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission,  
c/o Abteilung I/12
10. Bundeskanzleramt, Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
11. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Franz Morak
12. Bundeskanzleramt – Frau Vizekanzler Riess-Passer
13. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
14. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport,  
Zentrale Personalkoordination
15. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
16. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
17. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
18. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Staatssekretärin Mares Rossmann
19. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
20. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, Abteilung III/1
21. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen,  
Staatssekretär Dr. Reinhart Waneck
22. Bundesministerium für Finanzen
23. Bundesministerium für Finanzen, Staatssekretär Alfred Finz
24. Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII/Zentrale Personalangelegenheiten
25. Bundesministerium für Inneres
26. Bundesministerium für Justiz
27. Bundesministerium für Landesverteidigung
28. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
29. Rechnungshof
30. Rechnungshof, Abteilung I/9
31. Volksanwaltschaft
32. Österr. Statistische Zentralamt
33. Finanzprokuratur
34. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
35. Amt der Burgenländischen Landesregierung
36. Amt der Kärntner Landesregierung
37. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
38. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

39. Amt der Salzburger Landesregierung
40. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
41. Amt der Tiroler Landesregierung
42. Amt der Vorarlberger Landesregierung
43. Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
44. Österreichischer Städtebund
45. Österreichischer Gemeindebund
46. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
47. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
48. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
49. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
50. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
51. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
52. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
53. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
54. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
55. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
56. Österreichischer Gewerkschaftsbund
57. Wirtschaftskammer Österreich
58. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
59. Bundesarbeitskammer
60. Österreichischer Landarbeiterkammertag
61. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
62. Vereinigung Österreichischer Industrieller
63. Kammer der Wirtschaftstreuhänder
64. Österreichische Notariatskammer
65. Österreichische Apothekerkammer
66. Österreichische Ärztekammer
67. Österreichischer Rechtsanwaltkammertag
68. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
69. Österreichische Rektorenkonferenz
70. Verband der Akademikerinnen Österreichs
71. Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
72. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
73. Österreichischer Gewerbeverein
74. Handelsverband
75. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
76. Österreichisches Normungsinstitut
77. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
78. ÖAMTC
79. ARBÖ
80. VCÖ
81. Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung
82. Österreichische ARGE für Rehabilitation
83. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
84. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
85. Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
86. Österreichischer Verband der Markenartikel-Industrie
87. ARGE Daten
88. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
89. Institut für Europarecht
90. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Graz
91. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
92. Zentrum für Europäisches Recht, Universität Innsbruck
93. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Salzburg

94. Institut für Europarecht, Universität Linz
95. Bundes - Ingenieurkammer
96. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Lärmbekämpfung
97. Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen
98. Rechtswissenschaftliche Fakultät
99. Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
100. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
101. Naturfreunde
102. Österreichischer Alpenverein
103. Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
104. Welt Natur Fonds, WWF-Österreich
105. GLOBAL 2000
106. Kuratorium Rettet den Wald
107. Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
108. Greenpeace
109. Umweltberatung Österreich
110. Umweltanwaltschaft NÖ
111. Umweltanwaltschaft Tirol
112. Umweltanwaltschaft OÖ
113. Umweltanwaltschaft Steiermark
114. Umweltanwaltschaft Wien
115. Umweltanwaltschaft Kärnten
116. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg
117. Technologie Transfer Zentrum Leoben, Ing. Erich Pachatz
118. Bundeszentrale der Tierversuchsgegner Österreichs
119. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
120. Verein für Konsumenteninformation
121. Interuniversitäres Forschungszentrum Graz
122. Österreichische Kommunalkredit
123. Gesellschaft für Österreichische Chemiker
124. Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/13
125. Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
126. Univ. Prof. Dr. Paul Brunner (Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
127. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Wruss (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
128. Univ. Prof. DDr. Manfred Haider (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
129. Univ. Prof. Dr. Rolf Schulte-Hermann (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
130. Univ. Prof. Dr. Friedrich Wurst (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
131. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Lengyel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
132. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Johannes Reitinger (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
133. Univ. Prof. Dr. Bernd Schwaighofer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
134. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Heinz Brandl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
135. Univ. Prof. Dipl. Ing. DDr. Albert Hackl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
136. Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)

137. Univ. Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
138. Univ. Prof. Dr. Gerhard Vogel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
139. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Peter Lechner (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
140. Univ. Prof. Dr. Karl-Erich Lorber (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
141. Direktor Dr. Wolfgang Struwe (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
142. Gutwinski Umweltmanagement GesmbH
143. Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft/Schutzverband gegen Umweltkriminalität
144. Montanuniversität Leoben, Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
145. Umweltbundesamt GmbH
146. ÖKOBÜRO-Koordinierungsstelle österr. Umweltorganisationen
147. Sicherheitstechnische Prüfstelle des Unfallverhütungsdienstes der Allg. Unfallversicherungsanstalt
148. Vergiftungsinformationszentrale für Österreich an der 1. Med. Universitätsklinik
149. Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
150. Rechtsanwaltskammer Wien
151. Verein Österreichischer Seniorenrat
152. Verband Gas & Wasser (ÖVGW)
153. Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte

Wien, am 24. September 2001

|                                |                        |                        |
|--------------------------------|------------------------|------------------------|
| Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl | Unsere Geschäftszahl   | Sachbearbeiter(in), DW |
| Ihre Nachricht vom             |                        |                        |
| 3438                           | 32 3504/107-III/2 U/01 | Mag. Hochholdingen,    |

**Entwurf eines Bundesgesetzes, über eine nachhaltige Abfallwirtschaft  
(Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)  
und über die Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich beiliegend den Entwurf eines

**Entwurf eines Bundesgesetzes, über eine nachhaltige Abfallwirtschaft  
(Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)  
und über die Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967**

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

**22. November 2001**

zu übermitteln.

Sollte bis zu dem oben genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht.

Bei Abgabe einer Stellungnahme wird ersucht, 25 Exemplare an die Parlamentsdirektion (zusätzlich per e-mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) zu übermitteln.

Der Bundesminister

Molterer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: Csere

## Vorblatt

### **Probleme:**

Die Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft waren in den letzten Jahren einem raschen Wechsel unterworfen und haben zu komplexen Regelungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene geführt.

Divergierende Regelungsinhalte in 9 Abfallwirtschaftsgesetzen der Bundesländer erschweren eine bundesweite Tätigkeit.

Anpassungen an das EG-Recht sind notwendig.

Die Dokumentation, Nachweisführung und Kommunikation mit den Behörden ist nicht mehr dem neuesten Stand der Informationstechnologie entsprechend.

In Einzelfallentscheidungen mussten wiederholt Klarstellungen, insbesondere betreffend die Zuständigkeit im Anlagenrecht, herbeigeführt werden.

### **Ziele:**

- ?? Nachhaltigkeit – Ressourcenschonung
- ?? EU-Konformität
- ?? Vereinfachung
- ?? Rechtsbereinigung im Anlagenrecht
- ?? Rechtssicherheit und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten
- ?? Elektronisches Datenmanagement

### **Inhalt:**

Ausgehend von den genannten Zielsetzungen sollen - neben der Sicherstellung der EU-Konformität - folgende inhaltliche Schwerpunkte vorgesehen werden:

- ?? Stärkere Verankerung der Ressourcenschonung und Abfallvermeidung
- ?? Mindestanforderungen an die Behandlung
- ?? Behandlungspflichten, einschließlich Verwertungspflichten
- ?? Neuformulierung der Rahmenbedingungen für Systeme
- ?? Vereinheitlichung: Abfallbilanzen, Berufsrecht, Anlagenrecht, Anforderungen an Behandlungsanlagen
- ?? Elektronischer Datenpool
- ?? Erweiterung der Verfahrenskonzentration
- ?? Klare Vorgaben im Anlagenrecht (insbesondere Abgrenzung zur Gewerbeordnung, Anzeigepflichten)

### **Alternativen:**

Keine

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die vorgesehenen Vereinfachungen bzw. Vereinheitlichungen, die klaren Vorgaben für das Anlagenrecht und den Entfall der bisherigen § 9-Genehmigung ist von einer Verbesserung für österreichische Betriebe auszugehen.

Durch den Einsatz von datenverarbeitenden Systemen kann vor allem der administrative Aufwand effizienter gestaltet werden. Die Datenübertragung und -erfassung zwischen Abfallbesitzern und Behörden sowie zwischen den Behörden soll mittelfristig in Form eines standardisierten und automatisierten Systems erfolgen und es soll ein international kompatibles System in der Verwaltung eingeführt werden. Ein effizientes und effektives System zur elektronischen Meldung von Abfalldaten bringt eine Kostenoptimierung sowohl für die Wirtschaft als auch für die Behörden mit sich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:

Einmalige Kosten: 2.729.676,32 ATS (198.373,31 €)

Jährliche Einsparungen: 3.815.794,18 ATS (277.304,58 €)

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Einmalige Kosten für die Bundesländer: 14.729.296,28 ATS (1.070.419,71 €)

Jährliche Einsparungen für die Bundesländer: 3.132.426 ATS (227.642,28 €)

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht. Bestehende Umweltstandards werden beibehalten.

**Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:**

Hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen (§ 44 Abs. 1 und 2 sowie §100 Abs. 2 ) besteht die Kompetenzgrundlage in Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG „Bundesverfassung“. Im Hinblick auf diese Verfassungsbestimmung des § 44 Abs. 1 und 2 kann das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Da mit den genannten Bestimmungen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, ist im Sinne Art. 44 Abs. 2 B-VG auch die in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilende Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Gemäß dem **Regierungsübereinkommen** soll die Neufassung des Abfallwirtschaftsgesetzes auf dem Prinzip der Abfallvermeidung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des EG-Rechts basieren. Dabei soll auch eine unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Prinzips ökologisch sinnvolle Abfallverwertung stärker durchgesetzt werden.

Zur Vorbereitung eines diesbezüglichen Konzeptes wurde ein **Bund-Länder-Arbeitskreis** eingerichtet. Im Rahmen dieses Arbeitskreises wurden drei **Studien** vergeben:

- ?? Begriffe und Gemeinschaftsrecht
- ?? Behandlungsgrundsätze und Anlagenrecht aus rechtlicher Sicht
- ?? Behandlungsgrundsätze und Systeme aus technischer Sicht

Die Endberichte der Studien sind im Internet zugänglich (bis Juli 2002) ([http://www.bmu.gv.at/u\\_abfall/abfallrecht/awgneu\\_studien.htm](http://www.bmu.gv.at/u_abfall/abfallrecht/awgneu_studien.htm)).

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

##### 1. Nachhaltigkeit – Ressourcenschonung

Vor dem Hintergrund des Wirtschaftswachstums und dem Steigen des Abfallaufkommens trotz zunehmender positiver Entwicklungen im Bereich der Kreislaufführung ist eine der größten Herausforderungen die umweltgerechte, nachhaltige Nutzung dieser Abfälle. Mit dieser umfassenden Neuformulierung des Abfallwirtschaftsgesetzes soll die Chance genutzt werden, ausgehend von einer gesamthaften Betrachtung, die Abfallwirtschaft verstärkt mit der Zielsetzung der Nachhaltigkeit auszurichten.

Die bereits bisher im Abfallwirtschaftsgesetz verankerten Prioritäten, der Schutz von Mensch und Umwelt, die Schonung der natürlichen Ressourcen sowie der Verbleib emissionsneutraler Rückstände unter gleichzeitiger Schonung von Deponieraum, sind weiterhin gültig. Diesbezügliche konkretere Vorgaben sollen im Gesetz verankert werden.

Dies entspricht auch dem 6. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Union, das

- eine signifikante Verringerung des Gesamtabfallvolumens durch Initiativen zur Abfallvermeidung, eine rationellere Ressourcenschonung und den Übergang zur umweltschonenderen Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten und
- eine signifikante Verringerung der Menge an Abfällen, die beseitigt werden, sowie eine signifikante Verringerung der Mengen gefährlicher Abfälle

fordert.

In Entsprechung des Kyoto-Protokolls sollen auch klimarelevante Gase so gering wie möglich gehalten werden.

##### 2. Vereinfachung

Zielsetzung dabei ist, einen Ausgleich für den Entfall von Regelungsbereichen bzw. von Pflichten zu finden, wobei bestehende Umweltstandards erhalten bleiben sollen.

Die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz bei der Berechtigung betreffend die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, im Bereich der Bilanzierung der Aufzeichnungen und diesbezüglicher Meldepflichten soll zur Vereinheitlichung der diesbezüglichen Regelungen und damit zur Vereinfachung für Unternehmen, welche ihre Tätigkeit bundesweit ausüben, beitragen.

Die Einführung des elektronischen Datenmanagements für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle soll sowohl für die Rechtsadressaten als auch für die Behörden wesentliche Erleichterungen bringen.

Die Genehmigungsverfahren sollen durch klare Vorgaben und die Einführung von Anzeigepflichten für Änderungen, die keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt haben, effizienter werden.

Die Altölbestimmungen sollen in die allgemeinen Bestimmungen integriert werden.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Zusammenfassung bzw. Streichung von Verordnungsermächtigungen. Die Verordnungsermächtigungen gemäß den §§ 9 Abs. 8, 10 Abs. 1, 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 34 Abs. 3 Z 2 AWG 1990 sollen nicht übernommen werden, die anderen Verordnungsermächtigungen werden in wenigen Bestimmungen zusammengefasst. Entsprechend dem Regierungsübereinkommen hinsichtlich klarer Kompetenzzuordnungen und dem Bericht der Aufgabenreformkommission sollen die Einvernehmensregelungen entfallen. Das bedeutet nicht, dass eine Mitwirkung ausgeschlossen ist. Gemäß § 92 soll die Einbindung der betroffenen Bundes- und Landesstellen bei der Erarbeitung von Verordnungen erfolgen.

Im Hinblick auf eine leichtere Lesbarkeit soll eine bessere Strukturierung des Gesetzes vorgenommen werden. Diese Neustrukturierung bedingt unter anderem, dass bisherige Regelungsinhalte auf mehrere Paragrafen aufgeteilt werden. Dies trägt zum besseren Verständnis und zur besseren Übersicht bei.

### 3. Rechtsbereinigung im Anlagenrecht

Ein wesentlicher Punkt für die effiziente Führung von Genehmigungsverfahren ist die Verfahrenskonzentration. Dazu ist positiv hervorzuheben, dass diese bereits seit 1990 im Abfallwirtschaftsgesetz enthalten ist und – was besonders wichtig ist – sogar die bautechnischen Bestimmungen der Länder mitkonzentriert. Die bisherigen Vollzugserfahrungen zeigen, dass diese Verfahren auf der Ebene des Landeshauptmannes rasch und effizient abgewickelt werden können. Der Landeshauptmann ist überdies in Verfahren nach dem ALSAG betreffend Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, für die teilweise auch Genehmigungen für Abfallbehandlungsanlagen vor Ort erforderlich sind, zuständige Behörde. Für eine Abfallbehandlungsanlage, die UVP-pflichtig ist, besteht gemäß UVP-Gesetz die Zuständigkeit der Landesregierung (dh. grundsätzlich derselben Ebene).

Nunmehr soll der Landeshauptmann auch die Möglichkeit haben, Genehmigungsverfahren, die Kontrolle der Behandlungsanlagen und die Verfahren für Behandlungsaufträge an die Bezirksverwaltungsbehörde zu delegieren, wenn dies zweckmäßig ist.

Die Rechtsklarheit im Anlagenrecht soll hinsichtlich der Abgrenzung zur Gewerbeordnung durch eine taxative Aufzählung von Anlagen, die Abfälle stofflich verwerten, erhöht werden. Außerdem sollen einheitliche Anforderungen an Anlagen normiert werden, in denen Abfälle eingesetzt werden.

Die Genehmigungspflicht für bestimmte Abfallerzeuger, wie Arztpraxen oder Büros, soll entfallen. Dafür soll eine Betreiberpflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten für Betriebe ab 20 Mitarbeitern normiert werden.

### 4. Rechtssicherheit und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten

Durch die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz soll eine Vereinheitlichung des Abfallrechts und damit eine Erhöhung der Rechtssicherheit bewirkt werden.

### 5. Elektronisches Datenmanagement

Als wichtiges Element zur Verwaltungsvereinfachung und Kostensenkung ist die Einführung eines elektronischen Datenmanagements zu sehen. Sowohl zur Dokumentation gefährlicher Abfälle mittels Begleitschein als auch zur Datenerfassung bei Deponien und Verpackungsabfällen sollen schriftliche Meldepflichten schrittweise durch elektronische Erfassungssysteme ersetzt werden. Ebenso wird ein einheitliches elektronisches Anlagenregister angestrebt.

Ein verbessertes Datenmanagement dient letztlich auch einer verbesserten Möglichkeit, den umfangreichen Berichtspflichten der Europäischen Union zu entsprechen.

### Bestehende Verordnungen

Bestehende Verordnungen gemäß AWG 1990 finden in folgenden Bestimmungen Deckung:

| Verordnung   | Bestimmung im AWG 2002 |
|--|------------------------|
| Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle), BGBl. II Nr. 227/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 178/2000  | § 4                    |
| <i>Verordnungen gemäß § 7 AWG 1990</i>   | § 16                   |
| Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen (VerpackVO 1996), BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 232/1997 |                        |
| Verordnung über die Rücknahme, Pfanderhebung und umweltgerechte Behandlung von bestimmten Lampen (Lampenverordnung), BGBl. Nr. 144/1992  |                        |
| Verordnung über die Rücknahme und Schadstoffbegrenzung von Batterien und Akkumulatoren, BGBl. Nr. 514/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 495/1999  |                        |
| Verordnung über die Rücknahme von Kühlgeräten, BGBl. Nr. 408/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 168/1995  |                        |
| Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von wiederbefüllbaren Getränkeverpackungen aus Kunststoffen, BGBl. Nr. 513/1990  |                        |
| Verordnung über das Verbot bestimmter Schmiermittelzusätze und Verwendung von Ketten-sägeölen, BGBl. Nr. 647/1990  |                        |
| Verordnung über die Kennzeichnung von Verpackungen aus Kunststoffen, BGBl. Nr. 137/1992  |                        |
| Verordnung über die Festsetzung von Zielen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen von Getränkeverpackungen und sonstigen Verpackungen, BGBl. Nr. 646/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 426/2000                                 | § 16 Abs. 4            |
| Verordnung über die Nachweispflicht für Abfälle (Altöle) (Abfallnachweisverordnung), BGBl. Nr. 65/1991   | § 25                   |
| Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/1991  | § 28                   |
| Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 456/1994   |                        |
| Verordnung über Qualitätsanforderungen an Komposte aus Abfällen (Kompostverordnung), BGBl. II Nr. 292/2001   |                        |
| Verordnung über die oberflächige Ablagerung von Abfällen (Deponieverordnung), BGBl. Nr. 164/1996   | § 71                   |
| Verordnung über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen, BGBl. II Nr. 22/1999  |                        |

Eine Überleitung dieser Verordnungen als Gesetz ist daher nicht erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Tabelle 1 - Budgetrelevante Bestimmungen**

| Bestimmung   | Änderung der Verwaltungskosten  |
|--|---|
| § 7 Abs. 2<br>Feststellungsbescheid  | geringfügiger Mehraufwand   |
| § 12<br>Wegfall der Anlagengenehmigung beim<br>Abfallwirtschaftskonzept  | Einsparungen  |
| § 14<br>keine Kontrolle der Ölfilterabgabe an gewerbliche<br>Letztverbraucher mehr   | Einsparungen  |
| § 15<br>Meldepflicht für den Versandhandel   | Mehraufwand   |
| § 19 Abs. 5<br>Jahresabfallbilanzen  | ohne elektronische Verarbeitung geringer Mehraufwand  |
| § 24<br>Elektronischer Datenpool im Zusammenhang mit den §§<br>5 (Abfallende), 8 (Ausstufung), 19 (Deponiemeldung), §<br>17 (Abfallersterzeugermeldung für gefährliche Abfälle),<br>§ 18 (Registrierungspflicht für Abfallsammler und -<br>behandler), 20 (Begleitscheine) und Meldungen der EG-<br>Verbringungsverordnung | Einsparung betreffend den elektronischen Datenpool<br>selbst unter Berücksichtigung der gebotenen<br>vermehrten Melde- und Übermittlungspflichten an die<br>EU-Kommission |
| § 28 Abs. 1<br>Verordnungsermächtigung - Erlass von Verordnungen   | Mehraufwand   |
| § 33<br>Anzeige der Abfallsammler oder –behandlertätigkeit   | geringfügiger Mehraufwand   |
| §§ 34 ff<br>Sammel- und Verwertungssysteme   | geringfügiger Mehraufwand   |
| § 44<br>Konzentration  | kostenneutral bzw. geringfügige Einsparungen  |
| § 53<br>Duldungspflicht  | geringfügige Einsparungen   |
| § 55<br>Anzeigeverfahren bei Änderungen der Betriebsanlagen  | Einsparungen  |
| § 66<br>Konzentration der Materiengesetze  | kostenneutral   |
| § 68<br>Mobile Behandlungsanlagen  | geringfügiger Mehraufwand   |
| § 71 Z 7<br>neue Verordnungsermächtigung   | geringfügiger Mehraufwand   |
| § 79<br>Behandlungsauftrag auch für alle nicht gefährlichen<br>Abfälle   | geringfügige Einsparungen   |
| § 80<br>subsidiäre Haftung der Gemeinden   | kostenneutral   |
| § 81<br>Selbstkontrolle / Gutachten an BMLFUW  | kostenneutral   |

|   |                        |
|---|------------------------|
| § 82<br>Kontrolle   | kostenneutral          |
| § 85 Abs. 1<br>Überarbeitung der Anlagengenehmigungen bei<br>Anpassung an das Abfallverzeichnis | einmaliger Mehraufwand |

### **Zu § 7 Abs. 2 (Feststellungsbescheid)**

Die neu eingeführten verfahrensmäßigen Feststellungsmöglichkeiten für alle produktbezogenen Regelungen gemäß § 16 dienen der Rechtssicherheit. Ein **Mehraufwand** ist hier beim **Bund** zu erwarten, da das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Feststellungsverfahren durchzuführen hat. Bei einem angenommenen Anfall von zirka 30 Feststellungsverfahren pro Jahr und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von ungefähr 5 Stunden pro Bescheid muss von einem zusätzlichen jährlichen Bedarf von einem Juristen (A-Qualifikation) im Ausmaß von 20 Personaltagen und einer Schreibkraft (C-Qualifikation) von 2 Personaltagen ausgegangen werden. Mittelfristig ist mit einer Abnahme der Verfahren zu rechnen.

#### **Jährlicher Mehraufwand:**

|                   |                  |     |                 |
|-------------------|------------------|-----|-----------------|
| <u>Sachkosten</u> | (12%)            | der | Personalkosten) |
| <b>ÖS</b>         | <b>13.122,--</b> |     |                 |

#### Personalkosten:

|                   |                           |  |           |
|-------------------|---------------------------|--|-----------|
| 1/10 A            | 105.200,-- Schilling      |  |           |
| 2 Tage C          | <u>4.154,-- Schilling</u> |  |           |
|                   | 109.354,-- Schilling      |  |           |
| <b>109.354,--</b> |                           |  | <b>ÖS</b> |

### **Zu § 12 Abfallwirtschaftskonzept**

Durch den Wegfall der Genehmigungsverfahren für Anlagen, in deren Betrieb Abfälle anfallen, sind **Einsparungen auf Länderebene** zu erwarten. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann man von einem Wegfall von durchschnittlich 40 solcher Genehmigungsverfahren in ganz Österreich pro Jahr ausgehen. Für die Durchführung eines solchen Verfahrens sind zirka 4 Stunden einer Arbeitskraft A-Qualifikation, 4 Stunden einer Arbeitskraft B-Qualifikation und 1,5 Stunden einer Arbeitskraft C-Qualifikation erforderlich.

#### **Jährlicher Mehraufwand:**

|  |              |           |                 |
|--|--------------|-----------|-----------------|
| <u>Sachaufwand</u> (12% des Personalaufwandes) | <b>Minus</b> | <b>ÖS</b> | <b>22.218,-</b> |
| -  |              |           |                 |

#### Personalaufwand

|                   |                            |  |              |
|-------------------|----------------------------|--|--------------|
| 1/10 A            | 105.200,-- Schilling       |  |              |
| 1/10 B            | 64.900,-- Schilling        |  |              |
| 7,5 Tage C        | <u>15.052,-- Schilling</u> |  |              |
|                   | 185.152,-- Schilling       |  |              |
| <b>185.152,--</b> |                            |  | <b>Minus</b> |
|                   |                            |  | <b>ÖS</b>    |

### **Zu § 14 (Verpflichtungen betreffend Motoröle und Ölfilter)**

Durch den Wegfall der Kontrolle der Ölfilterabgabe an gewerbliche Letztverbraucher ergeben sich **geringfügige Einsparungen der Länder** im Rahmen der Kontrolle.

### **Zu § 15 (MELDEPFlicht FÜR DEN VERSANDHANDEL)**

Durch die Meldungen, die beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erstatten sind, ergibt sich für den **Bund** ein **Verwaltungsmehraufwand**. Die eingetroffenen Meldungen sind auf ihre Inhalte hin zu überprüfen. Bei mangelhaften Meldungen und Meldungsinhalten muss eine Anzeige an die zur Verfolgung zuständige Behörde erstattet werden. Bei Annahme einer durchschnittlichen Anzahl an Meldungen von 50 im Jahr ergibt sich ein voraussichtlicher Mehraufwand von einer Sekretariatskraft (C-Qualifikation) im Ausmaß von ca.

10 Stunden und eine Arbeitskraft (B-Qualifikation) im Ausmaß von ca. 50 Stunden.

**Jährlicher Mehraufwand:**

Sachaufwand (12% des Personalaufwandes) ÖS **2.846,-**

-

Personalaufwand

|           |                           |           |
|-----------|---------------------------|-----------|
| 1/32 B    | 20.281,-- Schilling       |           |
| 1/133 C   | <u>3.436,-- Schilling</u> |           |
|           | 23.717,--                 | Schilling |
| <b>ÖS</b> | <b>23.717,--</b>          |           |

**Zu § 19 (Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzes)**

Durch den Abs. 5 werden Jahresabfallbilanzen für Abfallsammler und -behandler erforderlich, die entweder in den elektronischen Datenpool des Bundes einzutragen oder dem Landeshauptmann und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden sind. Die Pflicht zur Meldung von Jahresbilanzen, aus der eventuell Mehrkosten für die Länder erwachsen können, besteht aber erst, sobald ein entsprechender elektronischer Datenpool eingerichtet ist. Es ist davon auszugehen, dass die Sammler und Behandler zum Großteil eine direkte Eintragung in den elektronischen Datenpool anstatt einer Meldung an den Landeshauptmann und an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vornehmen werden und daher auch etwaige **Mehrkosten der Länder** dadurch **verschwindend gering** bleiben. Jedenfalls sind unmittelbar keine Mehrkosten durch diese Bestimmung zu erwarten (vergleiche auch § 24).

**Zu § 24 (ELEKTRONISCHER DATENPOOL)**

Wird das im Handel bereits etablierte elektronische Datenaustauschsystem mit standardisierten Formaten und Nachrichten für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaft adaptiert, so ist - bei voller Integration des elektronischen Datenaustauschs mit Auftraggebern und Behörden (aber auch mit Sammel- und Verwertungssystemen) in die betriebsinterne EDV - auch bei den Sammlern und Behandlern ein hohes Einsparungspotential zu erschließen. Hinzu kommen noch die Einsparungen durch den Entfall von unterschiedlichen Meldepflichten an verschiedene Behörden (diese Vorgaben sind derzeit häufig so unterschiedlich, dass Daten zum Teil sogar doppelt erfasst werden müssen, um den unterschiedlichen Anforderungen entsprechen zu können).

Neben dem nachfolgend beschriebenen Einsparungspotential bzw. dem verringerten Mehrbedarf ist speziell für die Betreuung der Infrastruktur und für den Support ein **erhöhter Personalaufwand beim Bund** anzusetzen. Es wird geschätzt, dass zirka 2 Personenjahre erforderlich sind, um das System effektiv und sinnvoll betreiben zu können. Der Mehraufwand zur Betreuung der Meldepflichtigen ist bei den einzelnen Meldepflichten dargestellt.

**Einmaliger Aufwand**

Sachaufwand (12% des Personalaufwandes) ÖS **133.095,-**

Personalaufwand

|     |                        |           |
|-----|------------------------|-----------|
| 2 B | 1.297.992,-- Schilling |           |
|     | <b>1.297.992,--</b>    | <b>ÖS</b> |

**?? Finanzielle Auswirkungen in Verbindung mit § 5 (Abfallende-Verordnungen)**

Für die bereits erlassene Kompostverordnung und die derzeit beabsichtigten Abfall-Ende-Verordnungen zu unbehandeltem Holz, unbelastetem Bodenaushub, Erden aus Abfällen und

Recyclingbaustoffen ist mit ca. 6.000 Erst- bzw. Änderungsmeldungen innerhalb der nächsten 5 Jahre zu rechnen. Art und Umfang der Meldungen werden in Abhängigkeit von der Materialart und -qualität in den Abfall-Ende-Verordnungen festgelegt. Auf Basis der Erfahrungen bei der Erarbeitung der Kompostverordnung ist davon auszugehen, dass 1.000 der 6.000 Meldungen einen größeren Datenumfang aufweisen werden.

In den nachfolgenden Jahren wird für die dann bereits erlassenen Verordnungen mit ca. 50 bis 100 Meldungen pro Jahr zu rechnen sein.

Diese Meldungen müssen systematisch für etwaige Nachfragen oder Kontrollen in einer Datenbank erfasst und verarbeitet werden. Weiters sind die Daten in aggregierter Form für die Diskussion im Rahmen der EU (TAC) vorzubereiten.

Zusätzlich zu den Erst- und Änderungsmeldungen sind Jahresmeldungen der in Verkehr gebrachten Materialien an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Die eingelangten Meldungen sind stichprobenartig zu überprüfen. In Einzelfällen wird eine Vor-Ort-Kontrolle oder eine Qualitätskontrolle der in Verkehr gebrachten Stoffe erforderlich sein (Analytikkosten sowie Probenahme vor Ort durch einen Sachverständigen).

Für die auf Grund der Abfallende-Verordnungen zu erstattenden Meldungen sind entsprechend den Kostenberechnungen zur AWG-Novelle 1998 geschätzte jährliche Sachkosten (für EDV und Analyse) von rund 250.000,-- Schilling zu erwarten. Die geschätzten jährlichen Personalkosten belaufen sich insgesamt auf 2 Personaljahre A-Qualifikation und 1 ½ Personaljahre C-Qualifikation.

Durch die mittelfristige Umstellung auf ein elektronisches Meldesystem sind **Einsparungen** beim **Bund** in folgender Größenordnung zu erwarten:

- **Erst- bzw. Änderungsmeldungen** (Eintragung der Daten und die Übertragung in den Datenverbund bei den Erst- bzw. Änderungsmeldungen)
- **Jahresmeldungen** der in Verkehr gebrachten Materialien
- **Arbeiten zur Erhaltung der Datenintegrität** durch die Einführung eines einheitlichen Stammdatenregisters, geschätzt bei 20% der Erst- bzw. Änderungsmeldungen

#### **Jährlicher Mehraufwand (durchschnittlich jährlich):**

|  |              |           |
|--|--------------|-----------|
| <u>Sachaufwand</u> (12% des Personalaufwandes) | <b>Minus</b> | <b>ÖS</b> |
| <b>38.650,--</b>                               |              |           |

|                                       |                      |           |
|---------------------------------------|----------------------|-----------|
| <u>Personalaufwand</u>                | <b>Minus</b>         | <b>ÖS</b> |
| 30 Tage A 143.460,-- Schilling        |                      |           |
| 86 Tage C <u>178.622,-- Schilling</u> | 322.082,-- Schilling |           |
| <b>322.082,--</b>                     |                      |           |

Zur **Betreuung der Meldepflichtigen** wird auf längere Sicht für den **Bund** ein **Mehraufwand** von 120 Personenstunden (C) erforderlich sein.

#### **Jährlicher Mehraufwand**

|  |           |                |
|--|-----------|----------------|
| <u>Sachaufwand</u> (12% des Personalaufwandes) | <b>ÖS</b> | <b>3.739,-</b> |
|--|-----------|----------------|

|                        |                     |           |
|------------------------|---------------------|-----------|
| <u>Personalaufwand</u> |                     |           |
| 15 Tage C              | 31.155,-- Schilling | <b>ÖS</b> |
| <b>31.155,--</b>       |                     |           |

**?? Finanzielle Auswirkungen in Verbindung mit § 8 (Ausstufung)**

Mit dem Ablagerungsverbot gefährlicher Abfälle seit Juli 2000 und der vollen Wirksamkeit der Deponieverordnung (insbesondere dem TOC-Grenzwert) mit 2004 steigt die Anzahl der Ausstufung gravierend an. Dies zeigt sich bereits in den vorliegenden Ausstufungsverfahren. Durch die Aufnahme weiterer Abfälle in die europäische Liste der gefährlichen Abfälle ist mit einer weiteren Zunahme der Ausstufungsverfahren zu rechnen (s.o. Beispiel Asbestzement). Soweit die Entwicklung absehbar war, wurde der zunehmende Aufwand bereits für die AWG-Novelle 1998 abgeschätzt:

- ca. 50 Ausstufungen von Abfällen aus Prozessen,
- ca. 750 Ausstufungen von Einzelchargen, die nicht deponiert werden und
- ca. 2.000 Ausstufung im Rahmen der Deponierung.

Selbst wenn der Nachweis der Nichtgefährlichkeit unter Deponiebedingungen für Asbestzement sehr einfach zu führen ist, ergibt sich ein deutlich höherer Aufwand bei der Behörde. Dies gilt umso mehr für zusätzliche gefährliche Abfälle, deren Umweltrisiko unter den verschiedenen Rahmenbedingungen nicht so einfach zu beurteilen sind.

Geht man bei der Ausstufung zur Deponierung von Asbestzementabfällen davon aus, dass nicht die Abfälle jedes Einzelsanierungsvorhabens ausgestuft werden, sondern jeweils die Ausstufung einer größeren gesammelten Menge erfolgt, so werden nicht 10.000 Ausstufungsverfahren durchzuführen sein, sondern nur etwa 1.000. Diese Ausstufungsverfahren sollten auf Grund der guten Abfallkenntnis auch relativ einfach nach einem gleichbleibenden Schema erfolgen können. Zusätzlich sind weitere Ausstufungsverfahren auf Grund des sich ändernden EG-Rechts, insbesondere weitergehende Ausstufungen zur Deponierung, notwendig (zB im Bereich teerhaltiger Baustoffe). Als sehr grobe Abschätzung ist etwa von 300 zusätzlichen Verfahren auszugehen. Zieht man die Erfahrungen der bisherigen Ausstufungsverfahren und der notwendigen Verbesserungsaufträge (insbesondere auch im Zusammenhang mit der Deponierung) heran, so ist von folgendem zusätzlichen Aufwand auszugehen:

- 1.000 x 1 Stunde + 300 x 2 Stunden juristische Beurteilung, Verbesserungsaufträge und Bescheiderstellung (A)
- 1.000 x 0,5 Stunden + 300 x 4 Stunden Beurteilung durch einen Sachverständigen und Auskunftserteilung (A)
- 1.000 x 0,5 Stunden + 300 x 1 Stunde einfache fachliche Beurteilung, Checklistenkontrolle, Standardauskünfte (B)
- 1.300 x 0,1 Stunden Datenbankeintragungen und –auswertungen (C)
- (1.600 Stunden = ca. 1 Personaljahr)
- zusätzlicher Personalbedarf für Vor-Ort-Beurteilungen und Kontrollen: 120 Stunden (A)
- BMLFUW, 480 Stunden
- zusätzliche Sachkosten jährlich: geschätzt (für EDV, Analyse und Fahrtkosten): 300.000 ÖS

Durch mittelfristige Umstellung auf ein elektronisches Ausstufungsverfahren ergeben sich demgegenüber folgende **Einsparungen beim Bund**:

Durch eine direkte Übernahme elektronischer Daten vom Abfallbesitzer und von der befugten Fachperson oder -anstalt in ein elektronisches Stammdaten- und Abfalldatenregister entfällt die Eintragung der Antragsdaten in eine Excelliste beim BMLFUW und die Übertragung nach abgeschlossenem Verfahren in den Datenverbund des UBA. Darüber hinaus können entgegen den jetzigen Möglichkeiten auch Abfallbeurteilungsdaten elektronisch verarbeitet werden. Hierdurch kann in einigen Fällen eine verbesserte Beurteilungsgrundlage auch zu einer verringerten

Notwendigkeit analytischer Kontrollen führen.

Bei Annahme von bis zu 4.100 Ausstufungsfällen ab dem Jahr 2004 ergeben sich durch das elektronische Datensystem folgende jährliche Einsparung für den Bund:

- **Eintragung der Daten und die Übertragung in den Datenverbund:**  
4.100 x 10 Minuten = 683 Stunden (C)
- **erleichterte fachliche Beurteilung,** automatische Checklistenherstellung, automatische Formalchecks:  
3.100 x 25 Minuten + 1.000 (Asbestzement = einfacheres Verfahren, bereits bei Mehraufwand weitestgehend berücksichtigt) x 5 Minuten = 1.375 Stunden (B)
- **Erleichterung bei schwierigen Einzelfällen** durch verbesserte Datengrundlage:  
50 x 4 Stunden (A)
- **Einsparungen bei Vor-Ort-Beurteilungen und Kontrollen:** 152 Stunden (A), 80.000 ÖS Sachkosten

Wichtig anzumerken ist, dass diese Einsparung nur bei verpflichtender Einführung eines vollelektronischen Systems (dh. Daten gelangen in standardisierter Form direkt in die jeweiligen Register) - somit innerhalb einiger Jahre - erzielt werden können.

#### ***Jährlicher Mehraufwand:***

##### Sachaufwand

|                           |                           |       |    |            |
|---------------------------|---------------------------|-------|----|------------|
| 12% des Personalaufwandes | 107.322,-- Schilling      |       |    |            |
| Sachkosten                | <u>80.000,--Schilling</u> |       |    |            |
|                           | 187.322,-- Schilling      | Minus | ÖS | 187.322,-- |

##### Personalaufwand

|            |                             |       |    |            |
|------------|-----------------------------|-------|----|------------|
| 44 Tage A  | 210.408,-- Schilling        |       |    |            |
| 85 Tage C  | 176.545,-- Schilling        |       |    |            |
| 172 Tage B | <u>507.400,-- Schilling</u> |       |    |            |
|            | 894.353,-- Schilling        | Minus | ÖS | 894.353,-- |

Zur **Betreuung der Meldepflichtigen** wird auf längere Sicht ein **Mehraufwand für den Bund** von 1/3 Personenjahr (C) erforderlich sein:

#### ***Jährlicher Mehraufwand:***

##### Sachaufwand

|                           |    |          |
|---------------------------|----|----------|
| 12% des Personalaufwandes | ÖS | 18.279,- |
|---------------------------|----|----------|

##### Personalaufwand

|       |                      |    |
|-------|----------------------|----|
| 1/3 C | 152.332,-- Schilling | ÖS |
|       | <b>152.332,--</b>    |    |

#### **?? Finanzielle Auswirkungen in Verbindung mit § 19 (Deponiemeldung)**

Die Deponiebetreiber haben jährliche Meldungen über Herkunft, Art und Menge der abgelagerten Abfälle an die für die Aufsicht zuständige Behörde und an das BMLFUW abzugeben. Diese Meldungen werden somit beim UBA für das BMLFUW und zum Teil auch bei der Aufsichtsbehörde bzw. den Ländern parallel erfasst.

Durch die mittelfristige Umstellung auf ein vollkommen elektronisches Meldesystem sind

ausgehend von einer Anzahl von 250 Deponien **Einsparungen beim Bund** in folgender Größenordnung zu erwarten:

- **Eintragung der Daten in den Datenverbund**

250 \* 120 Minuten = 500 Stunden (C)

- **Arbeiten zur Erhaltung der Datenintegrität**

100 \* 5 Stunden = 500 Stunden (A) und

100 \* 3 Stunden = 300 Stunden (C)

**Jährlicher Mehraufwand:**

Sachaufwand

|                           |                     |       |    |          |
|---------------------------|---------------------|-------|----|----------|
| 12% des Personalaufwandes | 90.335,-- Schilling | Minus | ÖS | 60.789,- |
|---------------------------|---------------------|-------|----|----------|

-

Personalaufwand

|                   |                             |       |    |  |
|-------------------|-----------------------------|-------|----|--|
| 62,5 Tage A       | 298.875,-- Schilling        |       |    |  |
| 100 Tage C        | <u>207.700,-- Schilling</u> |       |    |  |
|                   | 506.575,--Schilling         | Minus | ÖS |  |
| <b>506.575,--</b> |                             |       |    |  |

Diese Einsparung ist im Falle der bisherigen Parallel erfassung auch bei der Aufsichtsbehörde bzw. dem jeweiligen Bundesland anzusetzen.

Wichtig anzumerken ist, dass diese Einsparung nur bei verpflichtender Einführung eines vollelektronischen Systems (d.h. Daten gelangen in standardisierter Form direkt in die jeweiligen Register) - somit innerhalb einiger Jahre - erzielt werden können.

Zur **Betreuung der Meldepflichtigen** wird auf längere Sicht ein **Mehraufwand für den Bund** von 250 Personenstunden (C) erforderlich sein:

**Jährlicher Mehraufwand:**

Sachaufwand

|                           |  |    |         |
|---------------------------|--|----|---------|
| 12% des Personalaufwandes |  | ÖS | 7.834,- |
|---------------------------|--|----|---------|

Personalaufwand

|                  |                     |    |  |
|------------------|---------------------|----|--|
| 1/7 C            | 65.285,-- Schilling | ÖS |  |
| <b>65.285,--</b> |                     |    |  |

?? **Finanzielle Auswirkungen in Verbindung mit § 20 (Begleitscheine)**

Derzeit werden von den Ländern jährlich die Daten von ca. 400.000 Begleitscheinen in den Datenverbund eingegeben.

Durch den Ausbau der europäischen Liste der gefährlichen Abfälle (HWC) wird zum Teil eine deutliche Zunahme der Begleitscheine erfolgen. Als Beispiel sei nur die Einstufung von Asbestzement als gefährlich genannt, gegen die sich Österreich bis zuletzt massiv gewehrt hat. Durch diese Entscheidung wird sich in einem Bereich, in dem die umweltgerechte Entsorgung bislang funktioniert hat, ein gravierender Mehraufwand, der kostenseitig vor allem auch Privatpersonen massiv betreffen wird, ergeben. Zukünftig müssen daher alle Asbestzementdächer und -fassaden mit Begleitschein entsorgt werden. Allein durch diese Maßnahme sind für die nächsten Jahre ein Mehr an Begleitscheinen von ca. 10.000/a zu erwarten. Für die Ablagerung

dieser Asbestzementabfälle sind darüber hinaus zusätzliche Ausstufungsverfahren erforderlich.

Durch mittelfristige Umstellung auf ein vollkommen elektronisches Meldesystem sind **Einsparungen** in folgender Größenordnung zu erwarten:

**bei den Ländern :**

- **Eintragung der Daten in den Datenverbund**

410.000 (Begleitscheine) \* 1 Minuten = 6.833 Stunden

**Jährlicher Mehraufwand:**

Sachaufwand

|                           |              |           |                  |
|---------------------------|--------------|-----------|------------------|
| 12% des Personalaufwandes | <b>Minus</b> | <b>ÖS</b> | <b>233.068,-</b> |
|---------------------------|--------------|-----------|------------------|

-

Personalaufwand

|                              |              |           |
|------------------------------|--------------|-----------|
| 4 ¼ C 1.942.233,-- Schilling | <b>Minus</b> | <b>ÖS</b> |
| <b>1.942.223,--</b>          |              |           |

**beim Bund:**

- **Arbeiten zur Erhaltung der Datenintegrität**

Durch die Einführung eines zentralen Stammdatenregisters mit weitgehender Erfassung und Identifikation der relevanten Abfallbesitzer über eine eindeutige Nummer ergibt sich neben einer gravierenden Verbesserung der Datenqualität und somit der Auswertbarkeit der Daten auch eine weitergehende Einsparung durch verringerte Arbeiten zur Erhaltung der Datenintegrität:

5.000 \* 15 Minuten = 1.250 Stunden (A) und  
4.000 \* 15 Minuten = 1.000 Stunden (C)

Wichtig anzumerken ist, dass diese Einsparung nur bei verpflichtender Einführung eines vollelektronischen Systems (d.h. Daten gelangen in standardisierter Form direkt in die jeweiligen Register) - somit innerhalb einiger Jahre - erzielt werden können.

**Jährlicher Mehraufwand:**

Sachaufwand

|                           |              |           |                  |
|---------------------------|--------------|-----------|------------------|
| 12% des Personalaufwandes | <b>Minus</b> | <b>ÖS</b> | <b>125.835,-</b> |
|---------------------------|--------------|-----------|------------------|

-

Personalaufwand

|                                 |              |           |  |
|---------------------------------|--------------|-----------|--|
| ¾ A 789.003,-- Schilling        |              |           |  |
| 125 Tage C 259.625,-- Schilling |              |           |  |
| 1.048.628,-- Schilling          | <b>Minus</b> | <b>ÖS</b> |  |
| <b>1.048.628,--</b>             |              |           |  |

Zur **Betreuung der Meldepflichtigen** wird auf längere Sicht ein **Mehraufwand** für den **Bund** und die **Länder** von **jeweils** 100 Personentage (C) erforderlich sein.

**Jährlicher Mehraufwand:**Sachaufwand

|                           |           |                 |
|---------------------------|-----------|-----------------|
| 12% des Personalaufwandes | <b>ÖS</b> | <b>27.419,-</b> |
|---------------------------|-----------|-----------------|

Personalaufwand

|                   |                      |           |
|-------------------|----------------------|-----------|
| 1/2 C             | 228.498,-- Schilling | <b>ÖS</b> |
| <b>228.498,--</b> |                      |           |

**?? Finanzielle Auswirkungen in Verbindung mit Meldungen nach der EG-Verbringungsverordnung**

Die Meldungen zu Export, Import und Durchfuhr werden derzeit in einer Datenbank im BMLFUW in eine Datenbank eingetragen. Die Transport-, Eingangs- und Verarbeitungsmeldungen nehmen stetig zu:

Transportmeldungen:

2000: 17.649; 1999: 14.145

Eingangsmeldungen:

2000: 3021; 1999: 2.531

Verarbeitungsmeldungen:

2000: 18.067; 1999: 13.814

Für die Datenbankeintragung ist somit mittelfristig 1/2 Personenjahr (C) als Zusatzbedarf anzusetzen.

Durch die Zunahme der Transporte ist auch ein erhöhter Bearbeitungs-, Überprüfungs- und Kontrollaufwand von 1/2 Personenjahr (A) anzusetzen.

Durch die mittelfristige Umstellung der Transport-, Eingangs- und Verarbeitungsmeldungen (derzeit ca. 40.000) auf ein vollkommen elektronisches Meldesystem sind **Einsparungen beim Bund** in folgender Größenordnung zu erwarten:

**- Eintragung der Daten und die Übertragung in den Datenverbund:**

40.000 \* 3 Minuten = 2.000 Stunden (C)

**- Arbeiten zur Erhaltung der Datenintegrität**

Durch die Einführung eines zentralen Stammdatenregisters mit weitgehender Erfassung und Identifikation der relevanten Abfallbesitzer über eine eindeutige Nummer ergibt sich neben einer gravierenden Verbesserung der Datenqualität und somit der Auswertbarkeit der Daten auch eine weitergehende Einsparung durch verringerte Arbeiten zur Erhaltung der Datenintegrität:

800 \* 30 Minuten = 400 Stunden (A) und

1000 \* 30 Minuten = 500 Stunden (C)

**Jährlicher Mehraufwand:**Sachaufwand

|                           |              |           |                  |
|---------------------------|--------------|-----------|------------------|
| 12% des Personalaufwandes | <b>Minus</b> | <b>ÖS</b> | <b>113.819,-</b> |
|---------------------------|--------------|-----------|------------------|

-

Personalaufwand

|       |                      |  |  |
|-------|----------------------|--|--|
| 1/4 A | 263.001,-- Schilling |  |  |
|-------|----------------------|--|--|

|         |                             |  |  |
|---------|-----------------------------|--|--|
| 1 1/2 C | <u>685.494,-- Schilling</u> |  |  |
|---------|-----------------------------|--|--|

|                      |              |           |  |
|----------------------|--------------|-----------|--|
| 948.495,-- Schilling | <b>Minus</b> | <b>ÖS</b> |  |
|----------------------|--------------|-----------|--|

**948.495,--**

Wichtig anzumerken ist, dass diese Einsparung nur bei verpflichtender Einführung eines vollelektronischen Systems (d.h. Daten gelangen in standardisierter Form direkt in die jeweiligen Register)

- somit innerhalb einiger Jahre - erzielt werden können.

Zur **Betreuung der Meldepflichtigen** wird auf längere Sicht ein **Mehraufwand für den Bund** von 400 Personenstunden (C) aufgeteilt erforderlich sein.

***Jährlicher Mehraufwand:***

**Sachaufwand**

|                           |           |                 |
|---------------------------|-----------|-----------------|
| 12% des Personalaufwandes | <b>ÖS</b> | <b>13.709,-</b> |
|---------------------------|-----------|-----------------|

**Personalaufwand**

|                            |           |
|----------------------------|-----------|
| 1/4 C 114.249,-- Schilling | <b>ÖS</b> |
| <b>114.249,-</b>           |           |

**Zu § 28 Abs. 1(Verordnungsermächtigung - Erlass einer Verordnung)**

Für das Erarbeiten der (vorerst zirka 5) Verordnungen ist jeweils mit zirka 180 Arbeitsstunden von Personen der Qualifikation A (90 Stunden eines Juristen und 90 Stunden eines Technikers) sowie 40 Stunden einer Person der Qualifikation C für Schreitarbeiten etc. zu rechnen. Daher ergibt sich für den **Bund** ein voraussichtlicher **Mehraufwand** von:

***Einmaliger Aufwand***

|   |           |
|---|-----------|
| <b><u>Sachaufwand</u></b> (12% des Personalaufwandes) | <b>ÖS</b> |
| <b>69.975,-</b>                                       |           |

**Personalaufwand**

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| ½ A 526.002,-- Schilling  |           |
| 1/8 C 57.125,-- Schilling |           |
| 583.127,--                | Schilling |
| <b>ÖS 583.127,--</b>      |           |

**ZU § 33 (ANZEIGE DER ABFALLSAMMLER- ODER-BEHANDLERTÄTIGKEIT)**

Durch die erforderlichen Anzeigen ist ein finanzieller **Mehraufwand für die Länder** durch die Überprüfung der Anzeigen und gegebenenfalls durch den Erlass von Untersagungsbescheide gegeben.

Für die entsprechenden Tätigkeiten kann von einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von zirka 2 Stunden eines Juristen (A-Qualifikation), 1 Stunde eines Technikers (A-Qualifikation) und 1 1/2 Stunden einer Arbeitskraft GQualifikation pro erfolgter Anzeige ausgegangen werden. Aufgrund der Übergangsbestimmung ergibt sich kein einmaliger Aufwand größeren Ausmaßes, da nur neue Sammler und Behandler der Anzeigepflicht unterliegen. Bei Annahme von 50 Anzeigen pro Jahr in ganz Österreich ergibt sich folgender voraussichtlicher **Mehraufwand für die Länder**.

***Jährlicher Mehraufwand:***

|   |           |
|---|-----------|
| <b><u>Sachaufwand</u></b> (12% des Personalaufwandes) | <b>ÖS</b> |
| <b>13.102,-</b>                                       |           |

**Personalaufwand**

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| 18,75 Tage A 89.663,-- Schilling |           |
| 9,4 Tage C 19.524,-- Schilling   |           |
| 109.187,--                       | Schilling |
| <b>ÖS 109.187,-</b>              |           |

### **Zu §§ 34 (Sammel- und Verwertungssysteme)**

Bereits bisher war eine Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen vorgesehen. Neu ist die Verpflichtung des antragstellenden Systems, beim Kartellgericht die Frage zu klären, ob ein monopolartiges System vorliegt oder nicht. Diese Aufgabe wurde nach bisheriger Rechtslage vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrgenommen. Bisher sind sechs monopolartige Systeme in fünf Jahren genehmigt worden. Ausgehend von einem Aufwand des Bundes von durchschnittlich einer diesbezüglichen Beurteilung pro Jahr ist daher von entsprechenden **Einsparungen für den Bund** durch die Einführung dieser Bestimmung auszugehen.

#### **Jährlicher Mehraufwand:**

|  |              |           |
|--|--------------|-----------|
| <u>Sachaufwand</u> (12% des Personalaufwandes) | <b>Minus</b> | <b>ÖS</b> |
| <b>573,-</b>                                   |              |           |

|                            |              |           |
|----------------------------|--------------|-----------|
| <u>Personalaufwand</u>     |              |           |
| 1 Tag A 4.782,-- Schilling | <b>Minus</b> | <b>ÖS</b> |
| <b>4.782,--</b>            |              |           |

Neu geregelt wird die Missbrauchsaufsicht von monopolartigen Sammel- und Verwertungssystemen. Kostenrelevant sind:

#### **1) Die Bestellung des Expertengremiums:**

bestellt werden 3 Experten:

Für die Ausschreibung und Bestellung werden **beim Bund** einmalig je 2,5 Stunden A-wertige Tätigkeit angesetzt und 2,5 Stunden B-wertige Tätigkeit, insgesamt daher jeweils ca 7,5 Stunden (= 1 Tag) A-wertig und B-wertig.

#### **Einmaliger Aufwand**

|  |           |              |
|--|-----------|--------------|
| <u>Sachaufwand</u> (12% des Personalaufwandes) | <b>ÖS</b> | <b>928,-</b> |
| -  |           |              |

|                            |           |  |
|----------------------------|-----------|--|
| <u>Personalaufwand</u>     |           |  |
| 1 Tag A 4.782,-- Schilling |           |  |
| 1 Tag B 2.950,-- Schilling |           |  |
| 7.732,--                   |           |  |
| 7.732,--                   | <b>ÖS</b> |  |

**2) Laufende Kosten des Expertengremiums:** Die Kosten für das Gutachten sind durch das Sammel- und Verwertungssystem zu tragen.

#### **3) Weiterleitung der Gutachten:**

Auszugehen ist von ca. 8 Gutachten im Jahr (Änderung der Tarife, spätestens alle drei Jahre):

Für die Durchsicht und Weiterleitung werden jährlich

**144 Stunden A-wertige Tätigkeit und**

**4 Stunden (½ Tag) C-wertige Tätigkeit angesetzt.**

**Jährlicher Mehraufwand:**Sachaufwand (12% des Personalaufwandes)**ÖS****698,50**Personalaufwand

|                   |                           |
|-------------------|---------------------------|
| 1/10 A            | 105.200,-- Schilling      |
| ½ Tag B           | <u>1.038,50 Schilling</u> |
|                   | 106.238,50 Schilling      |
| <b>106.238,50</b> |                           |

**ÖS****ZU § 44 (KONZENTRATION)**

Durch die weitreichende Konzentration im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ist mit geringfügigen Einsparungen zu rechnen. Dem Mehraufwand im Anlagengenehmigungsverfahren nach § 43 AWG stehen Einsparungen von Verwaltungsverfahren entgegen. Daher ist von **Kostenneutralität auszugehen bzw. sogar mit geringfügigen Einsparungen auf Landesebene** zu rechnen.

**ZU § 53 (DULDUNGSPFLICHT)**

Durch die Einschränkung von Duldungspflichten auf Liegenschaftseigentümer und dinglich Berechtigte, die nicht zugleich Liegenschaftseigentümer der Liegenschaft sind, auf der die Behandlungsanlage errichtet wird, sind **geringe Einsparungen auf Landesebene** durch Wegfall von Entschädigungsverfahren im Zuge der Errichtung von Anlagen für gefährliche Abfälle oder Deponien zu erwarten.

**ZU § 55 (Anzeigeverfahren)**

Bestimmte Änderungen von Betriebsanlagen werden in § 43 Abs. 2 als nicht wesentliche Änderungen definiert. Für solche Änderungen ist nunmehr kein Genehmigungsverfahren sondern eine Anzeigepflicht an die zuständige Behörde vorgesehen. Dadurch entfallen gegenüber der bisherigen Rechtslage Genehmigungsverfahren für Änderungen von Betriebsanlagen. Die Einsparung dieser sehr kostenintensiven Verfahren bewirkt gegenüber dem nunmehr stattfindenden Verfahren eine wesentliche Verwaltungserleichterung. Es kann daher in etwa von einer **Einsparung auf Landesebene** von einem 1/2 Personaljahr A-Qualifikation (Jurist und Techniker) sowie einem 1/16 Personaljahr C-Qualifikation ausgegangen werden.

**Jährlicher Mehraufwand:**

Sachaufwand (12% des Personalaufwandes)  
**66.547,-**

**Minus ÖS**Personalaufwand

|                   |                            |
|-------------------|----------------------------|
| 1/2 A             | 526.002,-- Schilling       |
| 1/16 C            | <u>28.562,-- Schilling</u> |
|                   | 554.564,-- Schilling       |
| <b>554.564,--</b> |                            |

**Minus ÖS****ZU § 66 (Überwachung von Behandlungsanlagen)**

Durch die Konzentration der Materiengesetze ist bei der Überwachung von Behandlungsanlagen für die Abfallbehörde ein höherer Verwaltungsaufwand gegeben. Diesem Mehraufwand steht aber eine Einsparung von Aufwendungen bei den entsprechenden Materienbehörden gegenüber, sodass **Kostenneutralität** gegeben ist.

**ZU § 68 (Mobile Behandlungsanlagen)**

Mobile Anlagen wurden in den Ländern bisher unterschiedlich behandelt. Einerseits wurde in bestimmten Fällen ein Verfahren gemäß § 29 AWG 1990 durchgeführt, andererseits erfolgte eine Genehmigung im Rahmen einer Behandlererlaubnis gemäß § 15 AWG 1990.

Dementsprechend war der bisherige Aufwand in den Ländern uneinheitlich groß. Anzumerken ist, dass gemäß der **EG-Abfallrahmenrichtlinie jede Anlage für die Behandlung von Abfällen genehmigungspflichtig** ist.

Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Verfahren von zirka 44 Stunden einer Person der Qualifikation A (Jurist und Techniker) und zirka 3,5 Stunden einer Sekretariatskraft (C-Qualifikation) ergibt sich ausgehend von ungefähr 10 Genehmigungen im ersten Jahr ein **einmaliger Mehraufwand für die Länder** von zirka 1/4 Personaljahr A-Qualifikation und 1/50 Personaljahr C-Qualifikation.

Es ist zu erwarten, dass sich der Aufwand in den Folgejahren erheblich verringert:

#### ***Einmaliger Aufwand***

|  |                   |
|--|-------------------|
| <u>Sachaufwand</u> (12% des Personalaufwandes) | <b>ÖS</b>         |
| <b>32.627,-</b>                                |                   |
| <u>Personalaufwand</u>                         |                   |
| 1/4 A 263.001,-- Schilling                     |                   |
| 1/50 C 9.140,-- Schilling                      |                   |
|  | 272.141,--        |
| <b>ÖS</b>                                      | <b>272.141,--</b> |
| Schilling                                      |                   |

***Jährlicher Mehraufwand (in den Folgejahren) - zirka 1/10 des einmaligen Aufwandes im ersten Jahr):***

|  |                  |                |
|--|------------------|----------------|
| <u>Sachaufwand</u> (12% des Personalaufwandes) | <b>ÖS</b>        | <b>3.263,-</b> |
| <u>Personalaufwand</u>                         |                  |                |
| 1/40 A 26.300,-- Schilling                     |                  |                |
| 1/500 C 914,-- Schilling                       |                  |                |
|  | 27.214,--        |                |
| <b>ÖS</b>                                      | <b>27.214,--</b> |                |
| Schilling                                      |                  |                |

#### ***Zu § 71 Z 7 (Verordnungsermächtigung)***

Für die Erarbeitung einer entsprechenden Verordnung ist bei diesem von einem **einmaligen Mehraufwand beim Bund** von 200 Arbeitsstunden von Personen mit A-Qualifikation (100 Stunden eines Juristen und 100 Stunden eines Technikers) sowie 40 Stunden einer Person mit C-Qualifikation für Schreibarbeiten zu rechnen.

#### ***Einmaliger Aufwand***

|  |                   |
|--|-------------------|
| <u>Sachaufwand</u> (12% des Personalaufwandes) | <b>ÖS</b>         |
| <b>17.163,-</b>                                |                   |
| <u>Personalaufwand</u>                         |                   |
| 1/8 A 131.600,-- Schilling                     |                   |
| 1/40 C 11.425,-- Schilling                     |                   |
|  | 143.025,--        |
| <b>ÖS</b>                                      | <b>143.025,--</b> |
| Schilling                                      |                   |

### **Zu § 79 (Behandlungsauftrag)**

Durch die Ausweitung eines Behandlungsauftrages für alle Abfälle nach AWG ist mit geringfügigen Einsparungen beim Verwaltungsaufwand der Länder zu rechnen. Bisher war für gefährliche und für einen Teil der nicht gefährlichen Abfälle ein Behandlungsauftrag nach dem AWG zu erlassen, bei anderen nicht gefährlichen Abfällen war nach Landesrecht vorzugehen. Durch die nunmehr einheitliche Regelung ist von einer Erleichterung im Verwaltungsverfahren und somit von **geringfügigen Einsparungen** bei den **Ländern** auszugehen.

### **Zu § 80 (Subsidiäre Haftung für behördliche Aufträge)**

Die neu eingeführte subsidiäre Haftung der Gemeinden für widerrechtlich gelagerte oder abgelagerte Siedlungsabfälle in Absatz 6 war nach den verschiedenen Länderregelungen auch bisher schon gegeben (teilweise sogar umfassender). Es ist daher gegenüber der derzeitigen Rechtslage von **Kostenneutralität** auszugehen.

### **Zu § 81 (Selbstkontrolle)**

Abs. 1: Unternehmen, deren Umsatzgrenze 50 Mio € übersteigt, haben jährlich ein Gutachten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Ausgegangen wird von ca. 300 Unternehmen, die diese Verpflichtung trifft, auf eigene Kosten ein derartiges Gutachten erstellen zu lassen. Die einlangenden Gutachten sind im Normalfall zu sichten bzw. stichprobenartig zu kontrollieren und nur im Fall von Unklarheiten oder möglichen Verordnungsverstößen sind die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Die Kontrolle des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bleibt von dieser Bestimmung prinzipiell unberührt, doch werden Synergien und Einsparungen erwartet, da künftig in diesem höchst kontrollwirksamen Bereich die Beauftragung von Prüfgutachten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entfallen kann, deren Kostenersatz bisher nur im Fall von verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen möglich war.

Insgesamt ist daher von einem **Gleichbleiben des Aufwandes** der Kontrolle beim **Bund** (Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) auszugehen, der sich jedoch durch eine **Effizienzsteigerung** auszeichnet.

Abs. 2: Erstellung und Wartung der Liste der Sachverständigen:

Diesbezüglich liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Grund der schon bisher übertragenen Kontrollpflicht bereits Daten von geeigneten Sachverständigen vor, die ohnehin aktuell gehalten werden müssen. Ein Mehraufwand ist allenfalls durch die auf Antrag des Sachverständigen mögliche Bescheiderstellung über allfällige Streichungen aus der Liste zu erwarten, der aber ebenfalls durch den erwarteten verringerten Kontrollaufwand mehr als kompensiert wird.

Insgesamt ist daher von einer **Kostenneutralität** der Bestimmung auszugehen.

### **Zu § 82 (Überwachungspflichten und –befugnisse)**

Die *Erweiterung des Abfallbegriffes* auf alle innerbetrieblichen Abfälle ist **gemeinschaftsrechtlich vorgegeben**. Im Hinblick auf die bereits bestehenden Überprüfungspflichten nach dem Gewerberecht ergibt sich **Kostenneutralität**.

Durch die *Konkretisierung der Behandlungspflichten* (§§ 26 –28) ergibt sich bei der Kontrolle der Behandlungsanlagen kein tatsächlicher Mehraufwand für die Länder, da angemessene regelmäßige Kontrollen auch jetzt schon aufgrund der Vorgaben der EU-Rahmen-Richtlinie (Art. 13) erfolgen müssen. Entsprechende Konkretisierungen von Behandlungspflichten bewirken daher im Gegenteil sogar eine Erleichterung solcher Kontrollen, da einheitliche Anhaltspunkte vorgegeben werden. Dies haben auch die Berechnungen im Zusammenhang mit dem Erlass der Kompostverordnung deutlich zum Ausdruck gebracht. Es ist daher bei den Kontrollen im Hinblick

auf die genannten Bestimmungen im Wesentlichen von **Kostenneutralität** auszugehen.

**Zu § 85 Abs. 1 (Überarbeitung der Genehmigungen bei Anpassung an das Abfallverzeichnis)**

Durch die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der Übernahme des europäischen Abfallverzeichnisses in den österreichischen Rechtsbestand wird auch eine Anpassung aller bestehenden Genehmigungsbescheide an die Schlüsselnummern dieses Abfallverzeichnisses unweigerlich erforderlich. Ausgehend von einer Größenordnung von 1600 davon betroffener Anlagen österreichweit und einem durchschnittlichen Aufwand von 10 Stunden einer Arbeitskraft der Qualifikation A und ½ Stunde einer Arbeitskraft der Qualifikation C pro Bescheid ist daher in etwa mit folgendem einmaligen **Mehraufwand für die Länder** zu rechnen:

***Einmaliger Aufwand***

|  |           |
|--|-----------|
| <u>Sachaufwand</u> (12% des Personalaufwandes) | <b>ÖS</b> |
| <b>1.289.825,-</b>                             |           |

Personalaufwand

|                      |                             |           |
|----------------------|-----------------------------|-----------|
| 10 A                 | 10.520.040,-- Schilling     | <b>ÖS</b> |
| ½ C                  | <u>228.498,-- Schilling</u> |           |
|                      | 10.748.538,-- Schilling     |           |
| <b>10.748.538,--</b> |                             |           |

**Der Mehraufwand ist bedingt durch eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung.**

**Tabelle 2 – GESAMTAUFLSTELLUNG: Einmaliger Personalaufwand (in ÖS)**

|  |  |   |
|--|--|---|
| Summe Personalkosten                             | § 24<br>§ 28<br>§ 34<br>§ 68<br>§ 71 Z 7<br>§ 85 Abs. 1  | 1.297.992,00<br>583.127,00<br>7.732,00<br>272.141,00<br>143.025,00<br>10.748.538,00 |
| Sachaufwand<br>(12% der Personalkosten)          |  | 1.566.306,60  |
| Raumkosten                                       | Kosten pauschal geschätzt<br>Durchschnitt: 100 S/m <sup>2</sup><br>x 14 m <sup>2</sup> Büro<br>x ca. 164 Monate<br>(13,65 Personaljahre) | 229.600,00  |
| Gemeinkostenzuschlag<br>(20% der Personalkosten) |  | 2.610.511,00  |
| <b>Daher einmalige Gesamtkosten</b>              |  | <b>ÖS 17.458.972,60</b><br><b>€ 1.268.793,02</b>                                    |

**Tabelle 3 – GESAMTAUFLSTELLUNG: Jährlicher Mehraufwand Verwaltungskosten (in ÖS)**

|   |   |  |
|---|---|--|
| Summe Personalkosten                    | § 7 Abs. 2<br>§ 12<br>§ 15<br>§ 24 iVm § 5<br>§ 24 iVm § 8<br>§ 24 iVm § 19<br>§ 24 iVm § 20<br>§ 24 iVm EG-<br>VerbringungsV<br>§ 33<br>§ 34<br>§ 55<br>§ 68 | 109.354,00<br>-185.152,00<br>23.717,00<br>-322.082,00<br>31.155,00<br>-894.353,00<br>152.332,00<br>-506.575,00<br>65.285,00<br>-2.990.861,00<br>456.996,00<br>-948.495,00<br>114.249,00<br>109.187,00<br>-4.782,00<br>106.238,50<br>-554.564,00<br>27.214,00 |
| Sachaufwand<br>(12% der Personalkosten) |   | -625.336,38  |
| Sachkosten                              |   | 80.000,00  |

|  |  |   |
|--|--|---|
| Raumkosten                                       | Kosten pauschal geschätzt<br>Durchschnitt: 100 S/m <sup>2</sup><br>x 14 m <sup>2</sup> Büro<br>x 12 Monate<br>x ca. -8,9 Personaljahre | -149.520,00                                     |
| Gemeinkostenzuschlag<br>(20% der Personalkosten) |  | -1.042.227,30                                   |
| <b>Daher erwartete Gesamtkosten pro Jahr</b>     |  | <b>ÖS -6.948.220,18</b><br><b>€ -504.946,85</b> |

**Tabelle 4 – Einmaliger Personalaufwand (in ÖS) - BUND**

|  |  |  |
|--|--|--|
| Summe Personalkosten                             | § 24<br>§ 28<br>§ 34<br>§ 71 Z 7   | 1.297.992,00<br>583.127,00<br>7.732,00<br>143.025,00 |
| Sachaufwand<br>(12% der Personalkosten)          |  | 243.825,12   |
| Raumkosten                                       | Kosten pauschal geschätzt<br>Durchschnitt: 100 S/m <sup>2</sup><br>x 14 m <sup>2</sup> Büro<br>x ca. 34 Monate | 47.600,00  |
| Gemeinkostenzuschlag<br>(20% der Personalkosten) |  | 406.375,20   |
| <b>Daher einmalige Gesamtkosten - Bund</b>       |  | <b>ÖS 2.729.676,32</b><br><b>€ 198.373,31</b>        |

**Tabelle 5 – Einmaliger Personalaufwand (in ÖS) - BUNDESLÄNDER**

|  |   |  |
|--|---|--|
| Summe Personalkosten                               | § 68<br>§ 85 Abs. 1   | 272.141,00<br>10.748.538,00                      |
| Sachaufwand<br>(12% der Personalkosten)            |   | 1.322.481,48                                     |
| Raumkosten   | Kosten pauschal geschätzt<br>Durchschnitt: 100 S/m <sup>2</sup><br>x 14 m <sup>2</sup> Büro<br>x ca. 130 Monate | 182.000,00                                       |
| Gemeinkostenzuschlag<br>(20% der Personalkosten)   |   | 2.204.135,80                                     |
| <b>Daher einmalige Gesamtkosten - Bundesländer</b> |   | <b>ÖS 14.729.296,28</b><br><b>€ 1.070.419,71</b> |

**Tabelle 6 – Jährlicher Mehraufwand Verwaltungskosten (in ÖS) - BUND**

|   |  |     |   |
|---|--|-----|---|
| Summe Personalkosten                                | § 7 Abs. 2<br>§ 15<br>§ 24 iVm § 5<br>§ 24 iVm § 8<br>§ 24 iVm § 19<br>§ 24 iVm § 20<br>§ 24 iVm VerbringungsV<br>§ 34                 | EG- | 109.354,00<br>23.717,00<br>-322.082,00<br>31.155,00<br>-894.353,00<br>152.332,00<br>-506.575,00<br>65.285,00<br>-1.048.628,00<br>228.498,00<br>-948.495,00<br>114.249,00<br>-4.782,00<br>106.238,50 |
| Sachaufwand<br>(12% der Personalkosten)             |  |     | -347.290,38   |
| Sachkosten  |  |     | 80.000,00   |
| Raumkosten  | Kosten pauschal geschätzt<br>Durchschnitt: 100 S/m <sup>2</sup><br>x 14 m <sup>2</sup> Büro<br>x 12 Monate<br>x ca. -4,5 Personaljahre |     | -75.600,00  |
| Gemeinkostenzuschlag<br>(20% der Personalkosten)    |  |     | -578.817,30   |
| <b>Daher erwartete Gesamtkosten pro Jahr - Bund</b> |  |     | <b>ÖS -3.815.794,18</b><br><b>€ -277.304,58</b>   |

**Tabelle 7 – Jährlicher Mehraufwand Verwaltungskosten (in ÖS) - BUNDESLÄNDER**

|   |  |  |
|---|--|--|
| Summe Personalkosten  | § 12<br>§ 24 iVm § 20<br>§ 33<br>§ 55<br>§ 68  | -185.152,00<br>-1.942.233,00<br>228.498,00<br>109.187,00<br>-554.564,00<br>27.214,00 |
| Schaufwand<br>(12% der Personalkosten)                      |  | -278.046,00  |
| Raumkosten  | Kosten pauschal geschätzt<br>Durchschnitt: 100 S/m <sup>2</sup><br>x 14 m <sup>2</sup> Büro<br>x 12 Monate<br>x -4,4 Personaljahre |  |
| Gemeinkostenzuschlag<br>(20% der Personalkosten)            |  | -73.920,00<br>-463.410,00  |
| <b>Daher erwartete Gesamtkosten pro Jahr - Bundesländer</b> |  | <b>ÖS -3.132.426,00</b><br><b>€ -227.642,28</b>                                      |

### **Kompetenzgrundlage:**

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen ist der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG. Hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen (§ 44 Abs. 1 und 2 sowie § 100 Abs. 2) besteht die Kompetenzgrundlage in Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG „Bundesverfassung“. Im Hinblick auf diese Verfassungsbestimmung des § 44 Abs. 1 und 2 kann das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Da mit den genannten Bestimmungen die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, ist im Sinne Art. 44 Abs. 2 B-VG auch die in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilende Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Bei der Ermittlung des Inhaltes des Kompetenztatbestandes Abfallwirtschaft ist von Bedeutung, dass der Verfassungsgesetzgeber von folgendem Begriffsverständnis ausgegangen ist: „Vorauszuschicken ist, dass der Begriff der Abfallwirtschaft in einem umfassenden Sinne als die Summe aller Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und schadlosen Behandlung sowie Beseitigung von Abfällen (aller Art) zu verstehen ist.“ (607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) Der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ ermächtigt somit nicht nur zur Erlassung verwaltungspolizeilicher Vorschriften für die ordnungsgemäße „Entsorgung“, sondern auch zu Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallverwertung und damit zu wirtschaftslenkenden Maßnahmen (vgl. dazu auch VwGH, 11.3.1999, 98/07/0058).

Hinsichtlich gefährlicher Abfälle besteht eine ausschließliche Bundeskompetenz, hinsichtlich der nicht gefährlichen Abfälle eine Landeskompetenz, die jedoch durch die Bedarfskompetenz des Bundes eingeschränkt wird. Der Verfassungsausschuss des Nationalrates ist davon ausgegangen, dass ein „Bedürfnis“ im Sinne des „Abfallwirtschaftstatbestandes“ jedenfalls anzunehmen sein wird, wenn die Situation auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft in mehreren Bundesländern eine einheitliche Regelung nahe legt (vgl. 817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, Seite 2). Gemäß der Judikatur des VfGH kann der Bund die Bedarfskompetenz in Anspruch nehmen, wenn aus objektiven Gründen eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist (vgl. VfGH, 6.3.1992, G 231/912).

Der vorliegende Entwurf geht davon aus, dass die Bedarfsgesetzgebung des Bundes für nicht gefährliche Abfälle hinsichtlich der Ziele und Grundsätze (§ 1), der sonstigen allgemeinen Bestimmungen (§§ 2 bis 7), der Abfallvermeidung- und -verwertungsbestimmungen (§ 9 bis 13, 15 und 16), der Registrierungspflicht für Abfallsammler und -behandler (§ 18), der Aufzeichnungspflicht (§ 19), der Sammlung von Altspeisefetten und -ölen (§§ 22 und 23, vgl. auch § 70), des Datenpools (§ 24), der Pflichten von Abfallbesitzern und der Behandlungspflichten (§§ 26, 27 Abs. 4 und 28), der Berechtigung zur Sammlung und Behandlung (§ 33), der Sammel- und Verwertungssysteme (§ 34 bis 42), des Anlagenrechts (§§ 43 bis 71), der Verbringung (§§ 72 bis 79), der Behandlungsaufträge und der Kontrolle (§§ 79 bis 82) sowie der Übergang- und Schlussbestimmungen (§§ 83 bis 100) gegeben ist. Im Hinblick auf ein bundesweit einheitliches Schutzniveau der Umwelt, gleicher Bedingungen hinsichtlich der Erwerbsausübung und des Wettbewerbs und im Hinblick auf den Warenverkehr in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet Österreich ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz für die angeführten Bereiche gegeben (vgl. auch die Gesetzesmaterialien zum AWG 1990, Nr. 1274 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, Seite 27). Die Zusammenführung zahlreicher Regelungsbereiche betreffend gefährliche und nicht gefährliche Abfälle trägt den Notwendigkeiten in der Praxis Rechnung.

### **Verankerung von EU-Recht:**

Ein wichtiges Ziel dieses Entwurfs ist die Sicherstellung der EU-Konformität:

?? Vollständige Umsetzung der Richtlinie über Abfälle und der Richtlinie über gefährliche Abfälle, insbesondere durch

- EU-konforme Begriffsbestimmungen (keine generelle Ausnahme der innerbetrieblichen Abfälle vom Abfallbegriff) und
- Bestimmungen betreffend die regelmäßige Überprüfung aller Behandlungsanlagen und der Erzeuger von gefährlichen Abfällen

- ?? Schaffung einer Grundlage zur Umsetzung der Richtlinie über Altfahrzeuge und der Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen
- ?? Schaffung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der geplanten Verordnung zur Abfallstatistik sowie der geplanten Richtlinie über elektrische und elektronische Altgeräte

## Besonderer Teil

### **Zu Art. 1 § 1:**

Die bereits bisher im Abfallwirtschaftsgesetz 1990 (AWG 1990) verankerten Prioritäten - der Schutz von Mensch und Umwelt, die Schonung der natürlichen Ressourcen sowie der Verbleib emissionsneutraler Rückstände unter gleichzeitiger Schonung von Deponieraum - sollen durch folgende Punkte ergänzt werden:

Das Vorsorgeprinzip als wesentliches Prinzip der Abfallwirtschaft und die Berücksichtigung der Stoffflüsse im Sinne einer ökologischen Kreislaufführung sollen nunmehr den in § 1 Abs. 1 definierten Zielen vorangestellt werden.

In Entsprechung des Kyoto-Protokolls sollen die klimarelevanten Gase so gering wie möglich gehalten werden. Der Begriff „Luftschadstoffe“ ist im Immissionsschutzrecht definiert.

In Abs. 1 Z 3 soll das Ziel der Schonung von Rohstoffen, Energie und Deponievolumen des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 auf die Schonung von Landschaft, Flächen und Wasser ausgedehnt werden.

Zur Verhinderung der Verlagerung primärer abfallwirtschaftlicher Probleme durch die stoffliche Verwertung insbesondere in den Produktbereich soll mit Abs. 1 Z 4 eine Bestimmung geschaffen werden, welche die stoffliche Verwertung von Abfällen an entsprechende Bedingungen knüpft.

In Abs. 2 Z 1 soll das Gebot der Abfallvermeidung gegenüber dem AWG 1990 auch auf die Erzeugung von Produkten ausgedehnt werden. Die Stoffflusswirtschaft, das Recycling sowie die Produktgestaltung an sich sollen somit als bedeutende Faktoren der Abfallvermeidung im Sinne der abfallwirtschaftlichen Grundsätze deklariert werden. Entsprechend dem umfassenden Sinn des Abfallwirtschaftsbegriffs soll die Abfallvermeidung bzw. -verminderung auch durch wirtschaftslenkende Maßnahmen angestrebt werden.

In Abs. 2 Z 2 soll der Grundsatz der Abfallverwertung unter bestimmten Voraussetzungen festgelegt werden. Die hierbei in Relation gezogenen „entstehenden Mehrkosten“ sind insbesondere als Mehrkosten volkswirtschaftlicher Art zu verstehen.

Der Begriff „inertisiert ablagern“ im Abs. 2 Z 3 ist so zu verstehen, dass Abfälle möglichst reaktionsarm und allenfalls konditioniert abzulagern sind.

Der im Absatz 3 enthaltene Katalog öffentlicher Interessen entspricht im Wesentlichen dem des AWG 1990. Hinzugefügt werden soll die Bedachtnahme auf die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden. Dies entspricht auch dem 6. Umweltaktionsprogramm, welches eine nachhaltige Nutzung des Bodens und des Wassers zum Ziel hat.

### **Zu Art. 1 § 2:**

Von der Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz soll im Zusammenhang mit der Verwendung einheitlicher Begriffe Gebrauch gemacht werden.

Abfallbegriff:

In Entsprechung der in der Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) geltend gemachten Kritikpunkte sowie der bisherigen Judikatur des EuGH soll ein Verweis auf die in der Rahmenrichtlinie angeführten Abfallgruppen aufgenommen (vgl. Anhang 1) und die generelle Ausnahme der innerbetrieblichen Verwendung oder Verwertung von Abfällen gestrichen werden. Die im Gesetz vorgenommene Aufzählung der Ausnahmen des objektiven Abfallbegriffs soll in Entsprechung des EG-Rechts taxativ sein.

Bisherige Rückmeldungen der EU-Kommission zu verschiedenen Neuformulierungen betreffend die innerbetriebliche Verwendung waren negativ.

Die Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeutet nicht, dass jede Sache, die innerbetrieblich verwendet wird, dem Abfallregime unterliegt. Im Anhang zu den Erläuterungen werden ausgehend von der Judikatur des EuGH verschiedene Grundsätze dargelegt, die dem Rechtsanwender als Hilfestellung zur Abgrenzung Abfall/Nichtabfall dienen sollen.

Weitere Begriffsbestimmungen:

Die Begriffe „Siedlungsabfälle“, „Altöle“, „Abfallbehandlung“ („Verwertung“/„Beseitigung“), „Abfallerzeuger“, „Abfallbesitzer“, „Behandlungsanlage“, „Deponien“ und „Umweltverschmutzung“ entsprechen den Begriffen des EG-Abfallrechts.

Unter einer Behandlungsanlage soll einerseits die Behandlungsanlage in ihrer Gesamtheit (zB eine Deponie mit den entsprechenden Einrichtungen, wie Zwischenlager, Labor, Gebäude des Personals) und

andererseits ein bestimmter Anlagenteil einer Produktionsanlage (zB eine betriebseigene Deponie oder eine Verbrennungsanlage im Zusammenhang mit einer Produktionsanlage) zu subsumieren sein.

Die in Abs. 6 Z 4 lit. a bis c genannten Ausnahmen aus dem Deponiebegriff sind kumulativ zu verstehen; lit. a soll lediglich den Fall des Abladens und Verladens von Abfällen umfassen und ist jedenfalls kurzfristig zu sehen.

Die Begriffe „Altstoffe“, „Problemstoffe“ und „Ausstufung“ sollen im Wesentlichen entsprechend der bisherigen Rechtslage beibehalten werden. Die Definition „Problemstoffe“ soll entsprechend dem EG-rechtlichen Begriff „gefährliche Siedlungsabfälle“ beibehalten werden.

Die Abgrenzungskriterien Verwertung/Beseitigung leiten sich aus dem EG-Recht, insbesondere der EG-Verbringungsverordnung, ab. Diese Kriterien werden im Teilband zum Bundes-Abfallwirtschaftsplan näher erläutert.

Gemäß der Einleitung des Anhangs II A der Richtlinie über Abfälle soll klargestellt werden, dass die ökologische Zweckmäßigkeit unabdingbare Voraussetzung für die Einstufung eines Verfahrens als stoffliche Verwertung ist.

Der Begriff „Abfallsammler“ soll wie bisher nicht nur darauf abstellen, ob ein Abfall tatsächlich körperlich übernommen wird; andernfalls könnte sich jeder Abfallsammler durch die Zwischenschaltung eines Transporteurs den Verpflichtungen dieses Bundesgesetzes entziehen.

Der Begriff „Abfallbehandler“ soll an die neue Definition der Abfallbehandlung angepasst werden.

Zur leichteren Anwendung soll der Begriff „Nachbar“ in den Entwurf aufgenommen werden; die Definition entspricht weitgehend der Definition der Gewerbeordnung.

Der Begriff „befugte Fachperson oder Fachanstalt“ ist im Zusammenhang mit mehreren abfallwirtschaftlichen Bereichen (zB Ausstufung, Gesamtbeurteilung für Deponien, Überprüfung von Verbrennungsanlagen, Komposte) relevant, daher soll eine allgemeine Definition aufgenommen werden.

Wie bisher soll der ausjudizierte Begriff „Stand der Technik“ beibehalten werden. Ergänzungen hinsichtlich des Standes der Technik bei IPPC-Behandlungsanlagen sollen aufgenommen werden (vgl. auch Anhang 5 Teil 3, welcher dem Anhang IV der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung entspricht).

Zum Begriff „wesentliche Änderung“ vgl. die Erläuterungen zu § 43.

#### **Zu Art. 1 § 3:**

Im Abs. 3 soll eine klarere Abgrenzung zum WRG getroffen werden.

Die Ausnahmen des unlegierten Eisenschrottes und hinsichtlich des Versorgungssicherungsgesetzes sollen im Hinblick auf die laufende Klage beim EuGH entfallen.

#### **Zu Art. 1 § 4:**

Die Verordnungsermächtigung entspricht den §§ 2 Abs. 5 und 7 und 38a AWG 1990 und nimmt bereits auf das neue europäische Abfallverzeichnis Bezug. Für die erforderlichen Überarbeitungen der Erlaubnisse und Anlagengenehmigungen soll eine entsprechende Übergangsbestimmung aufgenommen werden (vgl. § 85 Abs. 1).

Unter den Begriff „Abfallart“ soll die Bezeichnung des Abfallverzeichnisses, einschließlich möglicher Zusatzbemerkungen (zB verfestigt, ausgestuft, kontaminiert) zu verstehen sein.

#### **Zu Art. 1 § 5:**

Unter einer „unmittelbaren Verwendung“ gemäß Abs. 1 soll der Einsatz der Abfälle oder der aus ihnen gewonnenen Stoffe statt eines Primärrohstoffes oder eines Produktes aus Primärrohstoffen zu verstehen sein. ZB Kunststoffabfälle werden sortiert, zerkleinert und anschließend bei der Kunststoffproduktion wieder eingesetzt. Erst mit dem Einsatz in der Kunststoffproduktion liegt eine „unmittelbare Verwendung“ vor.

Es soll wie bisher die Möglichkeit bestehen, mit Verordnung den Zeitpunkt des Endes der Abfalleigenschaft unter Berücksichtigung bestimmter Qualitätskriterien, abfallspezifischer Schadstoffgehalte, der Verwendungszwecke und der Absatzmöglichkeiten für bestimmte Abfallarten zu konkretisieren. Die Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001, stellt die erste Verordnung in diesem Bereich dar.

Die Beurteilung, ob bestimmte Sachen als Abfälle anzusehen sind, soll sich durch diese Verordnungsermächtigung nicht ändern; wie bisher ist bei dieser Beurteilung davon auszugehen, ob sich der Besitzer der Sachen entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff) oder sich entledigen

muss, d.h. die Erfassung und Behandlung der Sache als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist (objektiver Abfallbegriff). Werden Sachen entgegen einer Verordnung nach Abs. 2 nicht für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt, endet die Abfalleigenschaft nur unter der Voraussetzung des Abs. 1. Ebenso wird durch die (neuerliche) subjektive Entledigungsabsicht des Besitzers die Sache (wieder) zu Abfall.

Der Regelungsansatz der Verordnung soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Abfallbesitzer davon Gebrauch machen möchte und eine Erstmeldung gemäß Abs. 4 erstattet. In diesem Fall sollen Aufzeichnungen gemäß Abs. 5 zu führen sein.

Weiters soll wie bisher eine jährliche Meldung insbesondere über Art und Menge zu erstatten sein. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Meldung sollen mit einer Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegt werden, wie Name, Anschrift, Art der Sache, Behandlungsart, vorgesehener Verwendungszweck und vorgesehene Abnehmer. Die Art des Nachweises gemäß Abs. 5 ist abhängig von der Art des Abfalls sowie den Qualitätskriterien; als Nachweis geeignet ist zB ein Herkunftsachweis (ua. rechtsverbindliche Erklärung über die Herkunft), eine Überprüfung durch betriebseigene oder externe fachkundige Personen, eine visuelle Kontrolle zur Beurteilung des Störstoffanteils, eine Beurteilung der physikalischen Beschaffenheit oder eine chemische Analyse.

Eine Verletzung der Meldepflicht gemäß Abs. 5 soll als Unterlassungsdelikt zu sehen sein; die zu meldenden Daten sind für die Aufgaben der Behörden (zB Kontrolle, Berichtspflichten, Bundes-Abfallwirtschaftsplan) unbedingt erforderlich; daher besteht bei den Behörden auch nach der Frist zur Meldung jedenfalls ein Interesse an den Daten.

Der Übernehmer soll für diese Sachen grundsätzlich keinerlei Verpflichtungen nach dem Abfallrecht unterliegen, sofern die Sachen für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Der Begriff „Inhaber“ soll im Gesetz durchgängig für diejenige Person, welche die Sachherrschaft über die Anlage hat, verwendet werden; als Inhaber gilt nicht nur der Betreiber einer Anlage, sondern auch die Person, welche über eine Anlage, die derzeit nicht im Betrieb ist, die Sachherrschaft hat.

#### **Zu Art. 1 § 6:**

Mit einem Bescheid gemäß § 6 soll nicht nur festgestellt werden, ob eine Sache Abfall ist oder nicht sowie welcher Abfallart sie zuzuordnen ist, sondern auch, ob eine Sache bei der grenzüberschreitenden Verbringung notifizierungspflichtig ist.

Die Frage, ob im Einzelfall ein bestimmter Abfall keine gefahrenrelevante Eigenschaft aufweist und daher als nicht gefährlicher Abfall gilt, soll wie bisher nicht im Rahmen eines Feststellungsbescheides, sondern in einem Verfahren gemäß § 8 (Ausstufung) geklärt werden.

Die örtliche Zuständigkeit soll im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Verfahrensbeschleunigung explizit geregelt werden.

Im Hinblick auf eine einheitliche Rechtslage sowie einheitliche Umwelt- und Wettbewerbsbedingungen soll das Aufsichtsrecht beibehalten werden. Die Verfassungskonformität wurde vom Verfassungsgerichtshof bestätigt (vgl. Beschluss des VfGH, 28.2.2000, B 1721/99-12).

#### **Zu Art. 1 § 7:**

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollen Feststellungsmöglichkeiten für alle produktbezogenen Regelungen gemäß § 16 vorgesehen werden.

#### **Zu Art. 1 § 8:**

Gemäß § 8 soll wie bisher der Nachweis der Nichtgefährlichkeit eines bestimmten Abfalls des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle auf Grundlage der Beurteilung einer befugten Fachperson oder Fachanstalt (vgl. § 2 Abs. 5 Z 6) möglich sein.

Der Abfall soll solange als gefährlicher Abfall gelten, bis das Verfahren abgeschlossen ist (Fristablauf oder Bestätigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder im Fall der Ausstufung durch den Deponiebetreiber mit der Erstattung der ordnungsgemäßen Anzeige).

Die Abfallmenge, aus der die repräsentative Probe zur Beurteilung gezogen wird (Beurteilungsmenge), darf nicht weitergegeben werden; andernfalls soll die Anzeige als zurückgezogen gelten. Diese Bestimmung ist erforderlich, um gegebenenfalls Kontrollen durchführen zu können.

Sofern bei einer Kontrolle festgestellt wird, dass die Beurteilung falsch war oder verfälscht wurde, soll die Rechtsfolge der Nichtgefährlichkeit nicht eintreten. Dadurch ist es möglich, erforderlichenfalls dem Abfallbesitzer, der den unrichtigen Nachweis der Nichtgefährlichkeit angezeigt hat, einen Behandlungsauftrag zu erteilen und auch die entsprechenden Strafverfahren einzuleiten. Zur Klarstellung

soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen entsprechenden Feststellungsbescheid erlassen.

Die Prozessausstufung (vgl. Abs. 1 Z 2) soll sich auf die Beurteilungsmenge, die nach Abschluss des Verfahrens anfallenden Abfälle und die vom Anzeigenden zwischengelagerten und (erst nach Abschluss der Ausstufung) weitergegebenen Abfälle beziehen. Das bedeutet, dass Abfälle, die während der Ausstufung weitergegeben werden, von dieser nicht umfasst sind und daher die Bestimmungen über gefährliche Abfälle einzuhalten sind.

Für eine Ausstufung von Abfällen aus einem definierten Prozess (Abs. 1 Z 2) ist eine genaue Kenntnis des Prozesses einschließlich der Einsatzstoffe sowie allfälliger Änderungen oder Betriebsstörungen und der jeweiligen Mengen erforderlich. Daher soll diese Art der Ausstufung grundsätzlich nur vom Abfallerzeuger vorgenommen werden. Einzige Ausnahme soll die Ausstufung durch den Deponiebetreiber gemäß Abs. 5 sein. In diesem Fall wird durch die verpflichtende Identitätskontrolle bzw. Eingangskontrolle sichergestellt, dass eine gleich bleibende Abfallqualität gegeben ist.

Im Falle der Prozessausstufung soll wie bisher eine jährliche Meldung über die Menge der ausgestuften Abfälle erstattet werden (Abs. 6). Dies ist für die Erfassung der Daten im Datenverbund bzw. im Datenpool (vgl. § 24), die Weiterentwicklung des Verzeichnisses gefährlicher Abfälle sowie für Kontrollzwecke notwendig.

Übernimmt ein Deponiebetreiber einen bestimmten Abfall und zeigt er in der Folge für den Zweck der Deponierung auf seiner Deponie den Nachweis der Nichtgefährlichkeit an, soll dieser Abfall mit der ordnungsgemäßen Anzeige gemäß Abs. 1 als nicht gefährlich gelten.

Verfestigte Abfälle sollen nur für den Zweck der Deponierung ausgestuft werden dürfen (vgl. Abs. 5 letzter Satz).

Gemäß Abs. 6 soll derjenige, der eine Prozessausstufung vorgenommen hat, einmal jährlich die Menge des ausgestuften Abfalls dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft melden. Diese Meldepflicht trifft bei Prozessausstufungen durch den Deponiebetreiber gemäß Abs. 5 den Deponiebetreiber. Eine Verletzung dieser Meldepflicht soll als Unterlassungsdelikt zu sehen sein; die zu meldenden Daten sind für die Aufgaben der Behörden (zB Kontrolle, Datenverbund bzw. Datenpool, Berichtspflichten, Bundes-Abfallwirtschaftsplan) unbedingt erforderlich; daher besteht bei den Behörden auch nach der Frist zur Meldung jedenfalls ein Interesse an den Daten.

#### **Zu Art. 1 § 9:**

Die Bestimmungen betreffend den Bundes-Abfallwirtschaftsplan sollen im Wesentlichen unverändert bleiben. Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat den Anforderungen der Richtlinie über Abfälle zu entsprechen und die Planungskompetenz der Bundesländer betreffend nicht gefährliche Abfälle zu berücksichtigen (vgl. Abs. 2 Z 2 und Abs. 4).

Im Rahmen der Festlegung der Behandlungspflichten (§ 28) können Mindestanforderungen an die Behandlung des Teilbandes des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 1998 bzw. 2001 aufgenommen werden.

#### **Zu Art. 1 § 10:**

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 soll die Förderung der Vermeidung, Wiederverwendung und Kreislaufführung stärker hervorgehoben werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie über Altfahrzeuge erforderlich.

Der Begriff „Produkte“ soll im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes, BGBl. Nr. 63/1995, sehr weit gesehen werden: Produkt ist jede bewegliche körperliche Sache einschließlich Energie, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, die für Verbraucher bestimmt ist oder von Verbrauchern benutzt werden könnte und die im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit hervorgebracht wurde; dabei ist es unerheblich, ob die Abgabe im Rahmen einer zu Erwerbszwecken ausgeübten Tätigkeit an den Verbraucher entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte und ob das Produkt neu, gebraucht oder wiederaufbereitet ist.

#### **Zu Art. 1 § 11:**

Eine Ergänzung betreffend Dienstleistungen soll erfolgen. Weiters sollen zusätzlich folgende Kriterien bei der Beschaffung berücksichtigt werden: Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Einsatz von schadstoffarmen Ersatzteilen oder Zubehör. Bei der Angebotsbewertung sollen die Entsorgungskosten einbezogen werden.

### **Zu Art. 1 § 12:**

Die bisher subsidiäre Genehmigungspflicht für Anlagen, in denen Abfälle anfallen, soll entfallen. Die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes soll als Betreiberpflicht vorgesehen werden. Diese Pflicht soll für Anlagen mit mehr als 20 Arbeitnehmern gelten.

Sofern ein Abfallwirtschaftskonzept bereits im Rahmen einer Genehmigung (für Behandlungsanlagen gemäß § 43, für Betriebsanlagen gemäß Gewerbeordnung und für Bergbauanlagen gemäß Mineralrohstoffgesetz) zu erstellen ist, gilt dieses als Abfallwirtschaftskonzept gemäß Abs. 1.

Anlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen. Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sollen alle Beschäftigten, einschließlich der Mitarbeiter des Außendienstes, anzusehen sein. Das Beschäftigungsverhältnis soll entsprechend dem Sozialversicherungsrecht (vgl. § 4 ASVG) weit ausgelegt werden. Auch Personen, die auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet sind, sollen einbezogen werden.

Die Inhalte entsprechen im Wesentlichen § 45 Abs. 6a AWG 1990. Die Ergänzung der Kostenseite soll einen Anreiz zur Abfallvermeidung darstellen.

Wird eine Anlage von mehreren Unternehmen betrieben, soll gemeinsam ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt werden können. Als Unternehmen ist jede natürliche oder juristische Person mit oder ohne Erwerbszweck, jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluss von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Erwerbszweck sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt, zu verstehen (vgl. zB Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998).

Alle Abfallwirtschaftskonzepte sind bei wesentlichen abfallrelevanten Änderungen der Anlage, zumindest jedoch alle drei Jahre zu aktualisieren. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die regelmäßige Auseinandersetzung mit der betrieblichen Abfallwirtschaft nicht nur Vermeidungs- und Verwertungspotentiale aufgezeigt, sondern auch Kosteneinsparungen bewirkt.

### **Zu Art. 1 § 13:**

Die Bestimmungen betreffend die Bestellung einer natürlichen Person als Abfallbeauftragten sowie seine Aufgaben sollen im Wesentlichen beibehalten werden. Im Hinblick auf neue Formen der Beschäftigung soll die Voraussetzung der dauernden Beschäftigung des Abfallbeauftragten entfallen. Damit der Abfallbeauftragte seinen Aufgaben gerecht werden kann, soll die Unterstützungsplicht des Betriebsinhabers präzisiert werden.

Unter dem Begriff „Betrieb“ im Sinne des § 13 sollen weiterhin Produktions- (inklusive Be- und Verarbeitungsbetriebe), Handels- und Dienstleistungsbetriebe (inklusive öffentliche Einrichtungen) verstanden werden. Es soll wie bisher der Betriebsbegriff des Arbeitsrechts für die Auslegung herangezogen werden. (vgl. auch die Ausschussfeststellung des Umweltausschusses, 1327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XX. GP).

Gemäß Abs. 3 soll der Abfallbeauftragte wie bisher eine Informations- und Beratungspflicht haben. Diese bezieht sich auf alle den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich der abfallwirtschaftlichen Aspekte bei der Beschaffung. Die Verantwortung des Betriebsinhabers für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften soll wie bisher durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten nicht berührt werden (vgl. Abs. 4).

### **Zu Art. 1 § 14:**

Die vorliegende Bestimmung soll die Regelungen des § 24 AWG 1990 übernehmen. Die Bestimmung stammt ursprünglich aus dem Altölgesetz 1986 und wurde ins Abfallwirtschaftsgesetz 1990 übernommen.

Motoröl darf gemäß dieser Bestimmung nur mehr dort verkauft werden, wo eine entsprechende Infrastruktur zur Entsorgung des Altöles gegeben ist (Tankstellen, KFZ-Mechaniker, KFZ-Service-Stellen, Mineralölfachhandel). Unter Mineralölfachhandel sind solche Betriebe zu verstehen, die ausschließlich oder zu einem überwiegenden Teil mit Mineralölprodukten handeln und dabei im Sinne einer Fachhandelsqualifikation mehrere verschiedene Arten von Mineralölprodukten in ausreichendem Maße unter Mitwirkung oder Leitung eines Fachmannes aus diesem Geschäftszweig ihren Kunden anbieten. Eine Abgabe von Motorölen in Supermärkten ist daher nach dieser Bestimmung nicht zulässig. Die Aufzeichnungspflicht für die gewerbsmäßige Abgabe von Motorölen über 24 Liter an den Letztverbraucher entspricht der Bestimmung des § 14 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990.

Die Abgabe von Ölfilters soll gegenüber der geltenden Regelung im AWG 1990, wonach eine solche ausschließlich bei gleichzeitiger Rücknahme des gebrauchten Filters zulässig ist, um die Möglichkeit der Abgabe unter Einhebung eines Pfandbetrages von 3 € erweitert werden. Dadurch soll es für private

Letztverbraucher möglich sein, Ölfilter zu kaufen und selbst bei Bedarf auszutauschen. Durch den eingehobenen Pfandbetrag soll die ordnungsgemäße Rückgabe des Ölfiltern sichergestellt werden.

**Zu Art. 1 § 15:**

Im Rahmen der geplanten Richtlinie über elektrische und elektronische Altgeräte (derzeit liegt ein gemeinsamer Standpunkt des Rates vor) besteht die Pflicht für Unternehmen, die derartige Geräte im Rahmen des Versandhandels vertreiben, für deren Entsorgung, auch in anderen Mitgliedstaaten, finanziell Vorsorge zu treffen und eine diesbezügliche Meldung der zuständigen Behörde zu erstatten. Dafür soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

**Zu Art. 1 § 16:**

Im Sinne der Übersichtlichkeit sollen die Verordnungsermächtigungen betreffend die produktbezogenen Maßnahmen (bisher § 7 AWG 1990), die Führung eines Großanfallstellenregisters (bisher § 7c Abs. 3 AWG 1990), betreffend Schmiermittel (bisher § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AWG 1990) und Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten (bisher § 7c Abs. 2 AWG 1990) zusammengefasst werden.

Die produktbezogenen Maßnahmen sollen um die für die Umsetzung der Richtlinie über Altfahrzeuge erforderlichen Punkte ergänzt werden.

Die hoheitliche Einhebung eines Verwertungsbeitrags hat im Rahmen des Steuerrechtes, zu erfolgen, wobei auch der freie Personen- und Warenverkehr zu berücksichtigen sein wird.

Die Ermächtigung zur Erlassung von Zielverordnungen soll in die allgemeine Verordnungsermächtigung integriert werden, da die Einhaltung von Abfallvermeidungs-, Erfassungs-, Sammel- oder Verwertungsquoten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes konkrete verbindliche Maßnahmen erfordert und dies EG-rechtlich vielfach vorgesehen ist (zB Richtlinie über Altfahrzeuge oder die geplanten Richtlinie über elektrische und elektronische Altgeräte).

**Zu Art. 1 § 17:**

Die Meldepflicht soll wie bisher auf wesentliche Firmendaten (Firmenbezeichnung oder Name, Anschrift, Branchenbeschreibung), welche die Behörde zur Vollziehung ihrer Aufgaben benötigt, beschränkt werden.

Betreffend die elektronische Datenübertragung vgl. die Erläuterungen zu § 24.

Als Identifikationsnummer gemäß Abs. 4 ist bis zur Einführung des elektronischen Datenpools die Abfall-Besitzernummer zuzuteilen.

**Zu Art. 1 § 18:**

Durch die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz im Bereich der Berechtigung für Sammler und Behandler nicht gefährlicher Abfälle und der EG-rechtlichen Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung dieser Personen ist es erforderlich, diese zu registrieren. Dies soll im Zusammenhang mit dem neu einzurichtenden Datenpool durch die Übertragung der erforderlichen abfallwirtschaftlichen Stammdaten (vgl. § 25 Z 3) direkt durch den Sammler und Behandler erfolgen. Zweckmäßigerweise soll diese Pflicht auch für Sammler und Behandler gefährlicher Abfälle gelten.

**Zu Art. 1 § 19:**

Die bisher bestehenden Aufzeichnungspflichten (allgemeine Aufzeichnungen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und Aufzeichnungen für Deponien) sowie die Ausnahmen dazu sollen in einem Paragraphen zusammengefasst werden.

Unter Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz sollen die bereits bestehenden Pflichten gemäß der Abfallwirtschaftsgesetze der Bundesländer zur Bilanzierung der Aufzeichnungen und zur Meldung dieser Bilanzen im Abs. 5 vereinheitlicht werden. Diese Bestimmung soll gemeinsam mit der die Pflichten konkretisierenden Verordnung in Kraft treten (vgl. § 100 Abs. 3); die bisher bestehenden Pflichten nach den Ländervorschriften bleiben bis zu diesem Zeitpunkt aufrecht.

Der Begriff „Inhaber“ soll im Gesetz durchgängig für diejenige Person, welche die Sachherrschaft über die Anlage hat, verwendet werden; als Inhaber gilt nicht nur der Betreiber einer Anlage, sondern auch die Person, welche über eine Anlage, die derzeit nicht im Betrieb ist, die Sachherrschaft hat.

**Zu Art. 1 § 20:**

Im § 20 soll die Pflicht zur Deklaration gefährlicher Abfälle in einem Begleitschein im bisherigen Umfang aufrecht erhalten bleiben. Begleitscheinpflchtige Vorgänge liegen grundsätzlich dann vor, wenn Übernehmer und Übergeber verschiedene Rechtspersönlichkeiten im Sinne der Definition des Abfallbesitzers (§ 2 Abs. 5 Z 2) sind. Die Behandlung der eigenen Abfälle soll – bis zur Einführung des elektronischen Datenpools - wie bisher ebenfalls über Begleitscheine dokumentiert werden (vgl. Abs. 4).

Bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung von gefährlichen Abfällen soll auch künftig der Notifizierungsbegleitschein ausreichen; ein Begleitschein gemäß § 20 ist nicht auszufüllen und mitzuführen. Eine Übermittlung der Daten an den Landeshauptmann (Abs. 3) erübrigt sich, da diese im Zuge der Bewilligung vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für den Datenverbund erfasst werden.

Die Frist zur Übermittlung der Begleitscheine bzw. der Begleitscheindaten an den Landeshauptmann beträgt gemäß der Abfallnachweisverordnung, BGBI. Nr. 85/1991, drei Wochen. Im Zusammenhang mit der Einführung eines elektronischen Begleitscheins können abweichende Fristen festgelegt werden.

**Zu Art. 1 § 21:**

Bei der Beförderung von gefährlichen Abfällen ist entsprechend dem EG-Recht ein Begleitschein mitzuführen. In Umsetzung dieser Anforderung soll auch weiterhin ein Begleitschein gemäß § 20, die Notifizierungsbegleitscheine oder ein Transportpapier bei den innerbetrieblichen Transporten mitgeführt werden.

**Zu Art. 1 § 22:**

Wie bisher sollen Problemstoffe entweder beim rücknahmeverpflichteten Handel, bei einem zur Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen Berechtigten oder im Rahmen der kommunalen Problemstoffsammlung abgegeben werden. Der Begriff „Sammlung von Siedlungsabfällen“ umfasst sowohl die Restmüll- als auch die Sperrmüllsammlung. Eine Begleitscheinpflicht besteht entsprechend dem EG-Recht nicht (vgl. Abs. 3).

Grundsätzlich sind Abfälle, für die eine Verordnung gemäß § 16 (bisher § 7 AWG 1990) erlassen wurde, getrennt vom Restmüll zu sammeln. Abweichendes kann in einer Verordnung gemäß § 16 normiert werden, wie dies zB die Verpackungsverordnung im Hinblick auf die energetische Nutzung regelt.

**Zu Art. 1 § 23:**

Die Pflicht der Gemeinden wie bisher regelmäßig eine Problemstoffsammlung durchzuführen, soll weiterhin aufrecht erhalten werden. Die diesbezüglichen Kosten können über die Müllgebühren allgemein abgegolten werden. Stammen Problemstoffe nicht aus privaten Haushalten oder besteht für bestimmte Problemstoffe eine Rücknahmepflicht des Handels (zB Leuchtstoffröhren, Batterien, Kühlgeräte) soll die Einhebung eines Entgelts wie bisher zulässig sein.

Entsprechend der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle sind Altspeiseöle und Altspeisefette als nicht gefährliche Abfälle einzustufen. Um die bewährte Sammlung von Altspeiseölen und Altspeisefetten über die Gemeinden aufrechtzuerhalten, sollen die Gemeinden (Gemeindeverbände) weiterhin zur Sammlung dieser Abfälle verpflichtet werden.

**Zu Art. 1 § 24:**

Mit dem AWG 2002 sollen die Voraussetzungen für die verstärkte Nutzung der elektronischen Medien für die Zwecke der Abfallwirtschaft sowohl in der Wirtschaft als auch bei den Behörden durch die Einrichtung eines Datenpools geschaffen werden. Hierzu sollen die Rahmenbedingungen festgelegt werden, die eine schrittweise Umstellung der derzeitigen Papiersysteme auf effiziente, in der Wirtschaft zum Teil bereits etablierte, elektronische Erfassungs- und Meldesysteme ermöglichen.

Wichtige Voraussetzungen für einen effizienten Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung und Übermittlung sind:

- ?? Ein einheitliches Register für Anlagenstammdaten, das generell für die Identifizierung von Anlagen (nicht nur für den Bereich der Abfallwirtschaft) verwendet wird, sodass die Mehrfacherfassung und Verwaltung dieser Daten in den verschiedenen Behörden auf Basis unterschiedlicher Materienrechte zukünftig wegfällt.
- ?? Die einheitliche Definition von Daten-Schnittstellen basierend auf international anerkannten Standards, wodurch es kostengünstig möglich ist, Konverter, welche die Daten der betrieblichen elektronischen Erfassung in die von der Behörde geforderte Form „übersetzen“, zu erstellen.
- ?? Die einheitliche Definition von Nachrichten zur Übermittlung der Daten, die nicht nur den Anforderungen der Behörde Rechnung trägt, sondern auch die möglichst weitgehende Integration in den elektronischen Datenverkehr zwischen Unternehmen untereinander (Bestellungen, Empfangsbestätigungen, Rechnungen) berücksichtigt.

Je nach Abfall und Behandlung sind weitgehend dieselben Daten nach verschiedenen gesetzlichen Regelungen (bundes- und landesrechtliche abfallrechtliche Gesetze und Verordnungen, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Vorgaben in Einzelbescheiden, in weiterer Folge Gewerberecht und gewerberechtliche

Verordnungen, etc.) für unterschiedliche Behörden (verschiedene Organisationseinheiten bei Bund, Bundesländer und Bezirksverwaltungsbehörden) zu erfassen und – zum Teil auf Verlangen – den Behörden zu melden. Durch den Einsatz der elektronischen Möglichkeiten, können bei einheitlichen Formaten und definierten Schnittstellen Doppel- und Mehrfachmeldungen der Wirtschaft und Doppel- und Mehrfachaufzeichnungen in der Verwaltung vermieden werden.

Ein einheitliches Anlagenregister und ein Register für die variablen Daten sollen die effiziente elektronische Datenverwaltung im Bereich des Abfall- und Umweltrechts umsetzen. Die Übertragung der Stammdaten und der variablen Daten zur Erfüllung von Meldeverpflichtungen soll von Betrieben auf elektronischem Wege über ein sicheres und dem Stand der Technik entsprechenden System in Eigenverantwortung durchgeführt werden. Dadurch erübrigen sich auch bei Änderungen der Stammdaten die Meldungen an mehrere Behörden.

Für die Identifikation von Standorten, Anlagen, Anlagenteilen, Verfahren und Abfallarten soll ein international anerkanntes System, verwendet werden. Derzeit erfüllt nur das im Handel und im Bankwesen bereits etablierte EAN-System dieses Kriterium. Die eindeutige Identifikation im EAN-System bietet für Unternehmen mehrere Vorteile, einerseits die einfachere und raschere Abwicklung von Verpflichtungen gegenüber der Behörde (z.B. Meldepflichten oder Bewilligungsverfahren), andererseits die Nutzung dieser Identifikationsnummer in der elektronischen Durchführung von Geschäftsvorgängen.

Für diese einheitliche Identifizierung werden die Global Location Number (GLN) sowie die Global Trade Item Number (GTIN) vergeben. Diese Nummern werden im Multiindustrie-Kommunikationsstandard UN/EDIFACT eingesetzt und im Auftrag der UNO weltweit jeweils von nationalen non-profit Zertifizierungsstellen verwaltet. In Österreich wird die GLN von der EAN-Austria, einer Tochter der Wirtschaftskammer, vergeben. Sie besteht aus einer 13-stelligen Grundzahl, die als Basisnummer einen Ländercode (2-stellig) und einen individuellen Präfix (5- bis 7-stellig), eine frei verfügbare Nummer (3- bis 5-stellig) sowie eine Prüfziffer enthält. Die 5 Stellen der frei verfügbaren Nummer sollen für die Identifizierung zB von Anlagenteilen verwendet und vom Besitzer der Basisnummer vergeben werden. Besitzer der Basisnummer ist ein Unternehmen, das in Eigenverantwortung Anlagen und Anlagenteile durch Eigengenerierung der frei verfügbaren Nummer durchnummeriert und eindeutig kennzeichnet. Für Unternehmen, die nicht selbst am EAN-System teilnehmen, soll eine Basisnummer des BMLFUW zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich soll das EAN-System für zwei Bereiche genutzt werden:

Anlagenbetreiber (Abfallbesitzer) werden eindeutig mit einer GLN-Nummer identifiziert. Die Anlagendatenbank soll gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aufgebaut werden. Mit dieser GLN-Nummer können Aufzeichnungs- und Meldepflichten gegenüber den Behörden erfüllt werden. Die variablen Daten, zB Emissionsdaten oder Abfallbehandlungsdaten, sollen in eigenen Datenbanken wie bisher beim UBA, geführt werden. Die jeweils zuständige Behörde soll unter Berücksichtigung der erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen für die Vollziehung ihrer Aufgaben die beiden Datenbanken verknüpfen können. Durch diese Konzeption sollen unterschiedliche Meldevorgänge der weitgehend selben Daten bei verschiedenen Behörden vermieden werden.

Die GTIN (bzw. EAN-Nummer) soll zur einheitlichen Identifikation von Verfahren und Abfallarten genutzt werden. Über eine Zuordnungstabelle sollen die nationalen bzw. ausschließlich privatwirtschaftlich verwendeten GTIN zu den Nummern des Europäischen Abfallverzeichnisses bzw. den Verfahrensfestlegungen der Richtlinie über Abfälle zugeordnet werden („Mapping“). Diese Zuordnungstabelle soll von einer zentralen Stelle verwaltet und laufend, wenn möglich dynamisch oder optional vierteljährlich, aktualisiert werden.

#### **Zu Art. 1 § 25:**

Die Verordnungsermächtigungen gemäß den §§ 14 Abs. 4 und 19 Abs. 3 AWG 1990 sollen im § 25 zusammengefasst werden. Gemäß dieser Bestimmung können auch Erleichterungen für bestimmte Abfallbesitzer, zB für Klein- und Mittelbetriebe, vorgesehen werden. Ergänzend soll die Möglichkeit für die nähere Ausgestaltung des elektronischen Datenpools geschaffen werden. Beim Übergang zum elektronischen Datenpool können auch unterschiedliche Anpassungsfristen für bestimmte Gruppen von Abfallbesitzern oder Inhabern von Anlagen vorgesehen werden. Im ersten Schritt sollen die Meldepflichten für IPPC-Behandlungsanlagen im Rahmen dieses Systems erfolgen.

#### **Zu Art. 1 § 26:**

In dieser Bestimmung sollen die bisher bestehenden Behandlungspflichten zusammengeführt und durch weitere allgemeine Behandlungspflichten ergänzt werden. Die Behandlungspflichten sollen sowohl für

gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle gelten. Verpflichteter des § 26 ist der jeweilige Abfallbesitzer.

Im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen, zB bei einem LKW-Unfall, sind die von der Behörde beauftragten Hilfsorgane (Feuerwehr) oder Unternehmen nicht als Abfallbesitzer anzusehen (vgl. auch 1 Ob 56/98m). Die Pflichten des Abfallbesitzers treffen in diesem Fall die anordnende Behörde und nicht die beauftragten Stellen.

Im Abs. 1 sollen im Sinne der Nachhaltigkeit und des Vorsorgeprinzips die Anforderungen des § 1 für die Behandlung von Abfällen als verbindlich normiert werden.

Durch Abs. 2 soll wie bisher ein „Heruntermischen“ verschiedener Abfälle, um bestimmte Schadstoffgrenzwerte einhalten zu können (Schadstoffverdünnung), vermieden und eine ordnungsgemäße Behandlung (einschließlich der Verwertung) sichergestellt werden.

Eine gemeinsame Behandlung verschiedener Abfälle soll jedoch zulässig sein, wenn die Anlage zur Behandlung jedes einzelnen Abfalls genehmigt ist. In diesem Fall dürfen die Abfälle erst dann miteinander vermischt werden, wenn sichergestellt ist, dass beide Abfälle auch tatsächlich behandelt werden dürfen. Dies wird im Regelfall erst nach einer Eingangskontrolle in der Behandlungsanlage feststehen.

Die gemeinsame Behandlung von zB PCB-haltigen Ölen mit Altölen und anderen Brennstoffen in einer Verbrennungsanlage, die grundsätzlich für die (Mit)Behandlung von PCB-haltigen Abfällen genehmigt ist, soll auch dann zulässig sein, wenn aufgrund einer Begrenzung der Gesamtchlorfracht oder durch eine direkte Begrenzung des PCB-Anteils PCB nur in geringen Prozentsätzen mitverbrannt werden darf. Ist für eine thermische Behandlungsanlage ein Brennstoff, der sich aus verschiedenen Materialien und Abfällen zusammensetzt, genehmigt, so soll die Herstellung dieses Brennstoffes nicht unter das Vermischungsverbot fallen.

Existieren hingegen abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen (zB maximal zulässige Schadstoffgehalte oder einzuhaltender Verunreinigungsgrad), so soll ein Vermischen von Abfällen, die diesen Anforderungen nicht genügen, mit gering belasteten Materialien nicht erlaubt sein.

Beispiel für eine unzulässige Vermischung im Zusammenhang mit anlagenspezifischen Grenzwerten: In einer Baurestmassendeponie ist die Ablagerung von Baurestmassen mit maximal 10 % organischen Verunreinigungen wie zB Kunststoff genehmigt. In diesem Fall ist das Zumischen von Kunststoffabfällen zu geringer verunreinigtem Bauschutt jedenfalls nicht zulässig.

Das Vermischen oder Vermengen von Abfällen bzw. Materialien zur Erreichung anlagenspezifischer Anforderungen, wie zB eines gleichbleibenden Heizwertes, Feuchtigkeitsgehaltes, oder einer definierten Konsistenz ist jedoch zulässig.

Das Verbot zur Behandlung von gefährlichen Abfällen außerhalb von genehmigten Anlagen soll grundsätzlich auf alle Abfälle ausgedehnt werden. Ein geeigneter Ort zur Sammlung von Abfällen sind zB Abfallbehälter im Haushalt oder auf der Straße, ein geeigneter Ort zur Verwertung außerhalb einer dafür genehmigten Anlage ist zB der Straßenuntergrund für zulässigerweise eingesetzte Baurestmassen.

Im Sinne der Nachhaltigkeit soll differenziert nach dem Behandlungsverfahren eine weitgehende Schadstoffentfernung bzw. -aufkonzentration vorgenommen werden.

Im Abs. 5 und 6 sollen die Grundsätze des § 1 Abs. 2 verbindlich normiert werden; eine Verwertungspflicht soll nach Maßgabe von Verordnungen gemäß den §§ 16 oder 28 bestehen. Die Verankerung des Prinzips der Nähe im Abs. 6 entspricht der Richtlinie über Abfälle und dem 6. Umweltaktionsprogramm.

Die bereits bestehende Übergabepflicht von gefährlichen Abfällen soll auch auf nicht gefährliche Abfälle ausgedehnt werden. Der Verpflichtung wird auch entsprochen, wenn die Abfälle entsprechend den §§ 72 ff verbracht werden. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen in einer Verordnung gemäß § 28 abweichende Fristen zur Übergabe von Abfällen festgelegt werden können, zB sollen Halone für die noch zulässigen Verwendungszwecke länger als zwei Jahre gelagert werden dürfen.

### **Zu Art. 1 § 27:**

Gemäß § 6 Deponieverordnung dürfen in den obertägigen Deponien (Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien) nur Abfälle abgelagert werden, bei denen der Nachweis erbracht wurde, dass sie unter Deponiebedingungen nicht gefährlich sind (Ausstufung). Eine obertägige Deponie für gefährliche Abfälle wurde in der Deponieverordnung aus Umweltgründen nicht vorgesehen. Gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (Deponierichtlinie) dürfen gefährliche Abfälle nur mehr einer Deponie für gefährliche Abfälle zugeführt werden, auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle (dieser Klasse sind die Deponietypen Reststoff- und Massenabfalldeponie zuzuordnen) dürfen nur nicht gefährliche Abfälle (allenfalls nach Ausstufung)

abgelagert werden. Aus der Zusammenfügung dieser beiden Regelungen ergibt sich, dass in Österreich gefährliche Abfälle seit dem 16. Juli 2001 nur mehr untertätig abgelagert werden können; dies gilt auch für bestehende Deponien. Eine Untertagedeponie im Sinne dieser Bestimmung hat die Anforderungen des § 50 Abs. 3 zu erfüllen.

Abs. 2 soll die Behandlungspflichten für PCB-/PCT-hältige Abfälle in Umsetzung der Richtlinie 96/59/EG (PCB/PCT-Richtlinie) konkretisieren.

Abs. 3 soll das Gebot der Aufbereitung von Altöl des Art. 3 Abs. 1 der Altöl-Richtlinie ins österreichische Recht umsetzen. Danach sind Maßnahmen zu treffen, dass der Aufbereitung von Abfällen der Vorrang gegenüber der thermischen Verwertung eingeräumt wird, sofern keine technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Sachzwänge entgegenstehen. Die Regelung stellt eine Konkretisierung des abfallwirtschaftlichen Grundsatzes der Abfallverwertung des § 1 Abs. 2 Z 2 in Verbindung mit dem für die Abfallwirtschaft definierten Ziel der Ressourcenschonung (§ 1 Abs. 1 Z 2) dar. Als zusätzliche Maßnahmen zur „Begünstigung“ der Aufbereitung sind Förderungen für die Aufbereitung von Altöl gemäß dem Umweltförderungsgesetz vorgesehen.

Die Begrenzung für den Gehalt an PCB/PCT und Halogenen in den aus Altölen hergestellten Mineralölprodukten soll wie im AWG 1990 beibehalten werden. Die Grenzwerte sind dem Stand der Technik entsprechend strenger als die der Richtlinie über Altöle. Die Regelung steht im Einklang mit Art. 16 der Altöl-Richtlinie, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, strengere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vorzusehen.

Sofern keine Aufbereitung von Altöl nach § 27 Abs. 2 Z 1 erfolgt, soll ein Gebot zur thermischen Verwertung von Altölen normiert werden. Gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b der Altöl-Richtlinie dürfen nur solche Altöle thermisch verwertet werden, die kein PCB/PCT in Konzentrationen von über 50 ppm enthalten. Dieser Grenzwert soll als Voraussetzung für eine thermische Verwertung ins AWG übernommen werden.

Altöle, die diesen Grenzwert nicht einhalten, sind umweltgerecht zu beseitigen. Das Ablagern von gefährlichen Abfällen ist gemäß § 27 Abs. 1 nur in einer Untertagdeponie für gefährliche Abfälle zulässig. Eine Ablagerung von flüssigen Abfällen auf Untertagdeponien ist jedoch gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. a in Verbindung mit Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien ausgeschlossen. Daher sind solche Altöle in Übereinstimmung mit der Hierarchie des Art. 3 der Altöl-Richtlinie einer entsprechenden thermischen Beseitigung zuzuführen.

Abs. 3 Z 4 und 5 sollen aus dem AWG 1990 übernommen werden und stellen in Entsprechung der Anforderungen der Altöl-Richtlinie für Altöle spezifische Vermischungsverbote dar.

Abs. 3 Z 6 soll inhaltlich die auf Grund der Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 4 AWG 1990 neben dem AWG 1990 weiterbestehenden Regelungen des § 9 Abs. 5 und 6 des Altölgesetzes 1986 übernehmen. Die Regelung dient dem Nachweis der für die Behandlungspflichten erforderlichen Qualitäten der Altöle. Sie soll aus Gründen der besseren Erfassung der einzelnen der Behandlung zuzuführenden Altöle beim Sammler und nicht beim Behandler angesetzt werden.

Abs. 4 soll wie bisher ein Verwertungsgebot für Abfälle, die beim Abbruch von Baulichkeiten anfallen, sowie ein Behandlungsgebot für derartige nicht verwertbare Abfälle normieren. Verpflichteter dieser Bestimmung ist grundsätzlich der Auftraggeber (Bauherr), vgl. VwGH, 27.05.1997, 94/05/0087, 94/05/0107. Sofern das Bauunternehmen neben den Abbrucharbeiten und dem Transport auch die Entsorgung der Abfälle vertraglich übernimmt (dh. in eigenem Namen und auf eigene Rechnung agiert), treffen die Pflichten des Abs. 4 auch das Bauunternehmen als Abfallbesitzer.

#### **Zu Art. 1 § 28:**

Im § 28 sollen die Verordnungsermächtigungen der §§ 7 Abs. 12, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 3 und 4 AWG 1990 zusammengefasst werden. Weiters sollen mit Verordnung für bestimmte Abfallarten Mindestanforderungen an die Sammlung, Lagerung und Behandlung festgelegt werden können. Im Rahmen der Festlegung der Behandlungspflichten können Mindestanforderungen an die Behandlung des Teilbandes des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 1998 bzw. 2001 aufgenommen werden.

#### **Zu Art. 1 §§ 29 bis 32:**

Die Bestimmungen betreffend die Erlaubnis zur Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle und den diesbezüglichen Kontrahierungszwang sollen im Wesentlichen wie bisher beibehalten werden.

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, soll eine Berechtigung zur Gewerbeausübung nicht mehr erforderlich sein.

Für die ausschließliche Behandlung der eigenen Abfälle soll es nur bei der Verbrennung oder bei der Ablagerung einer Erlaubnis gemäß § 29 bedürfen.

Entsprechend der Dienstleistungsfreiheit benötigen Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines EWR-Staates keine neuerliche Genehmigung in Österreich. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit hat der jeweils zuständige Landeshauptmann vorzunehmen.

Ein Behandler soll wie bisher zur Ausübung seiner Tätigkeit über eine entsprechende Behandlungsanlage verfügen, ein Sammler soll zumindest die Verfügbarkeit eines Zwischenlagers nachweisen können.

Generell sollen an Abfallsammler und -behandler für gefährliche Abfälle hohe Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Verlässlichkeit gestellt werden. Eine Person kann als verlässlich angesehen werden, wenn ihre Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird.

Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Hinblick auf den beantragten Umfang (Abfälle, mögliche Verunreinigungen) sowie die beantragte Tätigkeit nachgewiesen werden. Dies bedeutet auch, dass bei einer natürlichen Person, die bereits als abfallrechtlicher Geschäftsführer gearbeitet hat, bei der Bestellung in einem anderen Sammler- oder Behandlerunternehmen zu überprüfen ist, ob die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auch für diese neue Aufgabe ausreichen (z.B. in Bezug auf andere Abfallarten oder Behandlungsverfahren).

Als Identifikationsnummer gemäß Abs. 5 soll bis zur Einführung des elektronischen Datenpools die Abfall-Besitzernummer zugeteilt werden.

Die örtliche Zuständigkeit soll explizit geregelt werden (vgl. § 29 Abs. 7).

Als abfallrechtlicher Verantwortlicher im Sinne des § 31 Abs. 1 ist entweder der abfallrechtliche Geschäftsführer oder – sofern kein Geschäftsführer bestellt ist – der Erlaubnisinhaber bzw. -werber zu verstehen.

Im Hinblick auf die Verwaltungsvereinfachung sollen Bescheide, die auf unrichtigen Angaben basieren ex lege nichtig sein (vgl. § 31 Abs. 4); ein Entzugsverfahren soll nicht erforderlich sein.

#### **Zu Art. 1 § 33:**

Die bisher in den Bundesländern unterschiedlich geregelten Berechtigungen zur Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sollen nunmehr bundeseinheitlich geregelt werden. Statt wie bisher eine Berechtigung für das jeweilige Bundesland zu beantragen, soll nunmehr nach einem Anzeigeverfahren die Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet ausgeübt werden können. Für bestehende Berechtigungen gemäß den landesrechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften soll eine Übergangsbestimmung normiert werden (vgl. § 84 Abs. 1 Z 7).

#### **Zu Art. 1 § 34:**

Wie schon bisher sollen Sammel- und Verwertungssysteme einer Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Maßgabe einer spezifischen Verordnung für den jeweiligen Bereich bedürfen.

Hinsichtlich der Antragsunterlagen sollen Ergänzungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung ausreichender Möglichkeiten zur Finanzierung, vorgenommen werden. Als Sicherstellung kann zB eine Bankgarantie oder die Hinterlegung von Wertpapieren angesehen werden. Damit soll in einem möglichen Insolvenzfall die zugesicherte Leistung erbracht werden können. Weiters soll bereits bei der Antragstellung beim Kartellgericht eine Überprüfung beantragt werden, ob das zu genehmigende Sammel- und Verwertungssystem eine monopolartige Stellung einnimmt.

Die Genehmigung soll gemäß Abs. 4 für einen Zeitraum von längstens zehn Jahren erteilt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände (zB Erprobungszeit) kürzere Zeiträume festlegt.

#### **Zu Art. 1 § 35:**

Der Wechsel des Betreibers soll die Genehmigung nicht berühren; ein derartiger Wechsel soll angezeigt werden.

Bei einer Änderung der Marktsituation, die eine monopolartige Stellung eines Sammel- und Verwertungssystems bewirken kann, soll dieses einen Überprüfungsantrag beim Kartellgericht stellen. Kommt das Sammel- und Verwertungssystems seiner Verpflichtung nicht nach, soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Rahmen seiner Aufsichtspflicht einen entsprechenden Auftrag erteilen.

**Zu Art. 1 § 36:**

Bereits bisher bestand die (zivilrechtliche) Möglichkeit, bei Mitbenützung eines anderen Sammel- und Verwertungssystems eine Abgeltung der daraus erwachsenen Kosten zu verlangen. Neu hinzugekommen ist nun die Möglichkeit, für kommunale Systeme einen Abgeltungsanspruch geltend zu machen.

**Zu Art. 1 § 37:**

Die im Abs. 2 genannten Aufsichtsrechte über genehmigte Systeme sollen wie bisher dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je nach Verhältnismäßigkeit zur Verfügung stehen und reichen von einer bloßen Empfehlung bis zum teilweisen oder gänzlichen Entzug der Genehmigung.

**Zu Art. 1 § 38:**

Monopolartige Sammel- und Verwertungssysteme haben auf Grund ihrer Sonderstellung vermehrte Pflichten zu erfüllen:

Monopolartige Sammel- und Verwertungssysteme sollen eine möglichst hohe Teilnahmequote (dh. Erfassungsquote) anstreben.

Neben den kartellrechtlichen Bestimmungen, die durch dieses Bundesgesetz unberührt bleiben, soll die Pflicht einer organisatorischen Trennung oder zumindest der getrennten Rechnungsführung bzw. Budgetierung für Systembetreiber, die neben einem monopolartigen Geschäftsbereich auch in anderen Geschäftsfeldern tätig sind, normiert werden.

Weiters soll eine spezifische Berichtspflicht vorgesehen werden.

**Zu Art. 1 § 39 und §41:**

Ein Schwerpunkt der Neuerungen soll die Missbrauchsaufsicht monopolartiger Sammel- und Verwertungssysteme darstellen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll ein Expertengremium (Wirtschaftsprüfer, Abfallsachverständiger und Rechtsexperte) einrichten, das über monopolartige Systeme regelmäßig ein Gutachten erstellen soll. Dieses Gutachten hat die Effizienz der Betriebsführung, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit des Aufwands und der Erlöse, die Trennung der Geschäftsfelder, die Übernahmekapazitäten und die Maßnahmen zur Erreichung einer möglichst hohen Teilnahmequote zu beurteilen.

Die Mitglieder des Expertengremiums sollen Erfahrungen im Bereich Umweltmanagement, Umweltgutachtertätigkeit, Öko-Audit oder Qualitätsmanagement haben.

Auf Grund der regelmäßigen Überprüfung der monopolartigen Sammel- und Verwertungssysteme durch das Expertengremium sind diesbezügliche Antragsrechte nicht erforderlich.

Ein Beirat soll basierend auf dem Gutachten der Experten eine Empfehlung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hinsichtlich allfälliger zu treffender Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 2 abgeben.

**Zu Art. 1 § 42:**

Die Verordnungsermächtigungen gemäß den §§ 7c Abs. 1 und 2 AWG 1990 sollen wie bisher beibehalten werden.

Im Zusammenhang mit Verpackungen sollen bei der Festlegung von Erfassungsquoten die verfügbaren Behandlungskapazitäten berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den letzten Anpassungsschritt für Deponien (2004) ist im Verpackungsbereich die energetische Nutzung einzubeziehen und eine entsprechende Erhöhung der Quoten vorzunehmen.

**Zu Art. 1 § 43:**

Im Abs. 1 soll die grundsätzliche Genehmigungspflicht für alle Behandlungsanlagen entsprechend der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle normiert werden. Insbesondere soll die Bedarfskompetenz weitestgehend für Behandlungsanlagen nicht gefährlicher Abfälle in Anspruch genommen werden, um einerseits einheitliche Genehmigungspflichten, -voraussetzungen und -verfahren für alle Behandlungsanlagen festzulegen und andererseits für alle Behandlungsanlagen einheitliche Vorgaben normieren zu können; letzteres ist im Hinblick auf die Übersichtlichkeit des Rechts insbesondere zur Umsetzung von EG-Richtlinien, wie die Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen, zweckmäßig.

Im Abs. 2 sollen bestimmte, taxativ aufgelistete Behandlungsanlagen ausgenommen werden (vgl. auch den Anhang 4), sofern eine Genehmigungspflicht gemäß Gewerbeordnung gegeben ist. Durch diese klare

Abgrenzung soll ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung sichergestellt werden. Um dem technischen Fortschritt und der Entwicklung neuer Verfahren Rechnung zu tragen, soll der Anhang 4 durch eine Verordnung abgeändert werden können (§ 71 Abs. 2).

Die Ausnahme des Abs. 2 Z 4 soll nur zur Anwendung kommen, wenn der Konsens lediglich Bodenaushub- und Abraummaterial, welches durch Aushub oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt und den Grenzwerten für Bodenaushubdeponien gemäß Deponieverordnung entspricht.

Bisher sind alle wesentlichen Änderungen gemäß AWG 1990 genehmigungspflichtig, wobei unter einer "wesentlichen Änderung" jede Änderung, die geeignet ist, ein Schutzgut des AWG oder der mitanzuwendenden Gesetze zu beeinträchtigen, verstanden wird.

Nunmehr soll der Zweiteilung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung gefolgt werden. Änderungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können (vgl. § 2 Abs. 7 Z 4), sollen wie bisher genehmigungspflichtig sein. Bestimmte Änderungen (Abs. 3), die keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können, sollen einer Anzeigepflicht unterliegen. Dementsprechend soll auch klargestellt werden, dass Änderungen, die nach den mitanzuwendenden Gesetzen genehmigungspflichtig sind, auch der Genehmigungspflicht gemäß § 43 Abs. 1 unterliegen sollen. Anzeigepflichtige Maßnahmen nach den mitanzuwendenden Vorschriften sollen dem Abs. 3 unterliegen. Hinsichtlich der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach den mitanzuwendenden Gesetzen soll jedoch – wie bei allen anderen Maßnahmen gemäß Abs. 3 – vorweg zu prüfen sein, ob keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Nur unter dieser Voraussetzung ist keine Genehmigung erforderlich. Im Anzeigeverfahren hat die Behörde neben den öffentlichen Interessen, die sie in jedem Verfahren wahrzunehmen hat, auch die subjektiven Rechte Dritter wahrzunehmen.

Zuständige Behörde soll entsprechend dem Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes der Landeshauptmann sein, der jedoch Teile bzw. das gesamte Verfahren an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren kann.

Für bestehende Anlagen bzw. für anhängige Verfahren vgl. die Übergangsbestimmung im § 84 Abs. 2.

#### **Zu Art. 1 § 44:**

Im Sinne des „One-stop-Shops“ soll die Konzentration weitere bundesrechtliche und landesrechtliche Gesetze, die häufig bei Behandlungsanlagen zur Anwendung kommen, umfassen. Die Konzentration soll sich nicht nur auf die Genehmigungen gemäß § 43 Abs. 1, sondern auch auf die anzeigepflichtigen Maßnahmen beziehen. Die mitanzuwendenden Gesetze sollen taxativ aufgezählt werden, um sowohl für den Antragsteller als auch für die Behörde eine bessere Übersicht zu gewährleisten. Manchmal bedarf es bei einer Genehmigung nicht nur der Unterstützung der Sachverständigen aus den einzelnen Materienbereichen, sondern auch eines speziellen juristischen Wissens. Damit sich in diesen Fällen die AWG-Behörde nicht erst das Wissen, insbesondere auch die Judikatur zu diesen Bestimmungen, erarbeiten muss, soll sie die Materienbehörde zum Verfahren beziehen können (vgl. Abs. 4).

Wie bisher soll bei Behandlungsanlagen, die gemäß § 43 genehmigungspflichtig sind, oder bei Änderungen dieser Anlagen, die anzeigepflichtig sind, die baurechtliche Genehmigungspflicht entfallen; die bautechnischen Bestimmungen sollen im Verfahren nach dem AWG 2002 mitangewendet werden.

Die Belange des Arbeitnehmerschutzes sind gemäß § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz im Verfahren gemäß AWG zu berücksichtigen. Zur besseren Übersicht soll in Abs. 3 darauf hingewiesen werden.

Sollte in einem Ausnahmefall noch eine weitere Genehmigung erforderlich sein, soll die Behörde das konzentrierte Verfahren nach dem AWG 2002 mit den zusätzlichen Verfahren und Auflagen koordinieren (Abs. 5).

#### **Zu Art. 1 § 45:**

Für ein umfassendes Konzentrationsverfahren, wie es im § 44 angeordnet werden soll, sind zahlreiche Unterlagen notwendig. Auch wird bei Behandlungsanlagen in vielen Fällen ein Großverfahren gemäß § 44a AVG, einschließlich einer Ediktzustellung, erforderlich sein. Beides bedeutet einen hohen Aufwand seitens des Antragstellers. Auf Antrag soll ein "Vorcheck" hinsichtlich einzelner Genehmigungstatbestände als Orientierung des Antragstellers durchgeführt werden können, um unnötige Aufwendungen zu vermeiden.

#### **Zu Art. 1 § 46:**

Die erforderlichen allgemeinen Antragsunterlagen für Behandlungsanlagen (Abs. 1), für Deponien (Abs. 2) und für IPPC-Behandlungsanlagen (Abs. 3, vgl. auch § 2 Abs. 6 Z 3) sollen in einem Paragrafen zusammengefasst werden. Auf die Möglichkeit mit einer Verordnung gemäß § 71 weitere

Antragsunterlagen festzulegen, wie dies zB für die Umsetzung der Richtlinie über die Verbrennung erforderlich ist, wird hingewiesen.

Hinsichtlich der besonderen Bestimmungen für Deponien und IPPC-Behandlungsanlagen im Abschnitt 7 und 8 wird auf die Erläuterungen bei der Aufnahme dieser Bestimmungen in das AWG 1990 verwiesen (178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP und Initiativantrag 167/A XXI. GP).

**Zu Art. 1 § 47:**

Die erforderlichen Bestimmungen für die Einbeziehung der Öffentlichkeit im Inland und im benachbarten Ausland sollen zusammengefasst werden. Die Bekanntmachung des Antrags bzw. des Bescheides wird zweckmäßigerweise in einem Großverfahren mit der Edikalkundmachung des Antrags gemäß § 44a AVG bzw. der Bescheidzustellung mit Edikt verbunden. In allen übrigen Fällen soll die Rechtskraft des Bescheides vor dessen Bekanntmachung abgewartet werden.

**Zu Art. 1 § 48:**

Die gemäß § 42 AVG vorgesehene besondere Ladungsform nach dem Materiengesetz soll normiert werden. Dabei sollen auch die Möglichkeiten des Internets zur weiten Verbreitung der Information genutzt werden.

**Zu Art. 1 § 49:**

Ebenso wie die Antragsunterlagen sollen auch diejenigen Personen, die Parteistellung im Verfahren gemäß § 43 Abs. 1 haben, in einem Paragrafen zusammengefasst werden. Entsprechend dem § 53 soll einer Person, die bestimmte Maßnahmen, wie das Betreten ihrer Liegenschaft oder die Setzung einer Grundwassersonde, zu dulden hat, Parteistellung eingeräumt werden. In den meisten Naturschutzgesetzen wird dem Umweltanwalt Parteistellung eingeräumt; diese Parteistellung soll auch im konzentrierten Verfahren gemäß AWG 2002 beibehalten werden.

Unter dem Begriff "betroffene Grundeigentümer" sollen jene verstanden werden, auf deren Liegenschaften die Behandlungsanlage errichtet werden soll (vgl. VwGH, 11.9.1997, 97/07/0051).

Unter "unmittelbar angrenzende Gemeinden" sollen solche Gemeinden verstanden werden, deren Gemeindegebiet an die Liegenschaft, auf dem die Behandlungsanlage errichtet werden soll, angrenzt.

**Zu Art. 1 § 50:**

Auch die allgemeinen Genehmigungsvoraussetzungen, jene für Deponien bzw. Untertagedeponien und für IPPC-Behandlungsanlagen sollen zur besseren Übersichtlichkeit in einem Paragrafen zusammengefasst werden. Neben den angeführten Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sein bzw. durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erfüllt werden können, um eine Genehmigung erteilen zu können. Abweichungen vom Stand der Technik (vgl. § 2 Abs. 7 Z 1) im Einzelfall sollen wie bisher dann möglich sein, wenn durch zusätzliche geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass der gleiche Schutz erreicht wird wie bei der Einhaltung des Standes der Technik. Eine Abweichung ohne entsprechende zusätzliche Maßnahmen soll nicht darunter zu verstehen sein.

Verweise auf § 50 (vgl. zB §§ 56 Abs. 4 oder 66 Abs. 3) umfassen sowohl die explizit angeführten Voraussetzungen als auch die Voraussetzungen der mitanzuwendenden Gesetze.

**Zu Art. 1 § 51:**

Die Bestimmungen betreffend Probebetrieb sollen im Hinblick auf einen leichteren Vollzug explizit ins AWG 2002 aufgenommen werden (bisher wird statisch auf eine bestimmte Fassung der Gewerbeordnung verwiesen). Bestimmungen betreffend Vorarbeiten, einschließlich des Versuchsbetriebs, sollen normiert werden. Die Möglichkeit einen Versuchsbetrieb genehmigen zu können ist insbesondere zur Weiterentwicklung der Behandlungsverfahren erforderlich. Ebenso wie beim Anzeigeverfahren hat die Behörde bei der Genehmigung von Vorarbeiten neben den öffentlichen Interessen, die sie bei jeder Genehmigung wahrzunehmen hat, auch die subjektiven Interessen möglicher Betroffener wahrzunehmen.

Die Genehmigung von Vorarbeiten (eines Versuchsbetriebs) soll auch als Genehmigung, Bewilligung und Nicht-Untersagung dieser Vorarbeiten nach den mitanzuwendenden Gesetzen gelten.

**Zu Art. 1 § 52:**

§ 52 entspricht dem § 29 Abs. 6 AWG 1990. Nicht jede zivilrechtliche Einwendung führt zu einer Einigung im Verwaltungsverfahren. In diesem Fall sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Wenn es jedoch zu einer Einigung kommt, soll die Möglichkeit bestehen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens diese zu beurkunden.

**Zu Art. 1 § 53:**

Der zukünftige Anlageninhaber ist entweder Eigentümer der Liegenschaft, auf der die Behandlungsanlage errichtet werden soll, oder er braucht die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers. Enteignungsmöglichkeiten für die Errichtung von Behandlungsanlagen sollen nicht mehr vorgesehen werden. Jedoch sind mitunter für Untersuchungen des Bodens, des Wassers oder der Pflanzen bestimmte Rechte (zB Betretung, Sondensetzung) in Bezug auf benachbarte Liegenschaften erforderlich. Für diese Maßnahmen soll die Behörde erforderlichenfalls Duldungspflichten bescheidmäßig anordnen können. Für die Entschädigungen soll das Bundesstraßengesetz angewendet werden. Gemäß dem Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes sind Verfahren betreffend Entschädigungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu führen, sofern in den einzelnen Gesetzen nicht anderes bestimmt wird. Zweckmäßigerverweise soll das Entschädigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde durchgeführt werden (vgl. Abs. 2 und § 89 Abs. 4).

**Zu Art. 1 § 54:**

Wie die Antragsunterlagen und die Genehmigungsvoraussetzungen sollen auch die Bescheidinhalte für alle Behandlungsanlagen in einem Paragrafen zusammengefasst werden. Auf die Möglichkeit mit Verordnung weitere Bescheidinhalte je nach Anlagentyp und der zu behandelnden Abfälle festzulegen, wird hingewiesen (§ 71 Z 3). Dies ist insbesondere zur Umsetzung von EG-Richtlinien erforderlich.

**Zu Art. 1 § 55:**

Wesentlich für eine rasche Bearbeitung von Anzeigen ist, dass die entscheidungsrelevanten Unterlagen vollständig eingereicht werden. Erforderlich sollen einerseits die Unterlagen sein, welche die Maßnahmen des Projekts (zB Anpassung an den Stand der Technik, Austausch von gleichwertigen Maschinen) darlegen und andererseits Unterlagen, welche die Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt bzw. die Unerheblichkeit der Auswirkungen nachweisen.

Für die Anzeige betreffend zusätzliche Abfallarten sollen zB für eine Deponie das zu erwartende chemische und physikalische Deponieverhalten der zusätzlichen Abfallarten, einschließlich der Wechselwirkungen untereinander und mit den bereits genehmigten und geplanten Abfallarten, und die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Deponie darzulegen sein.

Gemäß der Judikatur des EuGH hat sich die Behörde inhaltlich mit Genehmigungen bzw. Änderungen auseinanderzusetzen. Daher soll den Abschluss eines Anzeigeverfahrens ein Bescheid samt der erforderlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen darstellen.

**Zu Art. 1 § 56:**

Die Befristung des Einbringungszeitraums, die Notwenigkeit einer Sicherstellung und die Ersichtlichmachung im Grundbuch sollen für Deponien wie bisher aufrecht erhalten werden.

**Zu Art. 1 § 57:**

Wie bisher soll die Behörde für den Bau einer Deponie eine Bauaufsicht bestellen.

**Zu Art. 1 § 58:**

Im Hinblick auf den raschen Wandel des Standes der Technik soll ein Erlöschen der Genehmigung normiert werden, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer bestimmten Frist in Anspruch genommen wird.

Mit einer Genehmigung für eine Deponie sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten (zB. Nachsorge) verbunden. Daher soll eine Deponiegenehmigung nur erlöschen, wenn noch keine Abfälle abgelagert wurden.

**Zu Art. 1 § 59:**

Die Möglichkeit des Betriebs vor Rechtskraft in bestimmten Fällen und die Möglichkeit Auflagen unter bestimmten Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzuschreiben soll aufrecht bleiben (vgl. § 29 Abs. 10 und 11 AWG 1990). Diese Möglichkeit soll nicht nur bei einer Genehmigung gemäß § 43 gelten, sondern auch bei einer Genehmigung in einem Anzeigeverfahren.

**Zu Art. 1 § 60:**

Der Begriff „Inhaber“ soll im Gesetz durchgängig für diejenige Person, welche die Sachherrschaft über die Anlage hat, verwendet werden; als Inhaber gilt nicht nur der Betreiber einer Anlage, sondern auch die Person, welche über eine Anlage, die derzeit nicht im Betrieb ist, die Sachherrschaft hat.

**Zu Art. 1 §§ 61 und 62:**

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Sanierungskonzepts gemäß Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen sowie zur Anpassung von IPPC-Behandlungsanlagen an den Stand der Technik soll unverändert aufrecht bleiben (vgl. §§ 29a und 29d AWG 1990). Die Bestimmungen betreffend Immissionsschutz gelten auch für Behandlungsanlagen, die einen Probebetrieb oder einen Versuchsbetrieb genehmigt haben.

**Zu Art. 1 § 63:**

Zur leichteren Anwendbarkeit soll ein Anhang betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen im AWG 2002 aufgenommen werden (vgl. Anhang 6).

Gemäß Art. 3 Z 4 der Seveso II-Richtlinie sind „gefährliche Stoffe“ Stoffe, Gemische und Zubereitungen, die in Anhang I Teil 1 aufgeführt sind oder die in Anhang I Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen und als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukte, Rückstand oder Zwischenprodukte vorhanden sind, einschließlich derjenigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einem Unfall anfallen. Daraus ergibt sich, dass der Stoffbegriff der Seveso II-Richtlinie nicht mit dem chemikalischen Stoffbegriff identisch ist, sondern weiter gefasst ist (arg. Stoffe, Gemische und Zubereitungen, sowie Rückstände und Stoffe und Gemische, die bei Unfällen anfallen können).

Anlage 5 Z 5 steht einer derartigen Auslegung in keiner Weise entgegen, weil hier nur die Bestimmungen über die Einstufung aus dem Chemikalienrecht für verbindlich erklärt werden, jedoch nicht der Geltungsbereich des ChemG rezipiert werden soll.

Ergänzend dazu ist auch das Ziel der Richtlinie zu beachten:

„Die Verwendung einer Liste, in der bestimmte Anlagen im einzelnen beschrieben sind, andere mit gleichem Gefährdungspotential jedoch nicht, ist ein ungeeignetes Verfahren und kann dazu führen, daß potentielle Gefahrenquellen, die zu schweren Unfällen führen können, von den Rechtsvorschriften nicht erfaßt sind. Der Anwendungsbereich der Richtlinie 82/501/EWG muß daher in dem Sinne geänderte werden, daß die Bestimmungen für alle Betriebe gelten, in denen gefährliche Stoffe in einer Menge vorhanden sind, die ausreicht, um die Gefahr eines schweren Unfalls zu begründen“ (Erwägungsgrund 11 der Richtlinie).

Weiters soll die Richtlinie durch vorbeugende Maßnahmen die Qualität der Umwelt erhalten und die Gesundheit der Menschen schützen. Die Richtlinie soll ein wirkungsvoller System zur Verhütung schwerer Unfälle mit weitreichenden Folgen und zur Begrenzung von Unfallfolgen erreichen. Im Fall der Genehmigung neuer Anlagen und des Entstehens von Ansiedlungen in der Nähe bestehender Anlagen sind mögliche Unfälle zu berücksichtigen. Durch die Richtlinie soll ein hohes Schutzniveau in der gesamten Gemeinschaft sichergestellt werden. (vgl. die Erwägungsgründe 2, 4, 8, 9 der Richtlinie).

Es würde dem Ziel dieser Richtlinie widersprechen, einzelne Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen im weiten Sinne dieser Richtlinie umgegangen wird, auszunehmen. Wenn Abfälle ausgenommen werden, könnten auch mögliche Dominoeffekte zwischen den Betrieben nicht abgeschätzt und berücksichtigt werden.

Weiters ist darauf zu verweisen, dass lediglich Deponien ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind. Wenn Abfälle bereits auf Grund der Definition „gefährliche Stoffe“ nicht dem Geltungsbereich dieser Bestimmungen unterliegen, wäre eine derartige Ausnahme nicht erforderlich. Die Richtlinie geht daher eindeutig davon aus, dass auch Abfälle als „gefährliche Stoffe“ dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie unterliegen.

Zuletzt ist anzumerken, dass Österreich auch das Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen ratifiziert hat (BGBL. III Nr. 119/2000). Dieses Übereinkommen enthält keinen Verweis auf das Chemikalienrecht. Somit bedingt auch diese völkerrechtliche Verpflichtung, auch Abfälle in das Seveso-II-Recht miteinzubeziehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch Abfälle, sofern die Mengenschwellen der Anlage 1 Z 5 überschritten werden, dem Seveso-II-Recht unterliegen.

**Zu Art. 1 §§ 64 und 65:**

Die Meldepflicht gemäß § 65 Abs. 3 für Deponien entspricht der Meldepflicht gemäß § 64 Abs. 1 für sonstige IPPC-Behandlungsanlagen; beide Meldepflichten stellen die Umsetzung des EG-Rechts in diesen Bereichen dar.

Die Anzeigepflicht gemäß § 65 Abs. 1 und die Meldepflicht gemäß § 65 Abs. 2 sollen in Umsetzung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien erfolgen.

**Zu Art. 1 § 66:**

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle sind Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle behandeln, von der Behörde regelmäßig angemessen zu überprüfen. Mit § 66 Abs. 1 soll diese Bestimmung umgesetzt werden.

**Zu Art. 1 § 67:**

Diese Bestimmungen sollen wie bisher beibehalten werden. Die Einbringung soll auch für den Fall untersagt werden können, wenn keine ausreichende Sicherstellung geleistet wird.

**Zu Art. 1 §§ 68 und 69:**

Mit § 68 soll eine Genehmigungspflicht für mobile Behandlungsanlagen normiert werden.

Zur Definition vgl. § 2 Abs. 6 Z 2. Wird eine mobile Behandlungsanlage wiederkehrend im Bereich einer ortsfesten Anlage betrieben, erfolgt die Genehmigung im Rahmen der Genehmigung für die ortsfeste Anlage.

Bei der Genehmigung einer mobilen Behandlungsanlage soll auch der Umweltanwalt Parteistellung sowie das Recht zur Beschwerde an den VwGH haben.

Zum Schutz der gemäß § 50 wahrzunehmenden Interessen sollen in Bezug auf bestimmte Standorte geeignete Maßnahmen angeordnet oder die Aufstellung und der Betrieb der mobilen Behandlungsanlage untersagt werden können. Für bestehende mobile Behandlungsanlagen vgl. die Übergangsbestimmung im § 84 Abs. 4 Z 4.

**Zu Art. 1 § 70:**

Öffentliche Sammelstellen sollen wie bisher genehmigt werden können, wenn die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden. Für bestehende öffentliche Sammelstellen vgl. die Übergangsbestimmung § 84 Abs. 1 Z 10.

**Zu Art. 1 § 71:**

Die Verordnungsermächtigungen der §§ 22 Abs. 3, 29 Abs. 7, 18 bis 20, 29b Abs. 9, 30b Abs. 8 und 30d Abs. 4 AWG 1990 sollen zusammengefasst werden. Zur Präzisierung der Seveso-II-Bestimmungen soll eine diesbezügliche Ermächtigung aufgenommen werden (der Verweis auf die Bestimmungen in der GewO umfasst nicht die diesbezügliche Verordnung).

**Zu Art. 1 §§ 72 bis 77:**

Seit 1. Jänner 1997 ist die EG-VerbringungsV unmittelbar anzuwenden. Ergänzende Bestimmungen zur EG-VerbringungsV sollen wie bisher in jenen Fällen vorzusehen, in denen diese Verordnung die genauere Ausgestaltung bzw. Umsetzung den Mitgliedsstaaten überlässt (wie zB die Festlegung der zuständigen Behörden) oder die Möglichkeit zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen eingeräumt wird. Dies trifft insbesondere auf die Notifizierung, die Sicherheitsleistung, die Vorlage der Behandlungsverträge, die Rückführungspflicht sowie die Befugnisse der Kontrollorgane zu.

Die bisherige Übermittlungspflicht der Importbewilligungen an den jeweiligen Landeshauptmann soll nicht beibehalten werden, da die diesbezüglichen Daten im Datenverbund bzw. im Datenpool erfasst werden.

Gemäß § 75 Abs. 5 sollen bei mehrmaligen Bestrafungen bezüglich illegaler Verbringungen zukünftige Verbringungen untersagt werden.

**Zu Art. 1 § 78:**

Entsprechend der Bestimmung des Art. 17 der EG-VerbringungsV soll die Grundlage für die Inanspruchnahme einer Kontrollmöglichkeit einzelner Abfälle aus Gründen des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit wie bisher beibehalten werden. Davon darf entsprechend der EG-Verbringungsverordnung nur in Ausnahmefällen („einzelne Abfälle“) Gebrauch gemacht werden.

Die Ausgestaltung bzw. Auflage des Notifizierungsbegleitscheins soll unter Berücksichtigung der Vorgaben der EG-VerbringungsV bzw. der Entscheidung der Kommission vom 24. November 1994 über den einheitlichen Begleitschein gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft, 94/774/EG, im Rahmen einer Verordnung näher geregelt werden. Eine elektronische Anwendung soll in Übereinstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt werden.

**Zu Art. 1 § 79:**

Bei der Erteilung eines Behandlungsauftrages ist zu unterscheiden, ob eine Pflichtverletzung vorliegt (Z 1 und 2) oder eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 möglich ist (Z 3,

bisher dritte Fallgruppe des § 32 Abs. 1 AWG 1990). Für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß Z 3 ist es nicht erforderlich, dass bereits eine Verunreinigung der Umwelt vorliegt, es reicht die Möglichkeit der Umweltgefährdung (vgl. VwGH, 28.2.1996, Zl. 95/07/0079).

Der Verpflichtete gemäß § 79 Abs. 1 ist in der Regel derjenige, der einen Abfall ordnungswidrig sammelt, lagert, befördert oder behandelt, oder diese ordnungswidrige Vorgangsweise veranlasst (vgl. VwGH, 27.05.1997, 94/05/0087). Der Verpflichtete muss nicht Eigentümer des Abfalls sein (vgl. VwGH, 27.02.1996, 94/05/0325). Im Falle des § 79 Abs. 1 Z 3 soll derjenige verpflichtet werden, dem die Abfälle bzw. die Gefahr zuzurechnen ist, also vor allem der – wenn auch schuldlose – Verursacher sowie der Eigentümer der Abfälle.

Bei § 79 ist ebenso wie beim § 31 WRG von einer Solidarhaftung auszugehen (vgl. VwGH, 24.10.1995, 95/07/0113).

Entsprechend der Richtlinie über gefährliche Abfälle soll im Abs. 3 ein Trenngebot bei unzulässiger Vermischung von gefährlichen Abfällen explizit aufgenommen werden.

Für stillgelegte oder geschlossene Deponien und für Deponien, die als Verdachtsfläche im Verdachtsflächenkataster gemäß Altlastensanierungsgesetz, BGBI. Nr. 299/1989, eingetragen sind, soll im Abs. 4 eine Spezialnorm normiert werden. Die Deponie muss nicht gemäß Abfallrecht genehmigt sein, sondern nur der allgemeinen Definition des § 2 Abs. 6 Z 4 AWG entsprechen. Somit sollen auch vor 1990 geschlossene Deponien von dieser Bestimmung umfasst werden. Die Bestimmung soll wie bisher ausschließlich auf die Gefährdung der öffentlichen Interessen abstellen; ein Behandlungsauftrag soll daher weiterhin nicht nur bei Konsenslosigkeit, sondern auch bei konsensgemäß betriebenen und geschlossenen Deponien erteilt werden können. Die Aufzählung der Maßnahmen soll nicht abschließend sein.

Analog zum Wasserrecht sollen Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 (zB Entfernen einer illegalen Ablagerung) keiner Bewilligungspflicht nach anderen Vorschriften unterliegen.

Entsprechend dem § 32 Abs. 4 und 42 Abs. 4 AWG 1990 soll im Bezug auf Ablagerungen das Verhältnis des § 79 zum § 138 WRG und zum Forstgesetz klargestellt werden.

Grundsätzlich soll die sachlich zuständige Behörde für die Erteilung von Behandlungsaufträgen gemäß § 79 Abs. 1 und die diesbezügliche Kostenentscheidung die Bezirksverwaltungsbehörde sein. Für Behandlungsaufträge gemäß § 79 Abs. 1, die im Zusammenhang mit einer Behandlungsanlage gemäß § 43 oder einer mobilen Behandlungsanlage gemäß § 68 zu erteilen sind, und für Verfahren gemäß § 79 Abs. 4 soll die Genehmigungsbehörde zuständig sein (vgl. § 89 Abs. 6). Diese Zuständigkeit steht einerseits im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Wasserrecht, welche die Zuständigkeit für verwaltungspolizeiliche Aufträge als Annexmaterie zur Bewilligungszuständigkeit sieht (vgl. VwGH, 14.5.1997, Zl. 96/07/0216 oder VwGH, 18.2.1999, Zl. 99/07/0007) und andererseits im Einklang mit der Zuständigkeitsnorm des § 17 Altlastensanierungsgesetz. Eine Delegation an die Bezirksverwaltungsbehörde soll möglich sein.

#### **Zu Art. 1 § 80:**

Die Verantwortung des Liegenschaftseigentümers gemäß Abs. 2 und 3 soll wie bisher subsidiär sein und nur für den Fall, dass der primär Verpflichtete nicht zur Entsorgung verhalten werden kann, bestehen.

„Nicht feststellbar“ bedeutet, dass die Identität einer Person der Behörde weder bekannt ist, noch durch Ermittlungen erforscht werden kann.

„Rechtlich nicht imstande“ bedeutet, dass eine Person zur Entsorgung nicht mehr herangezogen werden kann (zB wenn es sich beim Verpflichteten um eine juristische Person handelt, die nicht mehr existiert und auch keinen Rechtsnachfolger hat).

Ist zB die Identität des Verpflichteten bekannt, hält sich dieser aber im Ausland auf und ist faktisch nicht erreichbar oder ist der Abfallbesitzer wirtschaftlich nicht in der Lage, eine ordnungsgemäße Entsorgung vorzunehmen, ist der Begriff „aus sonstigen Gründen“ erfüllt (vgl. VwGH, 14.12.1995, 95/07/0112).

Auf eine Duldung des Liegenschaftseigentümers ist aus den Begleitumständen, zB aus der Unterlassung zumutbarer Abwehrmaßnahmen, zu schließen. Den Liegenschaftseigentümer trifft eine Überwachungspflicht für seine Liegenschaft. Zumutbare Abwehrmaßnahmen wären zB Besitzstörungs- und Unterlassungsklagen (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 30. August 1994, 94/05/0055, AW 94/05/0018). Es soll klargestellt werden, dass bei einer gesetzlichen Duldungspflicht keine Haftung des Liegenschaftseigentümers oder seines Rechtsnachfolgers besteht.

Die Verantwortung des „Rechtsnachfolgers“ ist nicht abgeleiteter Natur und setzt daher auch nicht voraus, dass der Eigentümer, während dessen Eigentumsperiode die Abfälle abgelagert wurden, kraft

Zustimmung oder Duldung haftbar geworden wäre. Vielmehr genügt die Kenntnis der Ablagerung, ja sogar die fahrlässige Unkenntnis des Nacheigentümers. Die Zahl der „Zwischeneigentümer“ und die (zivilrechtliche) Art des Eigentumserwerbes sind nicht relevant.

Voraussetzung für die Haftung des Liegenschaftseigentümers für Ablagerungen vor dem 1. Juli 1990 soll wie bisher seine ausdrückliche Zustimmung sein. Die Haftung soll wie bisher wertmäßig begrenzt sein.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung soll die Sondernorm betreffend die primäre Haftung des Liegenschaftseigentümers für Sonderabfälle entfallen; in der Praxis scheiterten entsprechende Aufträge am Nachweis des Lagerungs- oder Sammlungszeitraums.

Sämtliche bereits beim Inkrafttreten des AWG 2002 anhängige Verfahren sollen nach den bisherigen Vorschriften, einschließlich der Übergangsbestimmungen zur AWG-Novelle Deponien, abgeschlossen werden.

Die subsidiäre Beseitigungspflicht der Gemeinde ist schon bisher in den meisten Abfallwirtschaftsgesetzen der Bundesländer verankert. Die Pflicht soll bundeseinheitlich für Siedlungsabfälle gelten und nicht die stillgelegten oder geschlossenen Deponien bzw. jene, die als Verdachtsfläche angesehen werden, umfassen.

#### **Zu Art. 1 § 81:**

Entsprechend dem Reformpapier des Amtes der NÖ Landesregierung zur Verwaltungsreform, in dem eine Privatisierung der Kontrolle analog der KFZ-Plakette für alle Unternehmen gefordert wird, soll eine Überprüfungspflicht für größere Unternehmen durch autorisierte Verpackungstechniker und Wirtschaftsexperten erfolgen. Neben dieser Möglichkeit zur vom Unternehmen selbst veranlassten Überprüfung soll in diesem Bereich jedoch auch die bisher gewählte Vorgangsweise, Ausschreibung und Vergabe der Prüftätigkeiten an Dritte durch den Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestehen bleiben.

#### **Zu Art. 1 § 82:**

In Entsprechung des EG-Rechts ist eine regelmäßige angemessene behördliche Überprüfung von Erzeugern gefährlicher Abfälle und Behandlungsanlagen bzw. Sammlern und Behandlern von Abfällen vorzusehen.

Die Kontrollbefugnisse und die entsprechenden Pflichten der verpflichteten Personen sollen beibehalten werden.

#### **Zu Art. 1 §§ 83 bis 100:**

Die erforderlichen Übergangs- und Schlussbestimmungen sollen normiert werden.

Die Weitergeltung der bestehenden Regelungen der Altölverordnung betreffend die Verbrennung von Altölen zur Energiegewinnung im § 84 Abs. 9 sollen bis zur Erlassung einer entsprechenden Verordnung gemäß § 71 eine Umsetzung der für die thermische Verwertung von Altölen spezifischen Bestimmung der Altöl-Richtlinie sicherstellen.

Unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des VfGH, 16.3.2000, G 312/1997, soll hinsichtlich der Mindeststrafe gemäß § 86 eine Differenzierung zwischen privaten Haushalten und jenen Personen, die im Rahmen ihrer unternehmerischen, abfallwirtschaftlichen Tätigkeit eine Verletzung der Vorschriften begehen, vorgenommen werden.

Die Verfolgungsverjährung soll gemäß § 88 Abs. 1 allgemein auf ein Jahr erweitert werden. Dies ist im Hinblick auf die Kontrollen und die Sicherstellung der Durchsetzung des Rechts erforderlich.

Gemäß § 89 soll die zuständige Anlagenbehörde grundsätzlich der Landeshauptmann bleiben (zu den Ausnahmen vgl. Abs. 3). Der Landeshauptmann soll jedoch die Möglichkeit haben, Genehmigungsverfahren, die Kontrolle der Behandlungsanlagen und die Verfahren für Behandlungsaufträge an die Bezirksverwaltungsbehörde zu delegieren, wenn dies zweckmäßig ist. Entsprechend dem Entwurf des Verwaltungsreformgesetzes sollen Bescheide der Anlagenbehörde unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können.

Im § 89 Abs. 7 soll eine zu § 27 Abs. 1 VStG abweichende Bestimmung normiert werden. Durch die Zusammenlegung der örtlichen Zuständigkeit zur Verfolgung der Übertretung von Meldepflichten und der damit in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang stehenden materiellrechtlichen Verpflichtungen soll die Kenntnis der Behörde von möglichen Verwaltungsübertretungen sowie das Beweisverfahren unmittelbar begünstigt werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ohne diese Regelung der Ort der Begehung der Verwaltungsübertretung hinsichtlich der Meldepflicht (entsprechend der Judikatur ist das jener Ort, wo die

Meldung zu erbringen wäre) und der Ort der Begehung der möglicherweise für die Nichtmeldung verantwortlichen Verwaltungsübertretung auseinanderfallen können. Dies ist in der Vergangenheit insbesondere dann eingetreten, wenn Meldungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erstatten waren. Die Abweichung von der allgemeinen Bestimmung des § 27 Abs. 1 VStG ist daher im Sinne der Verfahrensvereinfachung (Ersparung von Rechtshilfeersuchen) und der Effizienz der Verfolgung von Verwaltungsübertretungen sachlich gerechtfertigt.

Die Mitwirkungsbefugnisse der Organe der öffentlichen Sicherheit im § 90 soll in Absprache mit den Bundesministerium für Inneres ausgeweitet werden.

Die Inanspruchnahme der Bedarfsgesetzgebungskompetenz durch die in § 100 Abs. 3 genannten Bestimmungen soll erst mit Erlassen einer Verordnung gemäß § 25 gelten (vgl. dazu VfGH, 4. März 1988, G 82/87).

**Zu Art. 1 Anhang 1:**

Anhang 1 entspricht dem Anhang I der Richtlinie über Abfälle (vgl. die Erläuterungen zu § 2).

**Zu Art. 1 Anhang 2:**

Der Anhang entspricht dem Anhang II A und II B der Richtlinie über Abfälle.

Der Anhang der Richtlinie über Abfälle wurde zwar mit Abl. Nr. L 135 vom 6. Juni 1996 geändert, doch beinhaltet diese Änderung lediglich eine Anpassung an den Anhang IV A der Basler Konvention, welcher die Verfahren in anderer Reihenfolge als der ursprüngliche Anhang II A auflistet. Damit reflektiert der Anhang II A weitgehend die Situation vor nahezu dreißig Jahren.

Auf Grund des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts beinhaltet der Anhang II A daher auch Verfahren, welche heute nicht mehr als dem Stand der Technik entsprechend und als umweltgerecht angesehen werden.

**D 3: Verpressung**

In der Entsorgung flüssiger industrieller Abfälle war es im vergangenen Jahrhundert eine zum Teil weit geübte Praxis derartige Abfälle in sogenannte „Schluckbrunnen“ zu verpressen. Bei Tiefen von bis zu mehreren hundert bis tausend Metern bestand die Annahme, dass flüssige Abfälle dadurch dauerhaft von der Biosphäre ausgeschlossen werden können. Die Erfahrung lehrt aber, dass in vielen Fällen innerhalb einiger Jahrzehnte ein Aufsteigen der Abfälle zu gravierenden Kontaminationen von Grundwasserleitern und sogar Oberflächenwässern führen kann. Dokumentiert sind beispielsweise Altlasten aus der Rüstungsindustrie (nitrotoluolhaltige Abwässer) in der BRD.

Die Praxis derartiger „Schluckbrunnen“ kann nach heutigem Wissensstand nicht mehr als nachhaltige und umweltverträgliche Beseitigungsoption angesehen werden. Eine Ausnahme von dieser Bewertung ist nur in besonderen, begründbaren Einzelfällen möglich. Diese wären beispielsweise die Einbringung von pumpfähigen Abfällen in Kavernen einer Untertage-Deponie im Salzgestein.

Abgegrenzt vom Beseitigungsverfahren D 3 muss auch die Verpressung von Förderhilfsstoffen in der Ölförderung gesehen werden. Derartige Verpressungen haben die Zielsetzung der Aufrechterhaltung des Förderdrucks in einer Gas- oder Öllagerstätte und sollen darüber hinaus oft die Beweglichkeit der Kohlenwasserstoffe in der Lagerstätte erhöhen um so eine optimal Förderausbeute zu gewährleisten. Der Nachweis der Umweltverträglichkeit derartiger Verpressungen ist im Rahmen der bergrechtlichen Bewilligung zu führen.

**D 6: Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen**

Auch die Einleitung von Abfällen in Gewässer war zu Beginn der industriellen Entwicklung eine weitgeübte Praxis. Einer der ersten industriell verursachten Umweltkatastrophen war im 19. Jahrhundert eine Massenvergiftung mit Arsenalzen (Rückstände der Farbenproduktion) in Basel. Als Umweltschutzmaßnahme wurde durch die Behörde die Ableitung der Abfälle in die Rheinmitte vorgeschrieben. Damit konnte das lokale Umweltproblem in Basel reduziert werden, zugleich gab diese Praxis den Startschuss für eine mehr als hundertjährige Verunreinigung des Rhein, der erst in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhundert wirksam entgegengesteuert werden konnte. Heute ist allgemein akzeptiert, dass die Ableitung von Schadstoffen in Gewässer die Selbstreinigungskraft dieser nicht überlasten darf. Konsequenter Weise existieren allgemeine und spezielle wasserrechtliche Regelungen, die Gewässer vor der Verunreinigung durch Schadstoffe schützen. Soweit Einleitungen wasserrechtlich zulässig erfolgen, stellen die Ableitung der Abwässer keine Abfallbehandlung im Sinne des AWG dar (§ 3 Abs. 3 Z 1; ebenso Artikel 2 Lit. b Z iv der Richtlinie über Abfälle).

**D 7: Einleitung in Meere/Ozean einschließlich Einbringung in den Meeresboden**

Vorweg ist festzuhalten, dass dieses Beseitigungsverfahren in Österreich keine Relevanz hat.

Die „Verklappung“ von Abfällen in die Meere stellte in der Vergangenheit ebenfalls eine weitgeübte Praxis dar, wobei auf die hohe Aufnahmekapazität der Ozeane und den Verdünnungseffekt gesetzt wurde. Die aus der Verklappung resultierenden Belastungen, die in Rand- und Binnenmeeren wie der Ostsee, dem schwarzen Meer oder dem Mittelmeer die Gefahr eines ökologischen Kollaps und auch im offenen Ozean (insbesondere im Nordatlantik und Nordpazifik) nachweisbare gravierende Umweltschäden hervorgerufen haben, führten zuerst zu Begrenzungen dieser Praxis durch die London Convention 1972 (Konvention unter dem Schirm der International Maritim Organisation IMO) und schließlich zu einem weltweit weitgehend eingehaltenen Moratorium. Österreich ist zwar nicht Mitglied der London Convention 1972 und des Amendments 1996, seitens der EU wurden aber die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen der Konvention im Gemeinschaftsrecht verankert.

#### D 11: Verbrennung auf See

Die Verbrennung von Abfällen auf See wurde lange Zeit als eine Möglichkeit gesehen kostengünstig insbesondere gefährliche flüssige Abfälle wie chlorierte Lösemittel zu beseitigen ohne mit Anrainerprotesten konfrontiert zu sein. Wie bei der Verklappung von Abfällen wurde auf die Aufnahmefähigkeit des Ozeans für Schadstoffe aus der Emission der Verbrennungsanlagen gesetzt. Tatsächlich zeigt sich aber, dass die Emission von Schadstoffen wie HCl nicht von der Emission sogenannter „Micropollutants“ wie PCDD/PCDF getrennt werden kann und sowohl die Aufnahmefähigkeit der Ozeane, als auch der Atmosphäre langfristig überschritten wurde. Die Emission dieser „Micropollutants“ hat mittlerweile zu ubiquitär nachweisbaren Belastungen der Umwelt geführt. Darüber hinaus belastete die Praxis der Hochseeverbrennung die Meere über ihre natürliche Aufnahme- und Selbstreinigungskapazität hinaus und führte durch pH-Wert Verschiebungen und Schwermetalleinträge zu gravierenden Störungen des ökologischen Gleichgewichts.

Ohne geeignete Verbrennungsführung und Abgasreinigung kann eine Verbrennungsanlage für derartige Abfälle aus heutiger Sicht nicht umweltgerecht (emissionsarm) betrieben werden. Die logistischen Probleme bei der Installation einer Verbrennungsanlage auf einem Schiff führen zusätzlich dazu, dass eine Verbrennungsanlage nach dem Stand der Technik, welche aus ökologischer Sicht akzeptabel wäre, auf einem Schiff höhere Kosten verursacht, als eine vergleichbare Installation an Land. Die London Convention 1972 (mit dem Amendement von 1978) trugen dieser Situation mit einem weitgehenden Verbot der Verbrennung von Abfällen auf See Rechnung. Notwendige und umweltgerechte Ausnahmen bestehen beispielsweise bei Installationen auf Öl- und Gasförderplattformen (Gasfackeln).

#### **Zu Art. 1 Anhang 3:**

Dieser Anhang entspricht dem Anhang III der Richtlinie über gefährliche Abfälle und dem § 2 Abs. 5 AWG 1990.

#### **Zu Art. 1 Anhang 4:**

Anhang 4 soll jene Behandlungsanlagen und Abfälle umfassen, die gemäß § 43 Abs. 2 Z 1 von der Genehmigungspflicht gemäß § 43 Abs. 1 ausgenommen sind.

#### **Zu Art. 1 Anhang 5:**

Dieser Anhang entspricht dem Anhang 5 zur GewO 1994 (vgl. die Erläuterungen zu § 63).

#### **Zu Art. 2:**

Zur Umsetzung der Richtlinie über Altfahrzeuge soll die verpflichtende Vorlage eines Verwertungsnachweises bei der Abmeldung eines Fahrzeugs, das endgültig aus dem Verkehr gezogen wird, normiert werden.

## ANHANG zu den Erläuterungen

### **Orientierungsdokument zur Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt**

Das vorliegende Dokument soll dem Rechtsanwender als Hilfestellung bei der Abgrenzung zwischen Abfall und Nichtabfall auf Grundlage der in § 2 festgelegten Abfalldefinition dienen. Aspekte des Übergangs von Abfall zum Nichtabfall bleiben auf Grund der detaillierten Vorgaben des AWG 2002, insbesondere der einschlägigen Verordnungsermächtigung, zum Abfallende außer Betracht.

#### **A. Zum Begriff der Entledigung**

##### **1. Grundsatz:**

Von der abfallrechtlichen Entledigung einer Sache ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese einer Beseitigung oder einer Verwertung zugeführt wird. Allerdings führt dies nicht dazu, dass jeder nach einem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren behandelter Stoff als Abfall zu betrachten wäre.

##### **Begründung/Erläuterung:**

Der Grundsatz ergibt sich aus einer systemkonformen Interpretation des Entledigungsbegriffs im Gefüge der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG, die durch die Judikatur des EuGH bestätigt wurde (hinsichtlich der Subsumption der Verwertung und Beseitigung unter den Entledigungsbegriff - C-129/96, Inter-Environnement Wallonie ASBL, Rz 26, hinsichtlich der Einschränkung dieses Prinzips C-418/97 verbunden mit 419/97, Arco/Luwa Bottoms, Rz 49ff).

Vgl. auch die Definition „Abfall“ in der Basler Konvention Art. 2.

Beispiel: Die Weitergabe eines verunreinigten Lösemittels zur Redestillation wird zB als Entledigung im Sinne der Richtlinie zu werten sein. Die Rückgewinnung von Lösemitteln ist ausdrücklich als Verfahren der Abfallverwertung genannt (R2). Dies gilt auch, wenn der ursprüngliche Eigentümer ein wirtschaftliches Interesse an dieser Verwertung hat (wenn er zB das gereinigte Lösungsmittel zu gegenüber einem neu produziertem Lösemittel günstigeren finanziellen Bedingungen wieder einzusetzen kann).

##### **2. Grundsatz:**

Im Hinblick auf Produktionsrückstände oder Nebenerzeugnisse wird der abfallrechtliche Entledigungswille des Besitzers in der Regel indiziert. Als Produktionsrückstand oder Nebenerzeugnis wird man in diesem Zusammenhang jene Materialien qualifizieren, auf deren Erzeugung nicht die primäre Absicht des Betreibers des Verfahrens gerichtet war. Auf diese Absicht können verschiedene Anhaltspunkte hindeuten, wie zB Zweck der Anlage, Motivation für Prozesssteuerungen.

Beispiel: Q 10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (zB Dreh- und Fräsespäne): Auch wenn Drehspäne auf Grund ihres Metallgehaltes einen beträchtlichen Materialwert haben können, so ist dieser Wert stets geringer, als jener des Ausgangsformstücks (Kosten für den Formfaktor). Es liegt im wirtschaftlichen Interesse des Produktionsprozesses Verschnitte und Drehspäne so gering wie möglich zu halten.

Hinzu kommt, dass diese Rückstände in vielen Fällen abfalltypische (zum Teil gefährliche) Verunreinigungen aufweisen (zB ölhaltige Kühlschmiermittel).

##### **Begründung/Erläuterung:**

Die Abfallqualifikation von Rückständen kann schon deshalb angenommen werden, weil in insgesamt vier Eintragungen des Anhangs I der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, in der Fassung 91/156/EWG, auf Rückstände Bezug genommen wird (Q1, Q8, Q9, Q10). Auch der EuGH (Arco, Rz 84) geht davon aus, dass sich der Besitzer von Produktionsrückständen oder Nebenerzeugnissen dieser Materialien typischerweise abfallrechtlich entledigen will.

##### **3. Grundsatz:**

Von dem Entledigungswillen eines Besitzers von Produktionsrückständen oder Nebenerzeugnissen ist ausnahmsweise dann nicht auszugehen, wenn diese Rückstände oder Nebenerzeugnis se erwiesenermaßen ohne weitere Vorbehandlung oder Vermischung als Rohstoff mit anderen Stoffen einem

Produktionsverfahren zugeführt werden und sie in ihrer Konsistenz keine abfalltypische Zusammensetzung aufweisen. Abfalltypisch ist in diesem Zusammenhang ein, im Vergleich zu herkömmlichen Einsatzstoffen erhöhter Schad- oder Störstoffgehalt oder eine schwankende und eine Verunreinigung nicht ausschließende Zusammensetzung. Verbrennungsprozesse sind in diesem Zusammenhang in der Regel als Behandlungs- und nicht als Produktionsverfahren bezeichnen können.

**Begründung/Erläuterung:**

Ob es sich bei einem Material tatsächlich um Abfall im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, in der Fassung 91/156/EWG, handelt, ist an Hand sämtlicher Umstände zu prüfen. Dabei ist die Zielsetzung der Richtlinie zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird (so der EuGH in C-418/98, Arco, Rz 73). Zusätzlich gelten, wie bereits ausgeführt, das Prinzip, nach dem Rückstände als Abfälle anzusehen sind und das Prinzip, nach dem der Abfallbegriff "nicht eng" auszulegen (EuGH, Arco, Rz 40) ist. Eine Ausnahme von beiden Prinzipien muss dementsprechend eng gefasst sein. Eine präzise Formulierung der Ausnahmen ist bedeutend, um eine Ausweitung der Ausnahmen und damit eine Gefährdung der Wirksamkeit der Rahmenrichtlinie zu verhindern. Zu den im 3. Grundsatz angeführten Kriterien im einzelnen:

**Ausschluss der Notwendigkeit einer Vorbehandlung:** Fast alle Abfälle können die im 3. Grundsatz aufgestellten Kriterien erfüllen, wenn sie vorher behandelt werden. Im Grunde entspricht eine derartige Behandlung, in der Rückstände gezielt auf einen weiteren Einsatz als "Einsatzstoffe" für spätere Produktionsverfahren bearbeitet werden, typischerweise einem Verwertungsverfahren. Ohne das vorliegende Kriterium läuft man Gefahr Abfälle zur Verwertung generell aus dem Abfallregime zu entlassen.

**Ausschluss der Vermengung:** Durch eine Vermengung mit anderen Stoffen können zahlreiche Abfälle eine produktähnliche Qualität erreichen. In vielen Fällen stellt eine derartige Vermengung allerdings eine Verdünnung von Schadstoffen dar, die aus abfallwirtschaftspolitischer Perspektive nicht zu rechtfertigen ist.

**Ausschluss der abfalltypischen Zusammensetzung:** Ein mögliches Merkmal von Rückständen kann ihre Inhomogenität bzw. ihre (potentielle) Verunreinigung mit Schad- und Störstoffen sein, da ein Produktionsprozess üblicherweise im Hinblick auf das Hauptprodukt, nicht aber hinsichtlich diverser Nebenprodukte/Rückstände, gesteuert wird. Dies ist auch damit zu begründen, dass in der Regel die Umstellung des Prozesses zugunsten einer bestimmten Qualität von Nebenprodukten/Rückständen zu einer nachfrageseitig ungerechtfertigten Änderung der Hauptprodukte führen würde. Soweit die Inhomogenität des Stoffs eine - im Vergleich zu herkömmlichen Einsatzstoffen - erhöhte Anreicherung von Schadstoffen im betroffenen Nebenprodukt/Rückstand bedingt, ist die Qualifikation des Stoffs als Abfall aufrechtzuerhalten.

**Erwiesene Zuführung zu einem Produktionsverfahren:** Abgesehen von der inhomogenen Konsistenz ist die nachfrageunabhängige Entstehung ein wesentliches Merkmal von Nebenprodukten/Rückständen. Dementsprechend muss die tatsächliche Verwendung von Nebenprodukten/Rückständen sichergestellt sein, um von der Annahme des Entledigungswillens des Besitzers abzusehen. Die Verwendung des Nebenprodukts/Rückstands hat im Rahmen des geplanten/vorbestimmten Produktionsverfahrens zu erfolgen, da die Verwendung im Rahmen eines Verwertungsverfahrens den Entledigungswillen des Besitzers indiziert. Als Produktionsverfahren werden in diesem Zusammenhang jene Verfahren qualifiziert, die prinzipiell darauf abzielen, aus herkömmlichen Rohstoffen, nicht aber aus Produktions- oder Konsumtionsrückständen Produkte zu erzeugen.

**Ausnahme der Verbrennung:** Verbrannt werden kann faktisch jeder Stoff, der auch nur einen minimalen Brennwert hat. Würde man diese Eigenschaft dementsprechend als Kriterium für die Ausnahme eines Nebenprodukts/Rückstands von der Abfallqualifikation formulieren, würde dies zu einer rechtlich unzulässigen Ausweitung der Ausnahmen vom Abfallbegriff bzw. eine der EuGH Judikatur widersprechenden Einengung des Abfallbegriffs führen.

## B. Zum Begriff des innerbetrieblichen Recyclings

**Grundsatz:**

Materialien, die im Laufe eines Produktionsprozesses entstehen und in einer Folgestufe desselben Prozesses wiedereingesetzt werden, gelten nicht als abfallrechtlich entledigt, soweit die betroffenen Verfahrensabschnitte des Prozesses in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Das Vorliegen eines derartigen sachlichen Zusammenhangs ist jedenfalls nicht anzunehmen, wenn die aus

einem ersten Produktionsschritt resultierenden Materialien lediglich verbrannt werden (vgl. Zum Begriff der Entledigung, 3. Grundsatz).

**Begründung/Erläuterung:**

Die im vorstehenden Grundsatz beschriebenen Materialien sind nicht als Nicht-Abfall zu qualifizieren, solange man auf Grund des sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem ersten Produktionsschritt und dem Einsatzproduktionsschritt von einem durchgehenden Arbeitsprozess sprechen kann, welcher der Befürchtung entgegensteht, dass die fraglichen Materialien in umweltpolitisch unerwünschten Senken enden. Die Durchgängigkeit des Arbeitsprozesses indiziert das andauernde Interesse des Besitzers der Materialien, sich dieser nicht zu entledigen. Sollte der zeitliche und sachliche Zusammenhang durchbrochen sein, wird man im Hinblick auf die anfallenden - nicht das Haupterzeugnis darstellenden - Materialien von einem Abfall zu sprechen haben.

## Entwurf

**Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002) und über die Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**

**Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft  
(Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)**

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

|           |                              |
|-----------|------------------------------|
| § 1.      | Ziele und Grundsätze         |
| § 2.      | Begriffsbestimmungen         |
| § 3.      | Geltungsbereich              |
| § 4.      | Abfallverzeichnis            |
| § 5.      | Abfallende                   |
| § 6. - 7. | Feststellungsbescheid        |
| § 8.      | Ausstufung                   |
| § 9.      | Bundes-Abfallwirtschaftsplan |

**2. Abschnitt**

**Abfallvermeidung und -verwertung**

|       |  |
|-------|--|
| § 10. | Ziele der Abfallvermeidung                         |
| § 11. | Beschaffung im Bundesbereich                       |
| § 12. | Abfallwirtschaftskonzept                           |
| § 13. | Abfallbeauftragter                                 |
| § 14. | Verpflichtungen betreffend Motoröle und Ölfilter   |
| § 15. | Meldepflicht für den Versandhandel                 |
| § 16. | Maßnahmen für die Abfallvermeidung und -verwertung |

**3. Abschnitt**

**Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern**

|       |   |
|-------|---|
| § 17. | Meldepflichten der Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle            |
| § 18. | Registrierungspflicht für Abfallsammler und -behandler                |
| § 19. | Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer                             |
| § 20. | Übergabe von gefährlichen Abfällen                                    |
| § 21. | Beförderung von gefährlichen Abfällen                                 |
| § 22. | Pflichten betreffend Problemstoffe und getrennt zu sammelnde Abfälle  |
| § 23. | Problemstoffsammlung  |
| § 24. | Elektronischer Datenpool  |
| § 25. | Nähere Bestimmungen für die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern |

**4. Abschnitt**

**Pflichten betreffend die Sammlung, Lagerung und Behandlung**

|       |  |
|-------|--|
| § 26. | Allgemeine Behandlungspflichten  |
| § 27. | Besondere Behandlungspflichten   |
| § 28. | Nähere Bestimmungen für die Pflichten betreffend die Sammlung, Lagerung und Behandlung |

**5. Abschnitt**

**Abfallsammler und -behandler**

|       |  |
|-------|--|
| § 29. | Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen |
| § 30. | Geschäftsführer, fachkundige Person                                  |
| § 31. | Umgründung, Ruhens, Einstellung, Entzug                              |
| § 32. | Abhol- und Übernahmepflichten  |
| § 33. | Anzeige der Abfallsammler- oder -behandlertätigkeit                  |

**6. Abschnitt****Sammel- und Verwertungssysteme**

|            |   |
|------------|---|
| § 34.      | Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen                         |
| § 35.      | Wechsel des Betreibers, Wegfall der Konkurrenz                          |
| § 36.      | Abgeltung   |
| § 37.      | Aufsicht  |
| § 38.      | Pflichten für monopolartige Sammel- und Verwertungssysteme              |
| § 39. -41. | Missbrauchsauflösung von monopolartigen Sammel- und Verwertungssystemen |
| § 42.      | Nähere Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme                  |

**7. Abschnitt****Behandlungsanlagen**

|       |   |
|-------|---|
| § 43. | Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen |
| § 44. | Konzentration   |
| § 45. | Vorprüfung  |
| § 46. | Antragsunterlagen   |
| § 47. | Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen            |
| § 48. | Ladung  |
| § 49. | Parteistellung  |
| § 50. | Genehmigungsvoraussetzungen                                       |
| § 51. | Probetrieb, Vorarbeiten   |
| § 52. | Zivilrechtliche Einwendungen                                      |
| § 53. | Duldungspflicht   |
| § 54. | Bescheidinhalte   |
| § 55. | Anzeigeverfahren  |
| § 56. | Bestimmungen für Deponiegenehmigungen                             |
| § 57. | Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien                         |
| § 58. | Erlöschen der Genehmigung   |

**8. Abschnitt****Betrieb einer Behandlungsanlage**

|            |   |
|------------|---|
| § 59.      | Betreiben vor Rechtskraft, Einhaltung von Auflagen                |
| § 60.      | Wechsel des Inhabers  |
| § 61.      | Aktualisierung von Auflagen für eine IPPC-Behandlungsanlage       |
| § 62.      | Sanierungskonzept Immissionsschutz                                |
| § 63.      | Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen                   |
| § 64.      | Meldepflichten für IPPC-Behandlungsanlagen                        |
| § 65.      | Bestimmungen für den Betrieb einer Deponie                        |
| § 66.      | Überwachung von Behandlungsanlagen                                |
| § 67.      | Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie |
| § 68. -69. | Mobile Behandlungsanlagen   |
| § 70.      | Öffentliche Sammelstellen für Problemstoffe                       |
| § 71.      | Nähere Bestimmungen für Behandlungsanlagen                        |

**9. Abschnitt****Grenzüberschreitende Verbringung**

|       |  |
|-------|--|
| § 72. | Anwendungsbereich und Verfahrensbestimmungen                 |
| § 73. | Notifizierung bei der Ausfuhr                                |
| § 74. | Notifizierungsunterlagen                                     |
| § 75. | Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr       |
| § 76. | Sicherheitsleistung und Beförderung                          |
| § 77. | Wiedereinfuhrpflicht   |
| § 78. | Nähere Bestimmungen für die grenzüberschreitende Verbringung |

**10. Abschnitt****Behandlungsaufträge, Kontrolle**

|       |  |
|-------|--|
| § 79. | Behandlungsauftrag                         |
| § 80. | Subsidiäre Haftung für Behandlungsaufträge |
| § 81. | Selbstkontrolle                            |
| § 82. | Überwachungspflichten und -befugnisse      |

## 11. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 83. -85.....Anpassung der Deponien an die Deponieverordnung 1996

## 12. Abschnitt Schlussbestimmungen

|                       |  |
|-----------------------|--|
| <u>§ 86. -87.....</u> | <u>Strafbestimmungen</u>   |
| <u>§ 88. ....</u>     | <u>Verjährung</u>  |
| <u>§ 89. ....</u>     | <u>Zuständige Behörde</u>  |
| <u>§ 90. ....</u>     | <u>Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes</u>                       |
| <u>§ 91. ....</u>     | <u>Aufgaben der Zollorgane</u>   |
| <u>§ 92. ....</u>     | <u>Einbindung der Bundesminister und der Bundesländer bei Erlassung einer Verordnung</u> |
| <u>§ 93. ....</u>     | <u>Aufgaben der Gemeinden</u>  |
| <u>§ 94. ....</u>     | <u>Datenübermittlung für Berichtspflichten</u>   |
| <u>§ 95. ....</u>     | <u>Datenübermittlung</u>   |
| <u>§ 96. ....</u>     | <u>Geschlechtsneutrale Bezeichnung</u>   |
| <u>§ 97. ....</u>     | <u>Verweise</u>  |
| <u>§ 98. ....</u>     | <u>Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft</u>                           |
| <u>§ 99. ....</u>     | <u>Vollziehung</u>   |
| <u>§ 100. ....</u>    | <u>In-Kraft-Treten</u>   |
| <u>Anhang 1 .....</u> | <u>Gruppen von Abfällen</u>  |
| <u>Anhang 2 .....</u> | <u>Verwertungs-/Beseitigungsverfahren</u>  |
| <u>Anhang 3 .....</u> | <u>Gefahrenrelevante Eigenschaften</u>   |
| <u>Anhang 4 .....</u> | <u>Anlagenliste für Ausnahmen aus dem § 43 AWG</u>                                       |
| <u>Anhang 5 .....</u> | <u>IPPC-Behandlungsanlagen</u>   |
| <u>Anhang 6 .....</u> | <u>Stoffliste betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen</u>         |

## **1. Abschnitt** **Allgemeine Bestimmungen**

### **Ziele und Grundsätze**

**§ 1.** (1) Die Abfallwirtschaft ist unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und der Stoffflüsse danach auszurichten, dass

1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt und sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
2. die Emissionen von Luftschatstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden,
3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden,
4. bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung ein möglichst geringes Gefährdungspotential für nachfolgende Generationen darstellt.

(2) Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung). Dies hat auch durch Maßnahmen im Produktionsbereich und hinsichtlich des Produkts zu erfolgen.
2. Abfälle sind stofflich oder thermisch zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung).
3. Nach Maßgabe der Ziffer 2 nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst inertisiert und geordnet abzulagern (Abfallbeseitigung).

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

### Begriffsbestimmungen

**§ 2.** (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, die unter die in **Anhang 1** angeführten Gruppen fallen und

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall geboten ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann geboten sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann. Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind.

(2) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten,

1. als eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. solange sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Erfassung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) geboten, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. „Altstoffe“ Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, und Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweisbar einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
2. „Siedlungsabfälle“ Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
3. „gefährliche Abfälle“ jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach § 4 als gefährlich erfasst sind.
4. „Problemstoffe“ gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.
5. „Altöle“ mineralische Schmier- und Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, insbesondere gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, mineralische Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle.

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. erfasst „Abfallbehandlung“ die im **Anhang 2** genannten Verfahren.
  2. a) ist „Verwertung“ die ökologisch zweckmäßige Behandlung von Abfällen mit dem Hauptzweck der Gewinnung von Stoffen, Produkten oder Energie, um Primärrohstoffe, aus Primärrohstoffen erzeugte Produkte oder konventionelle Brennstoffe zu ersetzen.
  - b) erfasst „Beseitigung“ alle übrigen Verfahren der Abfallbehandlung.
- Die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung ist in einer Gesamtabwägung zu beurteilen, bei der folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
- Ökologische Zweckmäßigkeit,

- Schonung von Energieressourcen,
  - Schonung von Rohstoffressourcen,
  - Schonung von Deponieraum,
  - Gefahrenminimierung,
  - ökonomische Zweckmäßigkeit,
  - Art der Behandlungsanlage und
  - Abfallart.
3. ist „stoffliche Verwertung“ die ökologisch zweckmäßige Behandlung von Abfällen zur überwiegenden Nutzung der stofflichen Eigenschaften mit dem Hauptzweck, sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar für die Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten zu verwenden; jedoch mit Ausnahme der thermischen Verwertung (R1 gemäß Anhang 2).
- (5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes
1. ist „Abfallerzeuger“ jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder jede natürliche oder juristische Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
  2. ist „Abfallbesitzer“
    - a) der Erzeuger der Abfälle oder
    - b) die natürliche oder juristische Person, welche die Abfälle innehalt.
  3. ist „Abfallsammler“ jede natürliche oder juristische Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere
    - a) abholt,
    - b) entgegennimmt oder
    - c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt.
  4. ist „Abfallbehandler“ jede natürliche oder juristische Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt.
  5. sind „Nachbarn“ Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt, deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten; als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.
  6. sind befugte Fachpersonen oder Fachanstalten externe Personen oder Einrichtungen –
    - a) für die Durchführung biologischer, chemischer und physikalischer Untersuchungen
      - aa) akkreditierte Laboratorien,
      - bb) Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes oder von Körperschaften öffentlichen Rechts,
      - cc) staatlich autorisierte Anstalten und
      - dd) Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes, technische Büros für Chemie und chemische Laboratorien,

sofern keine Interessenskonflikte vorliegen, insbesondere eine wirtschaftliche Unabhängigkeit und Weisungsgebundenheit vom Abfallbesitzer gegeben ist, und sie über die erforderliche Ausstattung und das notwendige Fachwissen für die jeweilige Untersuchung sowie über Erfahrung im Bereich der jeweiligen Analytik verfügen. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass nur validierte Methoden verwendet werden, ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet ist, ein Qualitätssicherungshandbuch zur Nachvollziehbarkeit der Analysen geführt wird sowie die regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen nach dem Stand der Technik in diesem Bereich erfolgt. Für die Gesamtbeurteilung nicht gefährlicher Abfälle zur Deponierung ist auch ein entsprechend ausgestattetes Deponielabor, das die genannten fachlichen Anforderungen erfüllt, erforderlich. Gleches gilt für Personen oder Einrichtungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, ist, welche den genannten Stellen gleichwertig und staatlich anerkannt sind und die genannten Bedingungen erfüllen.

- b) für die Durchführung hygienischer Untersuchungen Personen oder Anstalten, die eine Berechtigung zum Umgang mit pathogenen Mikroorganismen besitzen.
7. umfasst der Begriff „juristische Personen“ auch Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

(6) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. „Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile technische Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt oder gelagert werden, einschließlich der funktionell und sachlich damit zusammenhängenden Anlagenteile.
2. „mobile Behandlungsanlagen“ technische Einrichtungen, die an verschiedenen Standorten vorübergehend betrieben und in denen Abfälle behandelt werden. Nicht als mobile Behandlungsanlagen gelten ihrer Natur nach zwar bewegliche technische Einrichtungen, die jedoch ausschließlich am selben Ort betrieben werden.
3. „IPPC-Behandlungsanlagen“ ortsfeste Behandlungsanlagen, die im **Anhang 5** Teil 1 genannt sind.
4. „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigene Anlagen für die Ablagerung von Abfällen, und auf Dauer (dh. für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten
  - a) Anlagen, in denen Abfälle abgeladen werden, damit sie für den Weitertransport zur Behandlung an einem anderen Ort vorbereitet werden können,
  - b) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Verwertung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung drei Jahre nicht überschreitet und
  - c) Anlagen zur Zwischenlagerung von Abfällen vor der Beseitigung, sofern die Dauer der Zwischenlagerung ein Jahr nicht überschreitet.

(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen. Bei der Beurteilung des Standes der Technik für IPPC-Behandlungsanlagen ist jene Technik heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist. Weiters ist bei der Beurteilung des Standes der Technik für IPPC-Behandlungsanlagen der Anhang 5 Teil 3 zu berücksichtigen.
2. „Umweltverschmutzung“ die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schadet oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen kann.
3. „wesentliche Änderung“ eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann oder eine Änderung, die nach den gemäß § 44 mitanzuwendenden Vorschriften genehmigungspflichtig ist.
4. „Ausstufung“ das Verfahren zum Nachweis, dass ein bestimmter Abfall, welcher gemäß einer Verordnung nach § 4 als gefährlich erfasst ist, im Einzelfall nicht gefährlich ist.

### Geltungsbereich

**§ 3.** (1) Dieses Bundesgesetz gilt für gefährliche Abfälle.

(2) Für nicht gefährliche Abfälle gilt dieses Bundesgesetz hinsichtlich der §§ 1 bis 7, 8 Abs. 6, 9 bis 13, 15 und 16, 18 und 19, 22 Abs. 4, 23 bis 26, 27 Abs. 4, 28, 33 bis 100.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für

1. Stoffe, die auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften in Gewässer oder eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eingebracht werden,
2. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den luftreinhalterechtlichen Bestimmungen an die freie Luft abgegeben werden,
3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegen,

4. radioaktive Stoffe gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBI. Nr. 227/1969,
5. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
6. Sprengstoffabfälle im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBI. Nr. 196/1935.

(4) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 305/1990, und bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht diesem Bundesgesetz.

#### **Abfallverzeichnis**

**§ 4.** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, mit Verordnung festzulegen:

1. die Abfallarten in Form eines Abfallverzeichnisses, welches die Abfallarten des Verzeichnisses im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABl. Nr. L 194 vom 25.07.1975 S. 39, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG, ABl. Nr. L 135 vom 06.06.1996 S. 32, umfasst;
2. die Abfälle, die gefährlich sind; dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß **Anhang 3** heranzuziehen; jedenfalls als gefährlich zu erfassen sind jene Abfallarten, welche im Sinne des Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991 S. 20, in der Fassung der Richtlinie 94/31/EG, ABl. Nr. L 168 vom 02.07.1994 S. 28, enthalten sind;
3. die Voraussetzungen, unter denen die Ausstufung eines bestimmten Abfalls (§ 8) im Einzelfall möglich ist; dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anhang 3 heranzuziehen; insbesondere sind die Probenahme, Untersuchungsmethoden, Art, Umfang, Inhalt und Dauer der Geltung des Nachweises und der Beurteilungsgrundlagen und die Form der Übermittlung der Anzeige und der Beurteilungsunterlagen festzulegen.

Zur Festlegung der Abfallarten, der gefährlichen Abfälle und zur Präzisierung der gefahrenrelevanten Eigenschaften ist die Verbindlicherklärung von technischen Normen (zB ÖNORMEN, europäische Normen) zulässig.

#### **Abfallende**

**§ 5.** (1) Sofern eine Verordnung gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung unmittelbar zugeführt werden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft, unter Einhaltung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) und unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans mit Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Verwendungszweck bei bestimmten Abfällen die Abfalleigenschaft endet. Eine derartige Verordnung ist nur zu erlassen, wenn

1. die Sache üblicherweise für diesen bestimmten Verwendungszweck eingesetzt wird,
2. ein Markt dafür existiert,
3. Qualitätskriterien, welche die abfallspezifischen Schadstoffe berücksichtigen, insbesondere in Form von technischen oder rechtlichen Normen oder anerkannten Qualitätsrichtlinien, vorliegen und
4. keine höhere Umweltbelastung und kein höheres Umweltrisiko von dieser Sache ausgeht als bei einem vergleichbaren Primärrohstoff oder einem vergleichbaren Produkt aus Primärrohstoff.

(3) Eine Verordnung gemäß Abs. 2 hat entsprechend den Erfordernissen des Umweltschutzes insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

1. die Konkretisierung (Beschreibung) der Sache;
2. die Festlegung der Verwendungszwecke für den Anwendungsbereich der Verordnung;
3. die Festlegung von Qualitätskriterien entsprechend einem Produkt oder einem Rohstoff oder die Einhaltung von Anforderungen für einen Herstellungsprozess;
4. die Begrenzung abfallspezifischer Schadstoffe;
5. die Art des Nachweises und der Nachweisführung in Abhängigkeit der Qualitätskriterien und
6. unter Berücksichtigung der Abfallart und der Verwendungszwecke Art, Form und Umfang der Aufzeichnungen gemäß Abs. 5 und Art, Form, Umfang und Übermittlung der Meldungen gemäß Abs. 4 und 5.

Im Rahmen der Verordnung ist die Verbindlicherklärung von technischen Normen (zB ÖNORMEN, europäische Normen) zulässig.

(4) Wer die Abfalleigenschaft eines bestimmten Abfalls abweichend zu Abs. 1 enden lassen will, hat dies dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden und eine Erklärung anzuschließen, dass das Vermischungsverbot gemäß § 26 Abs. 2 eingehalten wird.

(5) Wer eine Meldung gemäß Abs. 4 erstattet, hat, getrennt für jedes Kalenderjahr, Aufzeichnungen zur Einhaltung der Verordnung gemäß Abs. 2 betreffend Art, Menge, Herkunft und Verbleib fortlaufend zu führen. Diese Aufzeichnungen und die entsprechenden Nachweise sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen; die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorlage gilt für den jeweiligen Inhaber einer Anlage. Weiters sind bis spätestens 10. April jeden Jahres Meldungen, die Angaben über Art und Menge der bestimmten Abfälle des vorangegangenen Kalenderjahres beinhalten, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erstatten. Sofern sich wesentliche Änderungen in Bezug auf den vorgesehenen Verwendungszweck oder die vorgesehenen Abnehmer ergeben, sind diese zugleich mit der jährlichen Meldung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

### **Feststellungsbescheid**

**§ 6. (1) Bestehen begründete Zweifel,**

1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,
2. welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder
3. ob eine bestimmte Sache gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 30 vom 06.02.1993 S. 1, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/816/EG, ABl. Nr. L 316 vom 10.12.1999 S. 45, bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist,

hat die Behörde dies entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten mit Bescheid festzustellen. Ein Feststellungsbescheid gemäß Z 2 darf nur beantragt werden, sofern nicht § 8 zur Anwendung kommt.

(2) Im Fall des § 76 Abs. 3 hat die Behörde den Bescheid von Amts wegen innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach ihrer Befassung zu erlassen. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn er dem Lenker des Beförderungsmittels oder demjenigen, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, ausgefolgt wurde. Die Behörde hat den Transporteur von der Ausfolgung des Bescheides unverzüglich zu verständigen.

(3) Örtlich zuständige Behörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich die Sache befindet.

(4) Die Behörde hat den Bescheid samt einer Kopie der diesbezüglichen Akten unverzüglich an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zu übermitteln. Unbeschadet des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51, kann ein Feststellungsbescheid von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

1. der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist.

**§ 7. Bestehen begründete Zweifel, ob oder inwieweit ein Produkt oder ein Abfall einer Verordnung gemäß § 16 unterliegt, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Antrag eines Verpflichteten oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid zu erlassen.**

### **Ausstufung**

**§ 8. (1) Im Fall einer Ausstufung hat**

1. der Abfallbesitzer für eine vorliegende Menge eines bestimmten Abfalls (Einzelchargenausstufung) oder
2. der Abfallerzeuger oder der Inhaber der Deponie von bestimmten Abfällen aus einem definierten Prozess in gleich bleibender Qualität (Prozessausstufung)

den Nachweis der Nichtgefährlichkeit gemäß einer Verordnung nach § 4 auf Grundlage einer Beurteilung durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzuseigen. Wird die Beurteilungsmenge während der Ausstufung einem Dritten übergeben, gilt die Anzeige als zurückgezogen. Die Übergabe der Beurteilungsmenge ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich zu melden.

(2) Bei Mängeln der Anzeige einschließlich der Beurteilungsunterlagen gilt § 13 Abs. 3 AVG mit der Maßgabe, dass bei Entsprechung des Verbesserungsauftrags die Anzeige an dem Tag als eingebracht gilt, an dem die verbesserten Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangen. Kommt der Abfallbesitzer dem Auftrag zur Verbesserung nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nach, ist mit Bescheid festzustellen, dass der Nachweis der Nichtgefährlichkeit für den bestimmten Abfall nicht erbracht wurde. Diese Feststellung hat binnen sechs Wochen ab Fristablauf für den Verbesserungsauftrag zu erfolgen.

(3) Wenn offensichtlich eine Untersuchung zusätzlicher gefahrenrelevanter Eigenschaften oder eine Analyse zusätzlicher Parameter zur Beurteilung des bestimmten Abfalls erforderlich ist, oder bei offensichtlichen Widersprüchen der Untersuchungs- oder Analysenergebnisse hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Abfallbesitzer die Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen. Wird dem Auftrag zur Verbesserung entsprochen, so gilt die Anzeige ab dem Tag, an dem die verbesserten Unterlagen einlangen, als eingebracht. Kommt der Abfallbesitzer dem Auftrag zur Verbesserung nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nach, ist mit Bescheid festzustellen, dass der Nachweis der Nichtgefährlichkeit für den bestimmten Abfall nicht erbracht wurde. Diese Feststellung hat binnen sechs Wochen ab Fristablauf für den Verbesserungsauftrag zu erfolgen.

(4) Äußert sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige oder innerhalb der in Abs. 2 oder 3 angegebenen Fristen nicht, gilt der bestimmte Abfall als nicht gefährlich. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Anzeige eine falsche oder verfälschte Beurteilung zugrunde liegt. Eine Beurteilung gilt als falsch, wenn die Nichtgefährlichkeit bestätigt wurde, obwohl eine gefahrenrelevante Eigenschaft offensichtlich zutrifft. Eine Beurteilung gilt als verfälscht, wenn der Inhalt betreffend das Vorliegen einer gefahrenrelevanten Eigenschaft verändert wird. Auf Verlangen des Abfallbesitzers hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen, dass der Nachweis der Nichtgefährlichkeit angezeigt wurde und nicht gemäß Abs. 2 und 3 vorzugehen ist; der bestimmte Abfall gilt mit Einlangen der Mitteilung beim Abfallbesitzer als nicht gefährlich.

(5) Übernimmt ein Inhaber einer Deponie einen bestimmten Abfall und zeigt er in der Folge für den Zweck der Deponierung auf seiner Deponie eine Einzelchargenausstufung oder Prozessausstufung an, so gilt dieser Abfall mit der ordnungsgemäßen Anzeige gemäß Abs. 1 als nicht gefährlich. Die Abs. 2 bis 4 sind nicht anwendbar. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Anzeige eine falsche oder verfälschte Beurteilung im Sinne des Abs. 4 zugrunde liegt. Die Ausstufung von verfestigten Abfällen ist nur für den Zweck der Deponierung zulässig.

(6) Wer eine Prozessausstufung anzeigt, hat bis spätestens 10. April jeden Jahres die Menge des ausgestuften Abfalls des vorangegangenen Kalenderjahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.

### Bundes-Abfallwirtschaftsplan

**§ 9.** (1) Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des § 1 Abs. 1 und 2 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Anhörung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erlassen. Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt zu geben. Dieser Plan ist längstens alle drei Jahre nach Anhörung derselben Einrichtungen fortzuschreiben.

(2) Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan hat – unbeschadet der den Bundesländern zustehenden Planungsbefugnisse – mindestens zu umfassen:

1. eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft;
2. die regionale Verteilung der Anlagen zur Beseitigung von Abfällen;
3. aus § 1 abgeleitete konkrete Vorgaben
  - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstofffrachten der Abfälle,
  - b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich zweckmäßigen Verwertung von Abfällen,
  - c) zur Beseitigung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle,
  - d) zur Verbringung von Abfällen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung;
  - e) zur Förderung der Verwertung von Abfällen insbesondere im Hinblick auf eine Ressourcenschonung und eine funktionierende Stoffflusswirtschaft einschließlich der Bestimmung jener Stoffe, die jedenfalls als Altstoffe in Betracht kommen, sofern dies zur

Erleichterung der Verwertung dienlich und mit den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vereinbar ist;

4. die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Bundes;
5. besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle, insbesondere Behandlungspflichten und Programme.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Bundes-Abfallwirtschaftsplan dem Nationalrat nach Erlassung vorzulegen.

(4) Der Landeshauptmann hat den erstellten Landes-Abfallwirtschaftsplan dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Die Inhalte der Landes-Abfallwirtschaftspläne betreffend Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle sind im Bundes-Abfallwirtschaftsplan aufzunehmen.

## 2. Abschnitt

### Abfallvermeidung und -verwertung

#### Ziele der Abfallvermeidung

**§ 10.** Durch die Verwendung von geeigneten Herstellungsformen, Be- und Verarbeitungsformen und Vertriebsformen, durch die Entwicklung geeigneter Arten und Formen von Produkten und durch ein abfallbewusstes Verhalten der Letztverbraucher sollen die Mengen und die Schadstofffrachten der Abfälle verringert werden. Im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen sind daher insbesondere

1. Produkte so herzustellen, zu be- und verarbeiten oder sonst zu gestalten, dass die Produkte oder die nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung verbleibenden Abfälle erforderlichenfalls zerlegt oder bestimmte Bestandteile getrennt werden können, die Abfälle, Bestandteile oder die aus den Abfällen gewonnenen Stoffe weitgehend wiederverwendet oder verwertet werden können,
2. Vertriebsformen durch Rücknahme- oder Sammel- und Verwertungssysteme, gegebenenfalls mit Pfandeinhebung, so zu gestalten, dass der Anfall von zu beseitigenden Abfällen beim Letztverbraucher so gering wie möglich gehalten wird,
3. Produkte so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung möglichst wenige und möglichst schadstoffarme Abfälle anfallen und nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung unter Berücksichtigung der relevanten Umweltaspekte möglichst wenig Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) bewirkt werden, insbesondere möglichst wenige und möglichst schadstoffarme Abfälle zurückbleiben, und
4. Sachen so zu gebrauchen, dass der Anfall von Abfällen so gering wie möglich gehalten wird.

#### Beschaffung im Bundesbereich

**§ 11.** Der Bund hat vorrangig solche Produkte zu beschaffen, die bei oder nach Gebrauch oder Verbrauch möglichst geringe Umweltbelastungen und möglichst wenig Abfall verursachen. Dies gilt sinngemäß auch für Dienstleistungen. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit sind bei der Beschaffung auch die Kriterien der Langlebigkeit und der Reparaturfähigkeit und der Einsatz von schadstoffarmen Ersatzteilen oder Zubehör zu berücksichtigen. Bei der Angebotsbewertung ist – unter Einbeziehung der Entsorgungskosten – auf die Grundsätze der Sparsamkeit Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.

#### Abfallwirtschaftskonzept

**§ 12.** (1) Für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Wird eine Anlage von mehreren Unternehmen betrieben, ist es zulässig, ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen.

(2) Sofern das Abfallwirtschaftskonzept nicht im Rahmen der Genehmigung der Anlage erforderlich ist, hat es innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme des Betriebs oder nach Aufnahme des 21sten Arbeitnehmers vorzuliegen.

(3) Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten:

1. Angaben über die Branche und den Zweck der Anlage und eine Auflistung sämtlicher Anlagenteile;
2. eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs;
3. eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften;
5. die Kosten und Erlöse der Abfallbehandlung und

6. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

(4) Das Abfallwirtschaftskonzept ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Behörde hat die Verbesserung des Abfallwirtschaftskonzepts mit Bescheid aufzutragen, wenn das Abfallwirtschaftskonzept unvollständig ist.

(5) Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei einer wesentlichen abfallrelevanten Änderung der Anlage, jedoch mindestens alle drei Jahre fortzuschreiben.

**Abfallbeauftragter**

**§ 13.** (1) In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern ist ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter zu bestellen. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Betriebsinhaber hat den Abfallbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere hat er ihm für seine Tätigkeit ausreichend Zeit während der Arbeitszeit und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu gewähren und die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bestellung oder Abbestellung des Abfallbeauftragten oder seines Stellvertreters ist der Behörde unverzüglich zu melden. Die Meldung hat die Zustimmung des Abfallbeauftragten und seines Stellvertreters und Angaben über deren fachliche Qualifikation zu enthalten.

(3) Der Abfallbeauftragte hat

1. die Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Verwaltungsakte zu überwachen und den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich zu informieren,
2. den Betriebsinhaber in allen den Betrieb betreffenden abfallwirtschaftlichen Fragen, einschließlich dieser Aspekte bei der Beschaffung, zu beraten und
3. auf eine sinnvolle Organisation der Umsetzung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften hinzuwirken.

(4) Durch die Bestellung eines Abfallbeauftragten wird die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Verwaltungsakte nicht berührt. Dem Abfallbeauftragten darf keine Verantwortlichkeit für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften übertragen werden.

**Verpflichtungen betreffend Motoröle und Ölfilter**

**§ 14.** (1) Die gewerbsmäßige Abgabe von Motorölen an Letztverbraucher ist nur durch Inhaber von Tankstellen, Kraftfahrzeugmechaniker, Maschinen-Service-Stellen, den Mineralölfachhandel und durch Personen, welche die Genannten mit Motorölen beliefern (Großhandel), unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 zulässig.

(2) Motoröle in Mengen von über ein Liter dürfen gewerbsmäßig an private Letztverbraucher nur gleichzeitig mit der Vornahme des Motorölwechsels mittels einer im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften errichteten und betriebenen Ölwechselanlage abgegeben oder unmittelbar in die dafür vorgesehene Betriebseinrichtung des Fahrzeugs nachgefüllt werden. Dabei dürfen nur die für diesen Vorgang erforderlichen Ölmengen abgegeben werden. Allenfalls im Motorölgebinde zurückbleibende Restmengen bis zu einem Liter dürfen dem privaten Letztverbraucher überlassen werden.

(3) Inhaber von Tankstellen, Kraftfahrzeugmechaniker, Maschinen-Service-Stellen und der Mineralölfachhandel müssen von einzelnen Letztverbrauchern zurückgebrachte gebrauchte Motoröle bis zur Menge der jeweils abgegebenen Motoröle zurückzunehmen. Bis zu einer Menge von 24 Liter hat dies jedenfalls unentgeltlich zu erfolgen.

(4) Die Abgabe von Ölfiltern für Kraftfahrzeuge an private Letztverbraucher ist nur bei gleichzeitiger Rücknahme des gebrauchten Filters mitsamt der darin befindlichen Ölmenge oder unter Einhebung eines Pfandbetrages von 3 € zulässig; der Pfandbetrag ist bei der Rückgabe eines gebrauchten Ölfilters zurückzuerstatten.

**Meldepflicht für den Versandhandel**

**§ 15.** Hersteller, Importeure und Vertreiber, die Produkte im Rahmen des Versandhandels, einschließlich des elektronischen Versandhandels, vertreiben, sind nach Maßgabe einer Verordnung nach § 16 verpflichtet, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich Daten über die im vorangegangenen Kalenderjahr in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Verkehr gesetzten Arten und Mengen dieser Produkte zu melden und Maßnahmen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der Verordnung für diese Produkte darzulegen.

### **Maßnahmen für die Abfallvermeidung und -verwertung**

**§ 16.** (1) Soweit dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, insbesondere der Ziele gemäß § 10 zur Verringerung der Mengen und Schadstofffrachten der üblicherweise bei Letztverbrauchern anfallenden Abfälle und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft erforderlich ist, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, Maßnahmen gemäß Abs. 2, einschließlich Maßnahmen wirtschaftslenkender Art, zur Einhaltung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) und unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans mit Verordnung festzulegen.

(2) Folgende Pflichten für Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher können festgelegt werden:

1. die Kennzeichnung von Produkten, die auf die Notwendigkeit einer Demontage einzelner Teile oder einer Trennung von Bestandteilen oder einer Rückgabe, die auf die Beschaffenheit, insbesondere die Schadstoffgehalte, und die bei der Sammlung oder Behandlung zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen, auf eine Wiederverwendung oder eine bestimmte Behandlung hinweist;
2. die Information über die verwertungsgerechte Konstruktion oder Beschaffenheit von Produkten, über die Demontage oder Trennung einzelner Bestandteile, über die umweltgerechte Behandlung, über die Entwicklung und Optimierung von Möglichkeiten zur Wiederverwendung und zur Verwertung, einschließlich der Prüfung der Teile zur Wiederverwendung und zur Verwertung, und über die bei der Verwertung erzielten Fortschritte zur Verringerung des zu beseitigenden Abfalls und zur Erhöhung der Verwertungsquoten;
3. die Rückgabe, Rücknahme oder Beteiligung an einem Sammel- und Verwertungssystem oder die Wiederverwendung von Produkten oder Abfällen;
4. die Einhebung eines Pfandbetrages;
5. die Abgabe von Produkten nur in einer die Abfallsammlung und -behandlung wesentlich entlastenden Form und Beschaffenheit;
6. die Sammlung von Abfällen, insbesondere getrennt von anderen Abfällen, mit dem Ziel, ihre Behandlung in einer möglichst umweltgerechten Weise zu ermöglichen oder zu erleichtern;
7. die Unterlassung des In-Verkehr-Setzens von Produkten mit bestimmten Inhaltsstoffen, um ihrer Freisetzung in die Umwelt vorzubeugen, die stoffliche Verwertung zu erleichtern, die Beseitigung nicht zu erschweren oder die Beseitigung gefährlicher Abfälle zu vermeiden;
8. die Einhaltung von Abfallvermeidungs- oder Erfassungs-, Sammel- und Verwertungsquoten innerhalb eines bestimmten Zeitraums;
9. alternative Pflichten für bestimmte Verpflichtete; diese Verpflichteten sind in einem öffentlich zugänglichen Register einzutragen, wenn eine bestimmte Mengenschwelle von nach der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Produkts anfallenden Abfällen überschritten wird und ein entsprechender Antrag des Verpflichteten vorliegt; auf Verlangen des Verpflichteten hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Ablehnung der Eintragung in dieses Register oder im Falle des Wegfallens einer Voraussetzung über die Streichung aus dem Register mit Bescheid abzusprechen;
10. die erforderlichen Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten, soweit diese für die Kontrolle der Verpflichtungen gemäß Z 1 bis 9 erforderlich sind;
11. die Untersagung der Verwendung einzelner Schmiermittelarten auf herkömmlicher Mineralölbasis, soweit für den jeweiligen Verwendungszweck technisch gleichwertige, biologisch abbaubare Schmiermittel in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen; die Untersagung oder Zulassung von Zusätzen zu biologisch abbaubaren Schmiermitteln, Mindest- und Höchstgehalte an pflanzlichem und mineralischem Ölanteil und deren Abbauraten.

(3) In anderen Gesetzen geregelte Pflichten zur Kennzeichnung, Information, Rückgabe, Rücknahme, Einhebung eines Pfandbetrages und Unterlassung des In-Verkehr-Setzens von Produkten bleiben davon unberührt.

(4) Für Verpackungen wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, mit Verordnung allgemein festzulegen:

1. ein zu erreichendes Abfallvermeidungsziel;
2. eine angemessene Frist zur Zielerreichung oder Fristen im Rahmen eines Stufenplans;
3. das Verfahren zur Feststellung der Zielerreichung;
4. regelmäßige Informationspflichten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Ausmaß oder die Abschätzung der Zielerreichung;
5. die Art der Maßnahmen gemäß Abs. 2, die festgelegt werden, wenn das Ziel im Rahmen eines Stufenplans nicht erreicht wird.

### 3. Abschnitt

#### Allgemeine Pflichten von Abfallbesitzern

##### Meldepflichten der Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle

**§ 17.** (1) Ein Abfallersterzeuger, bei dem Altöle in einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter oder sonstige gefährliche Abfälle wiederkehrend, mindestens einmal jährlich, anfallen, hat diesen Umstand binnen drei Monaten nach der Aufnahme seiner Tätigkeit dem Landeshauptmann zu melden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für
1. private Haushalte,
  2. nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 125 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961) hinsichtlich der bei ihnen anfallenden
    - a) gefährlichen Abfälle, sofern diese einem rücknahmeberechtigten Unternehmen im Sinne des § 29 Abs. 2 Z 2 übergeben werden, und
    - b) Problemstoffe,
  3. Sammler und Behandler gemäß den §§ 29 Abs. 1 oder 33.

(3) Die Meldung hat unter Angabe der allgemeinen Firmendaten, einschließlich der Branchenbeschreibung, zu erfolgen. Änderungen dieser Daten oder die Einstellung der Tätigkeit sind innerhalb von drei Monaten zu melden.

(4) Zuständige Behörde ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland die gefährlichen Abfälle erstmals anfallen. Der Landeshauptmann hat demjenigen, der erstmals eine Meldung gemäß Abs. 1 erstattet, eine Identifikationsnummer zuzuteilen.

(5) Abs. 1, 3 und 4 gelten nicht, wenn der Abfallersterzeuger nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 25 seine abfallwirtschaftlichen Stammdaten auf elektronischem Weg in ein Register gemäß § 24 übertragen hat oder überträgt. Änderungen der abfallwirtschaftlichen Stammdaten sind unverzüglich vom Abfallersterzeuger im Register vorzunehmen.

##### Registrierungspflicht für Abfallsammler und -behandler

**§ 18.** Abfallsammler und -behandler haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 25 ihre abfallwirtschaftlichen Stammdaten auf elektronischem Weg in ein Register gemäß § 24 zu übertragen. Änderungen der abfallwirtschaftlichen Stammdaten sind unverzüglich vom Abfallsammler und -behandler im Register vorzunehmen.

##### Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer

**§ 19.** (1) Abfallersterzeuger, -sammler und -behandler haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt.

- (2) Nicht der Aufzeichnungspflicht unterliegen
1. private Haushalte,
  2. nicht buchführungspflichtige land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 125 BAO) hinsichtlich der bei ihnen anfallenden
    - a) gefährlichen Abfälle, sofern diese einem rücknahmeberechtigten Unternehmen im Sinne des § 29 Abs. 2 Z 2 übergeben werden, und
    - b) nicht gefährlichen Abfälle und Problemstoffe,
  3. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben, in Bezug auf die Rücknahme von nicht gefährlichen Abfällen oder Problemstoffen dieser Produkte,
  4. Transporteure.

(3) Der Inhaber einer Deponie hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufend Aufzeichnungen über die Art, Menge und Herkunft der Abfälle (einschließlich Abfallerzeuger oder bei Abfällen aus Haushalten und bei Abfällen vergleichbarer Art oder Zusammensetzung das Sammelunternehmen), das Anlieferungsdatum, die charakteristischen Eigenschaften der Abfälle, die Untersuchungen der Abfälle, die Abfallannahme, die genaue Lage (Einbaustelle) der Abfälle auf der Deponie und die gemäß den Überwachungsmaßnahmen vorliegenden Ergebnisse zu führen. Der Inhaber einer Deponie hat bei der Annahme der Abfälle sicherzustellen, dass ihm die für die Aufzeichnungen erforderlichen Daten vom Übergeber der Abfälle bekannt gegeben werden.

(4) Wer elektronisch aufzeichnet, hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 25 zur Identifikation von Abfallbesitzern und Standorten, sofern diese bereits im Register gemäß § 24 Abs. 1 enthalten sind, für Anlagentypen, Behandlungsverfahren und Abfallarten die entsprechende Identifikationsnummer des

Registers oder der Zuordnungstabelle gemäß § 24 Abs. 1 zu verwenden. Es sind nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 25 im elektronischen Aufzeichnungssystem Schnittstellen einzurichten, sodass unverzüglich ein definierter Auszug aus den aktuellen Daten und aus den aufzubewahrenen Daten erstellt werden kann.

(5) Abfallsammler und -behandler und die Inhaber eines Lagers haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 25 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz) und nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 25 bis spätestens 10. April jeden Jahres in das Register für Art, Menge, Herkunft und Verbleib zu übertragen oder dem Landeshauptmann und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.

(6) Der Inhaber einer Deponie hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes jeweils spätestens bis zum 10. April jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt abgelagerten Abfallmengen, gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallart (Bezeichnung und Abfall-Schlüsselnummer), dem Landeshauptmann und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden. Weiters hat der Inhaber der Deponie jeweils spätestens bis zum 10. April jeden Jahres die Messergebnisse des Mess- und Überwachungsverfahrens (§ 54 Abs. 2 Z 2) der im vorangegangenen Kalenderjahr vorgenommenen Messungen dem Landeshauptmann zu melden.

(7) Sofern ein Register für Art, Menge, Herkunft und Verbleib gemäß § 24 eingerichtet ist, hat der Inhaber einer Deponie die Meldungen gemäß Abs. 6 in dieses Register zu übertragen.

(8) Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Den Behörden ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Den Behörden ist auf Verlangen Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Verbleib einzelner Abfallströme oder der gesamten Abfälle zu erteilen; dem Verlangen nach Summenbildungen über Art, Herkunft oder Verbleib ist zu entsprechen. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorlage gilt für den jeweiligen Inhaber einer Anlage.

### Übergabe von gefährlichen Abfällen

**§ 20.** (1) Wer gefährliche Abfälle einem anderen Abfallbesitzer (Übernehmer) übergibt oder sie in der Absicht, sie einem anderen Abfallbesitzer zu übergeben, zu diesem befördert oder befördern lässt, hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle in einem Begleitschein zu deklarieren. Dies gilt nicht für private Haushalte. Besondere Gefahren, die mit der Behandlung verbunden sein können, sind bekannt zu geben. Mit der Bestätigung der Übernahme der gefährlichen Abfälle durch den Übernehmer gehen die in § 26 geregelten Pflichten auf den Übernehmer über. Ersatzansprüche des Transporteurs gegen seinen Auftraggeber bleiben unberührt.

(2) Im Fall einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 72 ff) sind Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle im Notifizierungsbegleitschein zu deklarieren. Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

(3) Wer gefährliche Abfälle als Abfallsammler oder -behandler übernimmt, hat innerhalb einer von einer Verordnung gemäß § 25 festgelegten Frist nach der Übernahme dem Landeshauptmann Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle und den Transporteur zu melden.

(4) Wer im eigenen Betrieb anfallende gefährliche Abfälle selbst behandelt, hat innerhalb einer von einer Verordnung gemäß § 25 festgelegten Frist nach der Behandlung dem Landeshauptmann Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle zu melden.

### Beförderung von gefährlichen Abfällen

**§ 21.** (1) Gefährliche Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter zu verpacken, zu kennzeichnen und zu befördern.

- (2) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle sind
  1. der Begleitschein (§ 20 Abs. 1) oder
  2. im Falle einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen (§§ 72 ff) eine Abschrift der Notifizierungsbegleitscheine und eine Abschrift der erforderlichen Bewilligung (§ 75) oder
  3. im Falle einer Beförderung von gefährlichen Abfällen von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers (interner Transport) Unterlagen, die Angaben zum Abfall (Beschreibung) und Name und Anschrift des Abfallbesitzers und den Bestimmungsort beinhalten,

mitzuführen und den Behörden, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 90) oder den Zollorganen (§ 91) auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Werden gefährliche Abfälle ohne Unterlagen gemäß Z 1 bis 3 befördert, so treffen den Transporteur die im § 26 geregelten Pflichten.

(3) Können die gefährlichen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zugestellt werden, hat der Transporteur diese Abfälle dem Übergeber (§ 20) zurückzustellen. Ist dies nicht möglich oder für den Transporteur nicht zumutbar, hat er eine entsprechende Behandlung des gefährlichen Abfalls auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ersatzansprüche an den Auftraggeber bleiben davon unberührt.

#### **Pflichten betreffend Problemstoffe und getrennt zu sammelnde Abfälle**

**§ 22.** (1) Problemstoffe sind einem zur Rücknahme Verpflichteten (§§ 14 und 16) oder Berechtigten (§ 29) zu übergeben oder bei einer kommunalen Problemstoffsammlung oder öffentlichen Sammelstelle abzugeben.

(2) Problemstoffe dürfen nicht in die Sammlung für Siedlungsabfälle eingebracht werden.

(3) Für Problemstoffe gelten nicht die §§ 20 (Übergabe von gefährlichen Abfällen) und 21 (Beförderung von gefährlichen Abfällen).

(4) Sofern in einer Verordnung gemäß § 16 nicht anderes bestimmt ist, dürfen Abfälle, für die Verkehrsbeschränkungen gemäß § 16 Abs. 2 in Geltung stehen, nicht in die Sammlung für Siedlungsabfälle eingebracht werden.

#### **Problemstoffsammlung**

**§ 23.** (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von

1. Problemstoffen und
2. Alt-Speisefetten und Alt-Speiseölen aus privaten Haushalten und von allen übrigen Abfallerzeugern, sofern die Alt-Speisefette und Alt-Speiseöle nach der Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind,

durchzuführen oder durchführen zu lassen, sofern für deren Sammlung in der Gemeinde (im Verbandsbereich) nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen ist.

(2) Die Gemeinde hat für die Problemstoffsammlungen bestimmte Termine und die Einsammlungsorte festzulegen und auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Die Gemeinde darf für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß den §§ 14 und 16 Abs. 2 Z 3 bestehen oder die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, ein Entgelt festlegen und hat dieses Entgelt auf geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

#### **Elektronischer Datenpool**

**§ 24.** (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptmänner ein elektronisches Register für die abfallwirtschaftlichen Stammdaten der Abfallbesitzer und der Behandlungsanlagen und ein Register für Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle und die Daten gemäß den §§ 5 Abs. 4 und 5, 8 und 75 und die Daten der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen einzurichten und Zuordnungstabellen für Abfallarten, Behandlungsverfahren und Anlagentypen anzulegen. Dabei ist auf eine international genormte einheitliche Identifikation für Lokationen und Artikel und möglichst große Integrationsmöglichkeit in den elektronischen Datenverkehr der Wirtschaft Bedacht zu nehmen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich bei der Einrichtung der Register Dritter bedienen. Das Register für Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle und die Zuordnungstabellen für Abfallarten, Behandlungsverfahren und Anlagentypen werden bei der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Umweltbundesamt) geführt.

(2) Sofern keine Verpflichtung des Abfallbesitzers oder Anlageninhabers gemäß einer Verordnung nach § 25 besteht, seine Daten in ein Register gemäß Abs. 1 zu übertragen, hat

1. der Landeshauptmann die abfallwirtschaftlichen Stammdaten gemäß den §§ 17, 29 Abs. 1, 33 und 43 und die Daten gemäß § 20 und
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Daten gemäß den §§ 5 Abs. 4 und 5, 8 und 75 und die Daten der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Abfällen

in das jeweilige Register zu übertragen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darf zum Zweck der Statistik, der abfallwirtschaftlichen Planung, der Nachvollziehbarkeit der Abfallströme und der Beurteilung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung die abfallwirtschaftlichen Daten

beider Register verarbeiten und den Behörden, welche Bestimmungen zum Schutz der Menschen und der Umwelt vollziehen, für Kontrollzwecke übermitteln. Der Zugriff auf Name, Anschriften der Standorte und Identifikationsnummern der eingetragenen Abfallbesitzer und auf den Umfang der Berechtigung der Abfallsammler und –behandler ist jedermann einzuräumen. Im Umfang ihrer Zuständigkeit ist den Behörden der Zugriff auf die Daten der Register gemäß Abs. 1 einzuräumen. Die notwendigen Maßnahmen zur Gewährung der Datensicherheit (§§ 14 und 15 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/2000) sind zu treffen.

#### **Nähere Bestimmungen für die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern**

**§ 25.** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, zur Nachvollziehbarkeit der umweltgerechten Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der Abfälle mit Verordnung festzulegen:

1. die Anforderung, dass Abfälle zur Zuordnung zu einer Abfallart oder zu bestimmten Qualitäten und Verwendungsmöglichkeiten zu analysieren sind, und die Art der Probenahme und des Messverfahrens;
2. Art, Form und Umfang der Aufzeichnungen (§ 19), einschließlich möglicher Erleichterungen für Siedlungsabfälle oder für bestimmte Altstoffe und möglicher Erleichterungen für bestimmte Abfallsammler und –behandler betreffend die Abfalljahresbilanzen, abhängig von Art und Umfang der Tätigkeit;
3. Art, Form, Umfang und Übermittlung von Meldungen gemäß den §§ 17, 20, 29 und 33 und gemäß der EG-VerbringungsV und die Form der Übermittlung der Daten auf Verlangen der Behörden; bei den näheren Bestimmungen für elektronische Aufzeichnungen über Abfälle, Abfallbesitzer- und Anlagenstammdaten sind auf die Bedingungen des international genormten und einheitlichen Systems gemäß § 24 Bedacht zu nehmen; Abfallbesitzerstammdaten umfassen jedenfalls Name des Abfallbesitzers, Adressen der Standorte und Identifikationsnummern, Umfang der Berechtigung zur Sammlung und Behandlung von Abfällen; abfallwirtschaftliche Anlagenstammdaten umfassen jedenfalls die Adressen der Standorte und deren Identifikationsnummern, Anlagentypen und deren Identifikationsnummern, Behandlungsverfahren und deren Identifikationsnummern, Anlagenkapazitäten und genehmigte Abfallarten;
4. die natürlichen und juristischen Personen, welche unter Bedachtnahme auf die abfallwirtschaftliche Tätigkeit, der Art oder der Eigenschaft der Abfälle unmittelbar oder mittelbar an einem international genormten und einheitlichen Identifikationssystem für Lokationen und Artikel teilzunehmen und Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle elektronisch aufzuzeichnen haben; Sammler und Behandler von gefährlichen Abfällen, Exporteure und Importeure von notifizierungspflichtigen Abfällen; Inhaber von IPPC-Behandlungsanlagen oder Deponien und Abfallbesitzer, welche an mehreren Standorten ihrer Tätigkeit nachkommen, haben jedenfalls unmittelbar am Identifikationssystem teilzunehmen und die Aufzeichnungen elektronisch zu führen;
5. Schnittstellen und Nachrichten für die elektronische Aufzeichnung und Übermittlung; dabei ist auf eine möglichst große Integration in den elektronischen Datenverkehr der Wirtschaft Bedacht zu nehmen;
6. Fristen, innerhalb der die bei In-Kraft-Treten einer Verordnung bestehenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten an die zutreffenden Bestimmungen in der Verordnung anzupassen sind und der Übergang zum Identifikationssystem vorzunehmen ist.

## **4. Abschnitt**

### **Pflichten betreffend die Sammlung, Lagerung und Behandlung**

#### **Allgemeine Behandlungspflichten**

**§ 26.** (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten,
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden und
3. die Anforderungen einer Verordnung gemäß § 28 einzuhalten.

(2) Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn

1. abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden,
2. nur durch den Mischvorgang
  - a) abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder
  - b) anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle

eingehalten werden oder

3. dieser Abfall im Widerspruch zu § 1 Abs. 3 behandelt oder verwendet wird.

Die gemeinsame Behandlung verschiedener Abfälle oder von Abfällen und Sachen in einer Anlage gilt jedenfalls dann nicht als Vermischen oder Vermengen im Sinne dieser Bestimmung, wenn diese Behandlung für jeden einzelnen Abfall zulässig ist. Das gemeinsame Sammeln von verschiedenen Abfallarten oder von Abfällen derselben Art mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten ist dann zulässig, wenn keine chemische Reaktion zwischen den Abfällen auftritt und die gemeinsame Verwendung oder Behandlung entsprechend den genannten Kriterien zulässig ist.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Verwertung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.

(4) Im Fall der Beseitigung sind Schadstoffe unter Berücksichtigung der gesamten Stoffflüsse in einem geringen Teilstrom aufzukonzentrieren und dieser ist auf Dauer gesichert und umweltgerecht abzulagern. Im Fall der Verwertung ist unter Berücksichtigung der gesamten Stoffflüsse und dem Verwendungszweck eine möglichst weitgehende Schadstoffentfrachtung vorzunehmen.

(5) Abfälle sind nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 16 oder § 28 zu verwerten.

(6) Nicht verwertbare Abfälle sind nach dem jeweiligen Stand der Technik zu inertisieren und auf einer dafür genehmigten Deponie abzulagern. Dies gilt nicht für Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert werden dürfen. Die Beseitigung hat in einer der nächstgelegenen Behandlungsanlagen zu erfolgen.

(7) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung und Behandlung Berechtigten so rechtzeitig zu übergeben, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden. Gefährliche Abfälle sind, soweit nicht anderes im § 27 Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß § 28 festgelegt ist, regelmäßig, jedenfalls innerhalb von 24 Monaten zu übergeben. Der Abfallsammler oder -behandler hat dem Übergeber eine schriftliche Bestätigung über die vorzunehmende Behandlung auszustellen. Mit der Übergabe dieser Erklärung und der Abholung oder Entgegennahme der Abfälle durch den Abfallsammler oder -behandler geht die Verpflichtung zur Behandlung auf diesen über. Die Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Abfallsammler oder -behandler offenkundig nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder über die Verlässlichkeit verfügt.

#### **Besondere Behandlungspflichten**

**§ 27.** (1) Unbeschadet von § 26 Abs. 3 ist das Ablagern von gefährlichen Abfällen nur in einer Untertagedeponie für gefährliche Abfälle zulässig; dies gilt nicht für Abfälle, die vor dem 16. Juli 2001 zulässigerweise in einer Deponie abgelagert wurden.

(2) Für Abfälle, welche polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), Monomethyltetrachloridphenylmethan, Monomethyldichloriddiphenylmethan oder Monomethyldibromo-diphenylmethan von über 30 ppm enthalten, gilt:

1. Diese Abfälle sind thermisch zu beseitigen; die thermische Beseitigung ist nur in dafür genehmigten Anlagen zulässig.
2. Diese Abfälle sind unverzüglich einem zur Beseitigung berechtigten Abfallbehandler zu übergeben.
3. Das Heraustrennen aus anderen Stoffen zum Zwecke der Wiederverwendung ist nicht zulässig.
4. Geräte, die Bestandteile anderer Geräte sind, sind zu entfernen und getrennt zu sammeln, sobald die betreffenden Geräte außer Betrieb gestellt, stofflich verwertet oder beseitigt werden und soweit dies mit einem vertretbaren Aufwand durchführbar ist. Dies gilt nicht für Geräte, deren Gehalt an den angeführten Stoffen 5 m<sup>3</sup> übersteigt. Für elektrische Kondensatoren gilt der Grenzwert von 5 m<sup>3</sup> für die Gesamtheit der einzelnen Bestandteile einer Anordnung mit mehreren Kondensatoren.

(3) Für Altöle gilt:

1. Altöle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen, wenn es technisch möglich ist, aus dem Altöl ein Basisöl zu erzeugen, und dies für den Altölbesitzer unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Mengen, der Transportwege und der entstehenden Kosten wirtschaftlich zumutbar ist. Werden Altöle einer stofflichen Verwertung zugeführt, so dürfen die dadurch entstandenen Mineralölprodukte nicht mehr als 5 ppm PCB/PCT und nicht mehr als 0,03 vH Halogene – bezogen auf die Masse – enthalten.

2. Altöle mit einem Gehalt bis zu 50 ppm PCB/PCT, die nach Maßgabe der Z1 nicht stofflich verwertet werden, sind thermisch zu verwerten.
3. Altöle mit einem Gehalt von mehr als 50 ppm PCB/PCT sind umweltgerecht zu beseitigen.
4. Die Beimischung von Stoffen, die im Vorprodukt des Altöls naturgemäß nicht enthalten sind, ist nicht zulässig. Bei einer stofflichen Verwertung dürfen jedoch die aus technologischen Gründen erforderlichen Zuschlagsstoffe zugesetzt werden.
5. Die Beimischung von Halogenen, PCB oder PCT ist nicht zulässig.
6. Wer Altöle sammelt, hat zur Dokumentation der Qualität der Altöle gemäß Z 1 bis 5 eine Probe zu ziehen und zu analysieren und, sofern er nicht zur Behandlung von Altölen berechtigt ist, diese dem Abfallbehandler zur Verfügung zu stellen. Die Proben sind ein Jahr, die Analysenergebnisse sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

(4) Für Abfälle, die im Zuge von Bautätigkeiten anfallen, gilt:

1. Verwertbare Materialien sind einer Verwertung zuzuführen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder technisch nicht möglich ist.
2. Nicht verwertbare Abfälle sind einer Behandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 3 zuzuführen.

#### **Nähere Bestimmungen für die Pflichten betreffend die Sammlung, Lagerung und Behandlung**

**§ 28.** (1) Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz und zur Sicherstellung der umweltgerechten Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans mit Verordnung festzulegen:

1. die Abfälle, die getrennt zu sammeln sind;
2. die Behandlung, der die Abfälle zuzuführen sind;
3. Anforderungen an die Sammlung und Lagerung von Abfällen;
4. Anforderungen an die Behandlung von Abfällen, einschließlich der Qualitätsanforderungen an die bei der Behandlung entstehenden Produkte und die dem Stand der Technik entsprechenden diesbezüglichen Messverfahren;
5. abweichende Fristen für die Übergabe von Abfällen, sofern dies ökologisch und ökonomisch vorteilhaft ist.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung Qualitätsanforderungen an Komposte oder Erden aus Abfällen, insbesondere die Art und Herkunft der Ausgangsmaterialien, Gütekriterien für Komposte oder Erden aus Abfällen, Schadstoffe, von denen in Komposten oder Erden aus Abfällen keine nachweisbaren Anteile vorhanden sein dürfen, Messverfahren und Vorgaben zur Sicherstellung der erforderlichen Qualitäten festzulegen. Im Rahmen der Verordnung ist die Verbindlicherklärung von technischen Normen (zB ÖNORMEN, europäische Normen) zulässig. Weiters wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, zum Schutz vor Täuschung oder im Interesse einer ausreichenden Information der beteiligten Verkehrskreise Bestimmungen über Bezeichnungen für Komposte oder Erden aus Abfällen, Art und Umfang der Kennzeichnung und eine bestimmte Art von Verpackung für das In-Verkehr-Bringen von Komposten oder Erden aus Abfällen zu erlassen. Komposte oder Erden aus Abfällen dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.

## **5. Abschnitt**

### **Abfallsammler und -behandler**

#### **Erlaubnis für die Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen**

**§ 29.** (1) Wer gefährliche Abfälle sammelt oder behandelt, bedarf einer Erlaubnis des Landeshauptmannes; die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBL. Nr. 194, betreffend Gewerbeausübung sind auf die Tätigkeit des Abfallsammlers und -behanders nicht anzuwenden. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

1. die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nachgewiesen werden,
2. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit gegeben ist,
3. die Art der Sammlung oder Behandlung den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2) entspricht und die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden,
4. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle geeignet ist und

5. die Lagerung oder Behandlung in einer geeigneten, genehmigten Anlage sichergestellt ist; jedenfalls hat ein Abfallsammler über ein entsprechendes Zwischenlager, ein Abfallbehandler über eine entsprechende Behandlungsanlage zu verfügen.

(2) Dem Abs. 1 unterliegen nicht

1. Unternehmen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung und die Ablagerung von Abfällen,
2. Unternehmen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben, in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen dieser Produkte zur Sammlung und Weitergabe an berechtigte Abfallsammler oder -behandler, sofern die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle nicht unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; der diesbezügliche Nachweis ist zu führen und auf Verlangen den Behörden vorzulegen,
3. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern und hiezu nach den jeweiligen Regelungen über den Berufszugang und die Berufsausübung berechtigt sind,
- 4.

Inhabe

r einer Deponie, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Inhaber der Deponie gemäß § 8 Abs. 5 eine Ausstufung anzeigt, und

5.

Inhabe

r einer gleichwertigen Erlaubnis eines Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist.

(3) Verlässlich im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, deren Qualifikation und bisherige Tätigkeit die Annahme rechtfertigen, dass sie die beantragte Tätigkeit sorgfältig und sachgerecht ausüben und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Keinesfalls als verlässlich gilt eine Person,

1. der die Berechtigung als Sammler oder Behandler von gefährlichen Abfällen oder als abfallrechtlicher Geschäftsführer (§ 30) entzogen wurde oder
2. die mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft worden ist, solange die Bestrafungen noch nicht getilgt sind; nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften, oder
3. die von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68) unterliegt; dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden, oder
4. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde oder gegen die der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn es im Rahmen des Konkursverfahrens zum Abschluss eines Zwangsausgleiches gekommen und dieser erfüllt worden ist; dies gilt weiters nicht, wenn im Rahmen des Konkursverfahrens das Gericht den Zahlungsplan des Schuldners bestätigt hat und der Zahlungsplan erfüllt worden ist oder nach Durchführung eines Abschöpfungsverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt wurde und unwiderrufen geblieben ist; dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(4) Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Abfallarten oder Behandlungsverfahren und erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erteilen, wenn deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit oder zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 geboten ist. Sofern es zur Wahrung der Interessen gemäß Abs. 1 erforderlich ist, sind auch nach Erteilung der Erlaubnis Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

(5) Der Landeshauptmann hat im Rahmen der Erlaubnis eine Identifikationsnummer zuzuteilen.

(6) Abs. 5 ist nicht anzuwenden, wenn der Abfallsammler oder -behandler nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 25 seine abfallwirtschaftlichen Stammdaten auf elektronischem Weg in ein Register gemäß § 24 übertragen hat.

(7) Örtlich zuständige Behörde erster Instanz

1. für eine Erlaubnis zur Behandlung von Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallbehandler erstmals eine Behandlungsanlage errichtet. Erfolgt die Behandlung in einer

mobilen Behandlungsanlage oder vor Ort ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland der Abfallbehandler seinen Sitz hat; sofern der Sitz nicht im Bundesgebiet liegt, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland erstmals die mobile Behandlungsanlage aufgestellt werden soll oder die Abfälle vor Ort behandelt werden sollen.

2. für eine Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen ist der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Abfallsammler seinen Sitz hat; liegt der Sitz nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig, in dessen Bundesland erstmals die Abfälle gesammelt werden sollen.

#### **Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person**

**§ 30.** (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer

1. die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(2) Die Bestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers bedarf einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 1 und 4.

(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG 1991 und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(4) Die Gemeinde hat – abweichend von Abs. 1 – dem Landeshauptmann eine fachkundige Person namhaft zu machen, die neben der Verlässlichkeit folgende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist:

1. Kenntnisse betreffend die Einstufung und das Gefährdungspotential der zu sammelnden Abfälle;
2. chemische Grundkenntnisse;
3. Kenntnisse über Erste-Hilfe-Maßnahmen;
4. Kenntnisse über Sicherheitseinrichtungen;
5. Kenntnisse über das Brand- und Löschverhalten der Stoffe;
6. Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen Vorschriften und
7. Kenntnisse über Verwertungsmöglichkeiten.

(5) Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 dem Landeshauptmann zur Erteilung der Erlaubnis anzugeben. Erfolgt diese Bestellung und die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Gleches gilt sinngemäß für eine fachkundige Person gemäß Abs. 4.

#### **Umgründung, Ruhens, Einstellung, Entzug**

**§ 31.** (1) Bei Umgründungen (Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüssen, Realteilungen oder Spaltungen) hat der Rechtsnachfolger innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung in das Firmenbuch die Umgründung unter Anschluss der entsprechenden Belege dem zuständigen Landeshauptmann anzugeben, sofern sich der Erlaubnisumfang und die abfallrechtlichen Verantwortlichen und ihr Aufgabenbereich nicht ändern. Andernfalls ist innerhalb von drei Monaten eine neue Erlaubnis unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 1, 3 und 4 und § 30 Abs. 1 zu beantragen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag darf die Tätigkeit im bisherigen Umfang ausgeübt werden.

- (2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 hat
  1. eine dauernde Einstellung oder
  2. ein mehr als drei Monate andauerndes Ruhen oder
  3. die Wiederaufnahme

der Tätigkeit unverzüglich dem Landeshauptmann schriftlich anzugeben.

(3) Das Ruhen oder die Einstellung der Tätigkeit über einen längeren Zeitraum als 24 Monate gilt als dauernde Einstellung. Eine dauernde Einstellung bewirkt das Erlöschen der Erlaubnis.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 und 3 oder § 30 Abs. 1 nicht mehr vorliegen, ist die Erlaubnis zu entziehen.

(5) Bescheide gemäß § 29 Abs. 1 sind gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 AVG mit Nichtigkeit bedroht, wenn der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder die Bestätigung, dass die Verlässlichkeit gemäß § 29 Abs. 3 gegeben ist, unrichtig ist.

#### **Abhol- und Übernahmepflichten**

**§ 32.** (1) Ein Abfallsammler gemäß § 29 Abs. 1 ist im Rahmen seiner Berechtigung verpflichtet, nicht bloß geringfügige Mengen von gefährlichen Abfällen von deren Besitzer über Aufforderung abzuholen, wenn kein Standort (Betriebsstätte) eines anderen Trägers einer solchen Berechtigung näher gelegen ist.

(2) Ein Abfallbehandler gemäß § 29 Abs. 1 ist im Rahmen seiner Berechtigung und nach Möglichkeit seiner technischen Einrichtungen oder Ausstattungen und seiner freien Kapazitäten verpflichtet, alle ihm gelieferten gefährlichen Abfälle entgegenzunehmen und entsprechend zu behandeln.

(3) Die Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 gelten nicht für Altstoffe.

#### **Anzeige der Abfallsammler- oder -behandlertätigkeit**

**§ 33.** (1) Wer Abfälle sammelt oder behandelt, hat, soweit er nicht einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 bedarf, dem Landeshauptmann die Aufnahme der Tätigkeit und die Änderung der Art der Behandlung anzuzeigen; die Bestimmungen der GewO 1994 betreffend Gewerbeausübung sind auf die Tätigkeit des Abfallsammlers und -behandlers nicht anzuwenden. Dieser Anzeigepflicht unterliegen nicht

1. Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; dies gilt nicht für die Verbrennung und die Ablagerung,
2. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen dieser Produkte,
3. Transporteure und
4. Personen, die Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie aufbringen.

(2) Die Anzeige hat Angaben zu enthalten über

1. die Art der Abfälle, die gesammelt oder behandelt werden sollen,
2. die Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle und
4. die Darlegung, dass die Lagerung in einem geeigneten genehmigten Zwischenlager oder die Behandlung in einer geeigneten genehmigten Anlage erfolgt.

(3) Der Landeshauptmann hat die Sammlung oder Behandlung von Abfällen zu untersagen, wenn

1. die Art der Sammlung oder Behandlung nicht den Zielen und Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 und 2) entspricht oder geeignet ist, das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 3) zu beeinträchtigen, oder
2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle nicht geeignet ist oder
3. der Abfallsammler über kein geeignetes Zwischenlager oder der Abfallbehandler über keine geeignete Behandlungsanlage verfügt.

(4) Erfolgt keine Untersagung binnen acht Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige oder stellt der Landeshauptmann vor Ablauf dieser Frist fest, dass der Sammlung oder Behandlung keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Sammlung oder Behandlung der Abfälle begonnen werden.

(5) Die §§ 29 Abs. 7 und 31 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(6) Der Landeshauptmann hat die weitere Durchführung der Sammlung oder Behandlung zu untersagen, wenn nachträglich einer der in Abs. 3 angeführten Untersagungsgründe eintritt.

### **6. Abschnitt**

#### **Sammel- und Verwertungssysteme**

##### **Genehmigung von Sammel- und Verwertungssystemen**

**§ 34.** (1) Die Einrichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Sammel- und Verwertungssystemen bedarf nach Maßgabe einer Verordnung nach § 42 einer Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Sammel- und Verwertungssysteme haben eine dem Stand der Umwelttechnik entsprechende Sammlung und Verwertung, einschließlich erforderlicher Behandlungsschritte, zu gewährleisten und die Vermeidung von Abfällen zu fördern.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Sammel- und Verwertungssystems;

2. Angaben betreffend die zu übernehmenden Arten von Produkten oder Abfällen;
3. allenfalls erforderliche gewerberechtliche und abfallrechtliche Berechtigungen;
4. eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Sammlung und Verwertung, einschließlich den Nachweis, die übernommenen Leistungen in technischer Hinsicht erbringen zu können (ausreichende Sammelkapazitäten, Sammeldichte und Verwertungsmöglichkeiten);
5. der Nachweis des ausreichenden räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereiches zur Erfüllung der Aufgaben;
6. der Nachweis der kostendeckenden Finanzierung des Sammel- und Verwertungssystems einschließlich der ausreichenden Sicherstellung der Finanzierung der übernommenen Leistungen;
7. der Nachweis der Antragstellung beim Kartellgericht betreffend die Feststellung, ob eine monopolartige Stellung des Sammel- und Verwertungssystems vorliegt.

(3) Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller. Anhörungsrechte in diesem Verfahren haben

1. Betreiber von bestehenden Sammel- und Verwertungssystemen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Tätigkeitsbereich (sachlich und räumlich) umfassen, und
2. ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die jeweilige Verordnung gemäß § 16 eingerichteter Beirat.

Zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist gemäß § 7 Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, vorzugehen.

(4) Die Genehmigung darf jeweils nur für einen Zeitraum von zehn Jahren erteilt werden. Eine kürzere Frist ist vorzusehen, wenn

1. sie vom Antragsteller beantragt wird oder
2. eine kürzere Geltung der Genehmigung wegen der wirtschaftlichen oder technischen Rahmenbedingungen oder der Besonderheiten des Sammel- und Verwertungssystems angezeigt ist oder
3. das Sammel- und Verwertungssystem einer Erprobung bedarf.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Genehmigungsbescheid Auflagen und Bedingungen vorzusehen, sofern dies zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Sammel- und Verwertungssystems erforderlich ist. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass zusätzliche oder geänderte Auflagen oder Bedingungen erforderlich sind, so sind diese nachträglich vorzuschreiben.

(6) Eine Verlängerung der Genehmigung auf jeweils längstens zehn Jahre ist zulässig, wenn der Antrag spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Befristung gestellt wird. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag darf das Sammel- und Verwertungssystem im bisherigen Umfang betrieben werden.

### **Wechsel des Betreibers, Wegfall der Konkurrenz**

**§ 35.** (1) Die Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger über, sofern das Sammel- und Verwertungssystem ohne wesentliche Änderung weiterbetrieben wird. Der Wechsel des Betreibers ist vom nunmehrigen Betreiber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden; die Meldung ist vom vormaligen Betreiber gegenzuzeichnen.

(2) Besteht der Verdacht, dass ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem durch Änderung der Marktsituation eine monopolartige Stellung erlangt, hat das betreffende Sammel- und Verwertungssystem einen Antrag auf Feststellung der monopolartigen Stellung beim Kartellgericht zu stellen. Kommt das Sammel- und Verwertungssystem dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen diesbezüglichen Auftrag zu erteilen.

### **Abgeltung**

**§ 36.** Im Fall der Mitbenützung eines Sammel- und Verwertungssystems oder eines Systems zur Sammlung von Siedlungsabfällen haben die Betreiber jenes Systems, das mitbenutzt wird, einen Anspruch auf Abgeltung der daraus entstehenden Kosten. Der Nachweis der Mitbenützung obliegt dem Betreiber des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems oder des Systems zur Sammlung von Siedlungsabfällen, der die Kosten geltend machen möchte. Eine Pauschalierung ist zulässig.

### **Aufsicht**

**§ 37.** (1) Genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Aufsicht bezieht sich auf die Erfüllung der Aufgaben von Sammel- und Verwertungssystemen entsprechend den Bestimmungen

dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide.

(2) Folgende Aufsichtsmittel stehen zur Verfügung:

1. die Abgabe von Empfehlungen, mit denen Betreibern von Sammel- und Verwertungssystemen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und zur Verbesserung der Erfüllung der Aufgaben des Sammel- und Verwertungssystems in formloser Weise nahe gelegt werden;
2. die Erteilung von Aufträgen, mit denen Maßnahmen im Sinne der Z 1 verbindlich vorgeschrieben werden, die innerhalb angemessener Frist zu setzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachzuweisen sind;
3. die Androhung des Entzuges oder der Einschränkung der Genehmigung;
4. der Entzug oder die Einschränkung der Genehmigung, wenn
  - a) der Betreiber die übernommenen Aufgaben in wesentlichen Teilen nicht erfüllt und mit einer Abhilfe in angemessener Frist nicht zu rechnen ist,
  - b) der Betreiber die sonstigen Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr erfüllt oder
  - c) der Betreiber des Sammel- und Verwertungssystems die Geschäftstätigkeit nicht binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung aufnimmt.

### **Pflichten für monopolartige Sammel- und Verwertungssysteme**

**§ 38.** (1) Sammel- und Verwertungssysteme, für die eine monopolartige Stellung festgestellt wurde (monopolartige Sammel- und Verwertungssysteme), haben eine möglichst hohe Teilnahmequote anzustreben.

(2) Monopolartige Sammel- und Verwertungssysteme, welche neben dem monopolartigen Geschäftsfeld andere Geschäftstätigkeiten ausüben, dürfen diese Bereiche nicht quersubventionieren und haben durch eine geeignete organisatorische oder rechnerische Trennung der Geschäftsfelder die Transparenz der Zahlungs- und Leistungsströme zwischen diesen Geschäftsfeldern sicherzustellen.

(3) Betreiber von monopolartigen Sammel- und Verwertungssystemen haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, nach einer Verordnung gemäß § 16 Abs. 2 und nach einem Bescheid gemäß § 34 vorzulegen. Dieser Bericht ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Expertengremium (§ 40) und dem Beirat (§ 41) zu übermitteln.

### **Missbrauchsaufsicht von monopolartigen Sammel- und Verwertungssystemen**

**§ 39.** (1) Das Expertengremium (§ 40) hat betreffend monopolartiger Sammel- und Verwertungssysteme

1. bei jeder Änderung der Tarife
2. nach Erteilung eines entsprechenden Auftrages durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und
3. spätestens alle drei Jahre

ein Gutachten zu erstellen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(2) Im Rahmen dieses Gutachtens ist darzulegen, ob

1. eine effiziente Betriebsführung der Sammel- und Verwertungssysteme, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit des Aufwands und der Erlöse, gegeben ist,
2. eine geeignete organisatorische oder rechnerische Trennung der Geschäftsfelder gemäß § 38 Abs. 2 besteht
3. ausreichende Übernahmekapazitäten in zumutbarer Entfernung zum Letztverbraucher vorhanden sind und
4. ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um eine möglichst hohe Teilnahmequote zu erreichen.

(3) Das monopolartige Sammel- und Verwertungssystem hat alle zur Erstellung des Gutachtens erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten für das Gutachten, einschließlich allfälliger Reisespesen, sind vom monopolartigen Sammel- und Verwertungssystem zu tragen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat das Gutachten dem Beirat (§ 41) weiterzuleiten. Der Beirat hat eine Empfehlung abzugeben, ob und welche Maßnahmen gemäß § 37 zu ergreifen sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 37 unter Beachtung der Empfehlung des Beirats zu ergreifen.

**§ 40.** (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat ein Expertengremium einzurichten, das mit einem

1. Wirtschaftstreuhandier,
2. abfallwirtschaftlichen Sachverständigen und
3. Rechtsexperten

zu besetzen ist.

(2) Die Mitglieder des Expertengremiums sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren zu bestellen. Die Mitglieder des Expertengremiums haben Anspruch auf Ersatz allfälliger Reisekosten und eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende, angemessene Vergütung. Dem Expertengremium dürfen nur Personen angehören, die auf dem Gebiet des Abfallrechts besondere Erfahrung haben. Ein Naheverhältnis zu einem Sammel- und Verwertungssystem steht einer Bestellung entgegen oder hat zur Abberufung zu führen. Die Mitglieder des Expertengremiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**§ 41.** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Beratung im Rahmen der Missbrauchsaufsicht einen Beirat einzurichten, der sich aus je einem Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zusammensetzt. Die Vertreter und jeweils ein Ersatzmitglied werden auf Vorschlag der jeweiligen entsendenden Institution vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestellt und abberufen. Vorsitzender des Beirats ist der Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ein Naheverhältnis zu einem Sammel- und Verwertungssystem steht einer Bestellung entgegen oder hat zur Abberufung des Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes zu führen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **Nähere Bestimmungen für Sammel- und Verwertungssysteme**

**§ 42.** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, mit Verordnung in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft, unter Einhaltung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) und unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans in volkswirtschaftlich zweckmäßiger Weise festzulegen:

1. Voraussetzungen und Kriterien für die Einrichtung, Aufgaben und Betriebsweise von Sammel- und Verwertungssystemen, einschließlich Effizienzkriterien und Erfassungs- und Verwertungsquoten; bei der Festlegung von Effizienzkriterien ist insbesondere die Höhe der spezifischen Sammel- und Verwertungskosten zu berücksichtigen; bei der Festlegung von Erfassungsquoten sind die verfügbaren Behandlungskapazitäten, insbesondere die thermischen Behandlungskapazitäten zu berücksichtigen;
2. Abgrenzungskriterien zu bestehenden anderen Sammel- und Verwertungssystemen;
3. die erforderlichen Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten, soweit diese für die Kontrolle der Verpflichtungen von Sammel- und Verwertungssystemen oder für die Einhaltung von gemeinschaftsrechtlichen Berichtspflichten erforderlich sind.

## **7. Abschnitt**

### **Behandlungsanlagen**

#### **Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen**

**§ 43.** (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde.

(2) Nicht der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen

1. Behandlungsanlagen zur stofflichen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle gemäß **Anhang 4**, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Behandlungsanlage gemäß Z 1 stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,
3. die Lagerung von Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegt, und
4. Deponien zur Ablagerung von Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt und den Grenzwerten für Bodenaushubdeponien gemäß einer Verordnung nach § 71 entspricht, sofern das Gesamtvolumen einer Anlage unter 100 000 m<sup>3</sup> liegt und für diese Anlagen eine Genehmigungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz des Bundeslandes besteht.

(3) Folgende Änderungen sind der Behörde anzuzeigen, sofern sie keine wesentliche Änderungen darstellen:

1. eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik;
2. eine Änderung zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen;
3. der Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen;
4. die Behandlung zusätzlicher Abfallarten;
5. sonstige Änderungen, die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können;
6. die Auflassung der Behandlungsanlage oder die Stilllegung der Deponie;
7. sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 44 mitanzuwendenden Vorschriften anzeigepflichtig sind;
8. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, und
9. eine Unterbrechung des Betriebs.

### Konzentration

**§ 44. (1) (Verfassungsbestimmung)** Im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren gemäß § 43 sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Gaswirtschafts-, Bundesstraßen-, Denkmalschutz-, Elektrizitätswirtschafts-, Naturschutz- und Raumordnungsrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

**(2) (Verfassungsbestimmung)** Im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren gemäß § 43 sind die bautechnischen Bestimmungen der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

(3) Im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren gemäß § 43 sind gemäß § 93 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, BGBl. Nr. 457/1995, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

(4) Im Interesse der zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verfahrens-durchführung kann die Behörde zu bestimmten Sach- und Rechtsfragen mitwirkende Behörden beziehen. Als mitwirkende Behörde gelten jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Projekts zuständig wären, wenn für die Behandlungsanlage nicht eine Genehmigung oder eine Anzeige gemäß § 43 durchzuführen wäre. Diese Behörden haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Projekts im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(5) Die Behörde hat das Verfahren und die Genehmigungsauflagen mit den Behörden, die für andere als die von Abs. 1 erfassten anlagenbezogenen Vorschriften zuständig sind, zu koordinieren.

### Vorprüfung

**§ 45.** Über Antrag hat die Behörde zu prüfen, ob gegen ein gemäß § 43 genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Projekt grundsätzlich Bedenken bestehen. Grundsätzliche Bedenken bestehen, wenn zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen gemäß § 50 auch durch Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht eingehalten werden können. Für eine derartige Vorprüfung sind lediglich die Unterlagen vorzulegen, die für diese Beurteilung unbedingt erforderlich sind. Die Behörde hat dem Antragsteller das Ergebnis der Vorprüfung schriftlich mitzuteilen. Diese schriftliche Mitteilung ergeht nicht in Bescheidform und vorbehaltlich einer möglichen anders lautenden Beurteilung in einem nachfolgenden Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren.

### Antragsunterlagen

**§ 46. (1)** Dem Antrag auf eine Genehmigung einer Behandlungsanlage gemäß § 43 Abs. 1 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes;
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Projekts;
3. die zu behandelnden Abfallarten und die Behandlungsverfahren;
4. die grundbürgerliche Bezeichnung der von der Behandlungsanlage betroffenen Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers;
5. ein amtlicher Grundbuchsatz, der nicht älter als sechs Wochen ist;
6. die Bekanntgabe der Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen;

7. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
8. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen und Angaben über die zu behandelnden Abfälle;
9. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen; die Pläne und Skizzen sind von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt zu entwerfen, und der Verfasser ist namhaft zu machen;
10. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden anfallenden Abfälle und der Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung (Abfallwirtschaftskonzept);
11. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verringerung der Emissionen.

(2) Dem Antrag auf eine Genehmigung eines Deponieprojekts sind zusätzlich zu Abs. 1 folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Angaben zu den hydrologischen und geologischen Merkmalen des Standortes;
2. Angaben betreffend den Deponietyp und das vorgesehene Gesamtvolumen;
3. Angaben der Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBI. Nr. 103;
4. eine Beschreibung der Betriebs- und Überwachungsmaßnahmen (Betriebs- und Überwachungsplan) einschließlich einer Beschreibung der zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Luft und der Gewässer, vorgesehenen Maßnahmen unter Angabe der vorgesehenen Messverfahren, der Angaben zu den deponietechnischen Anforderungen und der sicherheitstechnischen Maßnahmen;
5. Angaben über Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen für die Menschen und die Umwelt;
6. die für die Stilllegung des Deponiebetriebes vorgesehenen Maßnahmen (vorläufiger Stilllegungsplan) und die Nachsorgemaßnahmen, insbesondere ein Überwachungsplan;
7. Art und Höhe der Sicherstellung;
8. die Darstellung der Abdeckung der Kosten der Errichtung, der geschätzten Kosten des Betriebes, der Stilllegung und der Nachsorge im in Rechnung zu stellenden Entgelt für die Ablagerung aller Abfälle auf der Deponie;
9. für ein Projekt einer Untertagedeponie für gefährliche Abfälle Angaben zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 50 Abs. 3.

(3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 und 2 erforderlich, hat der Genehmigungsantrag für eine IPPC-Behandlungsanlage zu enthalten:

1. Angaben über die in der Behandlungsanlage eingesetzten und erzeugten Stoffe und Energie;
2. eine Beschreibung des Zustandes des Anlagengeländes;
3. eine Beschreibung der Quellen der Emissionen aus der Behandlungsanlage;
4. eine Beschreibung der Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Behandlungsanlage in jedes Umweltmedium;
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
6. Angaben über Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
7. Angaben über sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 50 Abs. 4;
8. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben gemäß Z 1 bis 7 und gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 10 und 11.

### Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen

**§ 47.** (1) Der Genehmigungsantrag für eine IPPC-Behandlungsanlage ist in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist beim Landeshauptmann während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Ein Genehmigungsbescheid für eine IPPC-Behandlungsanlage ist in der beschriebenen Weise bekannt zu machen und mindestens sechs Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden aufzulegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

(2) Wenn

1. die Errichtung, der Betrieb oder eine wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder

2. ein von den Auswirkungen der Errichtung, des Betriebs oder der wesentlichen Änderung der IPPC-Behandlungsanlage betroffener anderer Staat (Z 1) ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Abs. 1 über das Projekt zu benachrichtigen. Verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen. Dem anderen Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung, ob er am Verfahren teilnehmen will, einzuräumen.

(3) Will der Staat (Abs. 2) am Verfahren teilnehmen, sind ihm die Antragsunterlagen (§ 46) zu übermitteln. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist einzuräumen, damit der Staat die Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen kann. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen. Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(4) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Genehmigungsverfahrens betreffend IPPC-Behandlungsanlagen der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde gemäß Abs. 1 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind dem verfahrensführenden Staat zu übermitteln.

(5) Die Abs. 2 und 3 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

### **Ladung**

**§ 48.** Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist durch Anschlag in der Gemeinde und bei der Behörde und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde bekannt zu machen.

### **Parteistellung**

**§ 49.** (1) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren für eine Behandlungsanlage gemäß § 43 Abs. 1 haben

1. der Antragsteller,
2. die betroffenen Grundeigentümer,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, und
8. der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

(2) Parteistellung in einem Genehmigungsverfahren für ein Deponieprojekt haben zusätzlich zu Abs. 1

1. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 50 Abs. 2 Z 5,
2. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
3. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(3) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Genehmigung einer Deponie mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehrten. Dem Begehrten ist Rechnung zu tragen, sofern die Errichtung oder der Betrieb der Deponie nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus der Errichtung oder dem Betrieb einer Deponie erwachsende vermögensrechtliche Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung. § 53 Abs. 2 ist anzuwenden.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

**§ 50.** (1) Eine Genehmigung für eine Behandlungsanlage gemäß § 43 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 44 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.

3. Die für die zu genehmigende Behandlungsanlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes – Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, werden eingehalten.
4. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
5. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
6. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik vermieden, verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.

Weiters ist bei der Erteilung der Genehmigung auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) Bedacht zu nehmen.

(2) Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik (§ 71), einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
  - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
  - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
  - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
  - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
  - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
  - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
  - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

(3) Eine Genehmigung für eine Untertagedeponie für gefährliche Abfälle darf nur erteilt werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Zwischen dem Hohlraum und der Oberfläche besteht ein gewachses Gebirge mit ausreichender Standfestigkeit.
2. Die gefährlichen Abfälle werden dauerhaft von der Biosphäre ferngehalten.
3. Das gewachsene Gebirge ist gegenüber Flüssigkeiten und Gasen dauerhaft dicht.
4. Der Eintritt von Wasser in den Hohlraum wird dauerhaft verhindert.

(4) Soweit nicht bereits nach den Abs. 1 bis 3 geboten, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen.
2. Die Energie wird effizient eingesetzt.
3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufriedenstellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die Stellungnahmen gemäß § 47 Bedacht zu nehmen.

(5) Die Einhaltung der in den Anlagen 1 und 2 zum IG-L oder in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte ist anzustreben.

(6) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(7) Abweichungen von einer nach §71 erlassenen Verordnung sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen, wie Ausstattung und Betriebsweise, Kontrolle und Überwachung während des Betriebes und Nachsorge, sicherstellt, dass der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der Verordnung zu erwarten wäre. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung gemäß einer Verordnung nach § 71.

#### **Probetrieb, Vorarbeiten**

**§ 51.** (1) Für gemäß § 43 Abs. 1 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen, ausgenommen Deponien, kann im Genehmigungsbescheid angeordnet werden, dass die Behandlungsanlage oder Teile dieser Behandlungsanlage erst auf Grund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der Behandlungsanlage oder von Teilen dieser Behandlungsanlage betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides die gemäß § 50 wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Bei Vorschreibung einer gesonderten Betriebsgenehmigung ist ein befristeter Probetrieb anzuordnen. Der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre dauern. Die Befristung des Probetriebes darf zweimal für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn der Zweck des Probetriebes diese Verlängerung erfordert. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen; der Antrag hemmt den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Für Behandlungsanlagen oder Teile von Behandlungsanlagen, die erst auf Grund einer gesonderten Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, ist bei der Erteilung der Genehmigung die Vorschreibung von anderen oder zusätzlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zulässig. Im Verfahren betreffend die gesonderte Betriebsgenehmigung haben die im § 49 genannten Personen Parteistellung. Nachbarn kommt Parteistellung zu, wenn sie bereits im Zuge des Errichtungs- oder Änderungsverfahrens Einwände erhoben haben.

(2) Die Behörde kann, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter, geeigneter Auflagen oder Bedingungen, schon vor der Genehmigung der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung der Behandlungsanlage gemäß §43 Abs. 1 oder von Teilen dieser Behandlungsanlage die erforderlichen Vorarbeiten (zB Versuchsbetrieb) genehmigen, wenn

1. zur Ausarbeitung des Projektes Vorarbeiten erforderlich sind oder
2. das Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für die Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist

und anzunehmen ist, dass die Errichtung und der Betrieb der Behandlungsanlage bei Vorschreibung bestimmter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zulässig sein wird. Für die Durchführung der Vorarbeiten ist in der Genehmigung eine angemessene, höchstens drei Jahre betragende Frist ab dem Zeitpunkt zu setzen, ab dem diese Vorarbeiten tatsächlich durchgeführt werden. Die Genehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung, Bewilligung oder Nicht-Untersagung gemäß den nach §44 mitanzuwendenden Vorschriften für die Vorarbeiten. Gegen die Genehmigung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

#### **Zivilrechtliche Einwendungen**

**§ 52.** Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Behandlungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; eine herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im Übrigen ist bei solchen Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

#### **Duldungspflicht**

**§ 53.** (1) Die Behörde hat die Liegenschaftseigentümer und die an der Liegenschaft dinglich Berechtigten mit Bescheid zu verpflichten, Untersuchungen, die zur Beurteilung der Auswirkungen der Behandlungsanlage auf den Boden, das Wasser oder die Pflanzen unbedingt erforderlich sind, zu dulden. Dies gilt nicht für die Liegenschaftseigentümer der Liegenschaft, auf der die Behandlungsanlage errichtet werden soll oder errichtet ist, und die an dieser Liegenschaft dinglich Berechtigten.

(2) Soweit dem Duldungspflichtigen ein Schaden entsteht, ist dieser angemessen zu entschädigen. Für die Entschädigung und das Verfahren gelten die §§ 18 bis 20a des Bundesstrafengesetzes, BGBL. Nr. 286/1971. Zuständige Behörde erster Instanz ist die Genehmigungsbehörde.

### Bescheidinhalte

**§ 54.** (1) Der Bescheid, mit dem eine Behandlungsanlage gemäß § 43 Abs. 1 genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. die zu behandelnden Abfallarten und –mengen und das Behandlungsverfahren;
2. Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, –verwertung und –beseitigung;
3. technische Vorschreibungen, insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen;
4. Sicherheitsvorkehrungen;
5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs und vorläufige Maßnahmen für die Auflassung der Behandlungsanlage oder zur Stilllegung der Deponie (Stilllegungsplan).

(2) Der Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat zusätzlich zu Abs. 1 jedenfalls zu enthalten:

1. den Deponietyp und das Gesamtvolumen der Deponie;
2. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan einschließlich der Eingangskontrolle, Vorschreibungen für verfestigte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess-, Überwachungs- und Notfallplan im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16.07.1999 S. 1) und die Information der Behörde;
3. Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie.

(3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 und 2 erforderlich, hat der Bescheid, mit dem eine IPPC-Behandlungsanlage genehmigt wird, insbesondere zu enthalten:

1. Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe des Anhangs 5 Teil 2, die von der Behandlungsanlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen, um zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen diese Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter oder äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden; die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter oder Maßnahmen sind auf den Stand der Technik zu stützen; hiebei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Behandlungsanlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. erforderlichenfalls vorübergehende Ausnahmen von den Anforderungen gemäß Z 1, sofern ein entsprechender Sanierungsplan vorliegt und genehmigt wird und die Umsetzung des Projektes zu einer Verminderung der Umweltverschmutzung führt; der Sanierungsplan hat die Einhaltung der Anforderungen gemäß Z 1 binnen sechs Monaten sicherzustellen;
3. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit und der Bewertungsverfahren und Information der Behörde);
4. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
5. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen (zB das Anfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen oder das Abfahren), wenn damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte;
6. über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;
7. erforderlichenfalls Auflagen für Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Verschmutzung.

### Anzeigeverfahren

**§ 55.** (1) Eine Änderung gemäß § 43 Abs. 3 ist der Behörde anzuzeigen, sofern nicht der Inhaber der Behandlungsanlage eine Genehmigung gemäß § 43 Abs. 1 beantragt. Der Anzeige sind

1. die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des geplanten Projekts und
2. Unterlagen, welche darlegen, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt haben kann,

in vierfacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Die Behörde hat die Änderung des Betriebs erforderlichenfalls unter Vorschreibung von geeigneten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 50 mit Bescheid zu genehmigen. Sofern die Voraussetzungen gemäß § 50 nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist die Anzeige abzuweisen. Eine Änderung gemäß § 43 Abs. 3 Z 1 bis 7 darf erst nach Rechtskraft des Bescheides vorgenommen werden.

### Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

**§ 56.** (1) Die Einbringung von Abfällen in eine Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. Bei Deponien, die am 1. Juli 1996 nach abfallrechtlichen oder wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigt waren, endet der Einbringungszeitraum, sofern die Genehmigung nicht anderes normiert, 20 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, nicht aber vor dem 1. Jänner 2004. Ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes ist frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig; der Ablauf der Genehmigungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Inhaber der Deponie Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des § 50 erfüllt sind.

(2) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes.

(3) Deponiegenehmigungen und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, dass sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

### Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien

**§ 57.** (1) Die Behörde hat zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen.

(2) Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der zutreffenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen.

(4) Die Aufsichtsorgane sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbe-polizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Inhaber der Deponie und der Bauführer durch die Bestellung einer Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der Bauaufsicht sind vom Inhaber der Deponie zu tragen.

### Erlöschen der Genehmigung

**§ 58.** (1) Eine Genehmigung gemäß § 43 Abs. 1 erlischt, wenn der Betrieb der Behandlungsanlage nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einem für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teil der Behandlungsanlage aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre in allen für die Erfüllung des Anlagenzwecks wesentlichen Teilen unterbrochen wird.

(2) Die Behörde hat über Antrag die Frist zur Inbetriebnahme der Behandlungsanlage auf Grund eines vor Fristablauf gestellten Antrags um längstens zwei Jahre zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Projekts erfordern oder die Fertigstellung der Behandlungsanlage auf Grund unvorhergesehener Schwierigkeiten nicht rechtzeitig möglich ist. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Unterbrechung des Betriebs.

(4) Für Deponien gelten die Abs. 1 und 2 nur mit der Maßgabe, dass noch kein Abfall in die Deponie eingebracht wurde.

## 8. Abschnitt

### Betrieb einer Behandlungsanlage

#### Betreiben vor Rechtskraft, Einhaltung von Auflagen

**§ 59.** (1) Behandlungsanlagen dürfen schon vor Rechtskraft eines Genehmigungsbescheides gemäß § 43 Abs. 1 errichtet, betrieben oder geändert werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides bei der Errichtung, dem Betrieb oder bei der Änderung dieser Behandlungsanlage eingehalten werden.

(2) Die Behörde kann zulassen, dass einzelne Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der dafür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt einzuhalten sind, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt der bei der Genehmigung wahrzunehmenden Interessen bestehen.

#### Wechsel des Inhabers

**§ 60.** (1) Durch den Wechsel des Inhabers einer Behandlungsanlage gemäß § 43 Abs. 1 wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Wechsel des Inhabers ist vom nummehrigen Inhaber zu melden; die Meldung ist vom vormaligen Inhaber gegenzuzeichnen.

(2) Abweichend zu § 22 WRG 1959 ist der Inhaber der Deponie der Wassernutzungsberechtigte für Wassernutzungsrechte im Zusammenhang mit einer Deponie.

#### Aktualisierung von Auflagen für eine IPPC-Behandlungsanlage

**§ 61.** (1) Der Inhaber einer IPPC-Behandlungsanlage hat jeweils innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu prüfen, ob sich der seine Behandlungsanlage betreffende Stand der Technik wesentlich geändert hat, und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen wirtschaftlich verhältnismäßigen (Abs. 2 Z 1) Anpassungsmaßnahmen zu treffen; § 43 bleibt unberührt. Der Inhaber der IPPC-Behandlungsanlage hat dem Genehmigungsantrag oder der Anzeige eine Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik anzuschließen. Hat der Inhaber der IPPC-Behandlungsanlage Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes nicht ausreichend getroffen, hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzutragen. Durch den Wechsel des Inhabers der Behandlungsanlage wird die Wirksamkeit dieser Anordnung nicht berührt.

(2) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist entsprechende Maßnahmen gemäß Abs. 1 mit Bescheid anzutragen, wenn

1. wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen, oder
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
3. die durch die IPPC-Behandlungsanlage verursachte Umweltverschmutzung so erheblich ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festzulegen sind.

#### Sanierungskonzept Immissionsschutz

**§ 62.** (1) Die Behörde hat dem Inhaber einer genehmigten Behandlungsanlage gemäß den §§ 43 Abs. 1 oder 51, die nach einer Verordnung gemäß § 10 IG-L in einem Sanierungsgebiet liegt und von Anordnungen des Maßnahmenkatalogs betroffen ist, mit Bescheid aufzutragen, zur Erfüllung dieser Anordnungen innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Behandlungsanlage vorzulegen.

(2) Ist das vom Inhaber einer Behandlungsanlage vorgelegte Sanierungskonzept zur Erfüllung der im Maßnahmenkatalog gemäß § 10 IG-L festgelegten Anforderungen geeignet, ist es von der Behörde erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu genehmigen. Gleichzeitig ist dem Inhaber der Behandlungsanlage die Verwirklichung des genehmigten Konzepts innerhalb der sich aus dem Maßnahmenkatalog gemäß § 10 IG-L ergebenden Frist aufzutragen. Durch den Wechsel des Inhabers der Behandlungsanlage wird die Wirksamkeit dieses Auftrages nicht berührt.

#### Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen

**§ 63.** Die §§ 84a bis 84g der Gewerbeordnung 1994 sind sinngemäß für Behandlungsanlagen gemäß § 43 Abs. 1, in deren Betrieb die in **Anhang 6** genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer

1. in Anhang 6 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
2. in Anhang 6 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3

angegebenen Menge vorhanden sind, anzuwenden. Dies gilt nicht für Deponien.

### **Meldepflichten für IPPC-Behandlungsanlagen**

**§ 64.** (1) Wer nach diesem Bundesgesetz, den mitanzwendenden Bestimmungen oder auf Grund von darauf beruhenden Verwaltungsakten verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner IPPC-Behandlungsanlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat der Behörde gemäß einer Verordnung nach § 71 die Emissionsdaten zu melden.

(2) Der Inhaber einer IPPC-Behandlungsanlage, ausgenommen einer Deponie, hat der Behörde unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden.

### **Bestimmungen für den Betrieb einer Deponie**

**§ 65.** (1) Der Inhaber der Deponie hat die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 67 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik (§ 71), gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 50 Abs. 7), einzuhalten.

(2) Der Inhaber der Deponie hat jede Zurückweisung eines Abfalls, den er in seiner Deponie nicht annehmen darf, unverzüglich dem Landeshauptmann zu melden.

(3) Der Inhaber der Deponie hat alle erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Mess- und Überwachungsverfahren (§ 54 Abs. 2 Z 2) festgestellt werden, unverzüglich dem Landeshauptmann zu melden.

### **Überwachung von Behandlungsanlagen**

**§ 66.** (1) Die Behörde hat Behandlungsanlagen gemäß § 43 Abs. 1 längstens alle fünf Jahre zu überprüfen.

(2) Besteht der Verdacht eines konsenslosen Betriebs einer Behandlungsanlage, so hat die Behörde – unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens – den Inhaber einer Behandlungsanlage mit Verfahrensanordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Kommt der Inhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustands jeweils notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

(3) Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung, dass die gemäß § 50 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen, erforderlichenfalls unter teilweiser oder gänzlicher Zurücknahme von Abweichungen im Sinne des § 50 Abs. 7, vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Anordnung zur Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage oder vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs.

(4) Bei Gefahr in Verzug hat die Behörde die geeigneten Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Inhaber der Behandlungsanlage nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Diese Anordnungen treten außer Kraft, wenn die Behörde darüber nicht binnen 14 Tagen einen schriftlichen Bescheid erlässt.

(5) Können die gemäß § 50 wahrzunehmenden Interessen trotz Vorschreibung geeigneter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt werden, ist die Betriebsgenehmigung vorübergehend oder dauerhaft einzuschränken oder der Betrieb zu untersagen.

(6) Durch den Wechsel des Inhabers der Behandlungsanlage wird die Wirksamkeit der Anordnungen oder Aufträge gemäß Abs. 2 bis 5 und § 79 nicht berührt.

(6) Die nach den §§ 50 Abs. 6 und 66 Abs. 3 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

### **Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie**

**§ 67.** (1) Unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Deponieabschnittes und vor Einbringung der Abfälle hat die Behörde die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa

wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Deponieabschnitt ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 50 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

(2) Maßnahmen aus Anlass der Stilllegung des Deponiebetriebes sind in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 von der Behörde zu überprüfen.

(3) Die Behörde hat zur Überprüfung von Deponien gemäß § 43 Abs. 1 mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 57 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte, insbesondere betreffend Instandhaltung, Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

(4) Unbeschadet des § 86 hat die Behörde das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie anzordnen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides oder Anordnungen nicht eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn keine angemessene Sicherstellung geleistet wird.

### Mobile Behandlungsanlagen

**§ 68.** (1) Mobile Behandlungsanlagen, welche mit ortsfesten Behandlungsanlagen vergleichbare Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben, sind von der Behörde zu genehmigen. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind mobile Behandlungsanlagen zur stofflichen Verwertung von Baurestmassen, welche unmittelbar im Zuge des Bauvorhabens wieder eingesetzt werden.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung einer mobilen Behandlungsanlage sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung der vorgesehenen Standorte;
2. Angaben über Art, Zweck und Umfang der vorgesehenen Behandlung;
3. Angaben über die zu behandelnden Abfallarten und die Behandlungsverfahren;
4. eine Anlagenbeschreibung, einschließlich der erforderlichen Pläne und Skizzen; die Pläne und Skizzen sind von einer befugten Fachperson oder Fachanstalt zu entwerfen und der Verfasser ist namhaft zu machen;
5. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden anfallenden Abfälle und der Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung (Abfallwirtschaftskonzept);
6. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen und Angaben über die Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, die Verringerung der Emissionen.

(3) Neben dem Antragsteller hat der Umweltanwalt Parteistellung zur Wahrung der öffentlichen Interessen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Genehmigung für eine mobile Behandlungsanlage ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die mobile Behandlungsanlage die Voraussetzungen gemäß § 50 Abs. 1 und 5 erfüllt.

(5) Erforderlichenfalls hat die Behörde zu Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 50 Abs. 1 und 5 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Jedenfalls sind die grundsätzlichen Anforderungen an mögliche Standorte, unter Berücksichtigung ihrer Umgebung und der zu erwartenden Emissionen, und die Maßnahmen zum Schutz möglicher Nachbarn vorzuschreiben. Sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 4 nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(6) Durch den Wechsel des Inhabers der mobilen Behandlungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Wechsel ist vom nunmehrigen Inhaber dem Landeshauptmann, der die mobile Behandlungsanlage genehmigt hat, zu melden; der vormalige Inhaber hat die Meldung gegenzuzeichnen.

**§ 69.** (1) Der Inhaber einer Genehmigung gemäß § 68 Abs. 1 ist berechtigt, die mobile Behandlungsanlage an einem gemäß der Genehmigung in Betracht kommenden Standort längstens sechs Monate aufzustellen und zu betreiben.

(2) Sind die gemäß § 50 Abs. 1 und 5 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen an einem bestimmten Standort nicht hinreichend geschützt, hat die Behörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die mobile Behandlungsanlage aufgestellt und betrieben wird, die erforderlichen geeigneten Maßnahmen anzuordnen. Können die gemäß § 50 Abs. 1 und 5 wahrzunehmenden Interessen trotz Anordnungen nicht erfüllt werden, ist die Aufstellung und der Betrieb an diesem Standort zu untersagen.

(3) Abweichend zu Abs. 1 dürfen mobile Behandlungsanlagen zur Sanierung von kontaminierten Standorten für einen längeren, bescheidmäßig festzulegenden Zeitraum, längstens aber bis zum Abschluss der Sanierung am selben Ort betrieben werden.

#### Öffentliche Sammelstellen für Problemstoffe

**§ 70.** Öffentliche Sammelstellen für Problemstoffe sind der Behörde unter Darlegung, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden, anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb ist binnen acht Wochen erforderlichenfalls unter Vorschreibung der geeigneten Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht beeinträchtigt werden. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist die Anzeige abzuweisen. Die Behörde hat die weitere Durchführung der Sammlung von Problemstoffen zu untersagen, wenn nachträglich die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) beeinträchtigt werden.

#### Nähere Bestimmungen für Behandlungsanlagen

**§ 71.** (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft, zur Einhaltung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) und unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans mit Verordnung festzulegen:

1. nähere Bestimmungen über die dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise von Behandlungsanlagen, einschließlich der Festlegung der Qualität der zu behandelnden Abfälle, der Kriterien und Grenzwerte für die Zuordnung der Abfälle zu diesen Anlagen, der anzuwendenden Messverfahren, der Überwachung während des Betriebes und der Nachsorge und die von diesen Anlagen einzuhaltenden, dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte; dabei ist die Verbindlicherklärung von technischen Normen (zB ÖNORMEN, Europäische Normen) zulässig;
2. abweichende Regelungen zu den Bestimmungen gemäß Z 1 für bereits genehmigte Behandlungsanlagen, wenn sie wegen der Unverhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand zur Erfüllung der betreffenden Verordnungsbestimmungen und dem dadurch erreichbaren Nutzen für die zu schützenden Interessen sachlich gerechtfertigt sind; betreffen Verordnungsbestimmungen Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, so dürfen in der Verordnung keine Ausnahmen festgelegt werden; bei In-Kraft-Treten einer Verordnung bestehende, nach den zutreffenden Bestimmungen rechtskräftig genehmigte Behandlungsanlagen sind innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist an die zutreffenden Bestimmungen der Verordnung anzupassen; dies gilt nicht, wenn sich der Inhaber innerhalb der durch Verordnung festzulegenden Frist, die zwölf Monate ab dem In-Kraft-Treten der Verordnung nicht überschreitet, gegenüber der zuständigen Behörde unwiderruflich verpflichtet, die Behandlungsanlage in der vorgeschriebenen Weise innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist zu schließen;
3. zusätzliche Antragsunterlagen und Bescheidinhalte unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechend dem Anlagentyp und der zu behandelnden Abfälle;
4. Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus IPPC-Behandlungsanlagen, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist; nähere Anforderungen an die Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen entsprechend den einzelnen Anlagentypen oder Schadstoffen; nähere Anforderungen an Art, Form und Umfang der Aufzeichnungen und Zeitpunkt, Art, Form, Umfang und Übermittlung der Meldung gemäß § 64 Abs. 1;
5. unter Bedachtnahme auf eine ausreichende, sichere und genaue Erfassung und Beurteilung der abzulagernden Abfälle nähere Bestimmungen über Art, Form und Umfang der Aufzeichnungen gemäß § 65 Abs. 2 und über Art, Form und Umfang der Meldungen gemäß § 65 Abs. 3;
6. in Abhängigkeit vom Anlagentyp nähere Bestimmungen über den Inhalt der Sicherstellung, deren Festsetzung, Art, Bemessung, Leistung, Zugriff, Verfall, Verwendung und Freiwerden, einschließlich einer angemessenen Sicherstellung für bestehende Behandlungsanlagen;

7. nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen, insbesondere über die Pflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall, über das Sicherheitskonzept, den Sicherheitsbericht, die Kriterien für die Einschränkung des Sicherheitsberichts, die internen Notfallspläne und die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, mit Verordnung ergänzend zu Anhang 4 weitere Behandlungsanlagen für die stoffliche Verwertung bestimmter nicht gefährlicher Abfälle festzulegen, die hinsichtlich der Auswirkungen der Behandlungsanlage und der Auswirkungen und des Gefährdungspotentials der Abfälle mit jenen des Anhangs 4 vergleichbar sind.

## 9. Abschnitt

### Grenzüberschreitende Verbringung

#### Anwendungsbereich und Verfahrensbestimmungen

**§ 72.** (1) Für Verbringungen von Abfällen ist die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 30 vom 06.02.1993 S. 1, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/816/EG, ABl. Nr. L 316 vom 10.12.1999 S. 45, anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist für die Anwendung der EG-VerbringungsV zuständige Behörde am Versandort, zuständige Behörde am Bestimmungsort, für die Durchfuhr zuständige Behörde und Anlaufstelle gemäß Art. 37 EG-VerbringungsV.

(3) Werden Kontrollverfahren für die Verbringung in Bezug auf die im Anhang II aufgeführten Abfälle der EG-VerbringungsV in Länder, für die der OECD-Beschluss (Art. 2 lit. r der EG-VerbringungsV) nicht gilt, entsprechend dem Verfahren gemäß Art. 17 EG-VerbringungsV festgelegt, sind die §§ 73 bis 77 sinngemäß anzuwenden.

#### Notifizierung bei der Ausfuhr

**§ 73.** (1) Wer eine gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen aus Österreich durchzuführen beabsichtigt, hat dies dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu notifizieren (§ 74). Nicht notifizierungspflichtig ist die Verbringung von ausschließlich zur Verwertung bestimmten und in Anhang II der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfällen, mit Ausnahme jener in einer Verordnung gemäß § 78 bestimmten Abfälle.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt die Notifizierung an die zuständige Behörde am Bestimmungsort und eine Abschrift an den Empfänger und an die für die Durchfuhr zuständigen Behörden. Die Weiterleitung der Notifizierung hat zu unterbleiben, wenn unmittelbar Einwände gegen die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 3 EG-VerbringungsV erhoben werden.

#### Notifizierungsunterlagen

**§ 74.** (1) Die Notifizierung erfolgt mit Hilfe des Notifizierungsbegleitscheines. Die notifizierende Person übermittelt dazu

1. eine technische Beschreibung der Anlage und der Restabfallbeseitigung, den Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle in deutscher oder englischer Sprache und im Falle der Verbringung in ein Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV die Bewilligungen der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage; im Fall einer Verbringung aus einem Drittland im Sinne der EG-VerbringungsV hat der Vertrag zur umweltgerechten Behandlung der Abfälle jedenfalls die Verpflichtung des Notifizierenden zu enthalten, die Abfälle zurückzunehmen, wenn die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise durchgeführt oder abgeschlossen werden kann.
2. die notwendigen Abschriften für die zuständigen Behörden.

#### Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr

**§ 75.** (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat über jede von der EG-VerbringungsV erfasste notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen nach, aus oder durch Österreich bescheidmäßig abzusprechen.

(2) Der Bescheid ist innerhalb folgender Fristen zu erlassen:

1. für Verbringungen, für die Art. 3 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 20 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Versandort oder als für die Durchfuhr zuständige Behörde oder innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Bestimmungsort;
2. für Verbringungen, für die Art. 6 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung;
3. für Verbringungen, für die Art. 15 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 70 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung;
4. für Verbringungen, für die Art. 20 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 60 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung für die Durchfuhr zuständige Behörde oder 70 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als zuständige Behörde am Bestimmungsort;
5. für Verbringungen, für die Art. 23 EG-VerbringungsV anzuwenden ist, innerhalb von 60 Tagen nach Absendung der Empfangsbestätigung als letzte für die Durchfuhr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zuständige Behörde, andernfalls 20 Tage nach Absendung der Empfangsbestätigung.

(3) Die Bewilligungen zur Verbringung von Abfällen gemäß Abs. 1 aus Österreich sind, sofern sie gefährliche Abfälle betreffen, nur

1. Inhabern einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 1 oder
2. Inhabern einer gleichwertigen ausländischen Erlaubnis oder
3. dem Abfallerzeuger, sofern der Abfallerzeuger ausschließlich eigene Abfälle verbringt, oder
4. Unternehmen gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 in Bezug auf jene gefährlichen Abfälle, für die sie rücknahmeberechtigt sind,

zu erteilen.

(4) Für die Bewilligung der Einfuhr müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die ordnungsgemäße Behandlung der betreffenden Abfälle in einer dafür genehmigten Anlage von einem dazu berechtigten Unternehmen und die ordnungsgemäße Behandlung des dabei anfallenden Abfalls erscheint gesichert.
2. Die Anlage verfügt über eine ausreichende Kapazität.

(5) Die Verbringung ist zu untersagen, wenn die notifizierende Person oder der Empfänger mindestens zweimal wegen illegaler Verbringung von Abfällen im Sinne der EG-VerbringungsV bestraft worden ist, und die Bestrafungen noch nicht getilgt sind.

(6) Vor Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Abfälle ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Abfälle erstmals gelagert oder behandelt werden sollen, anzuhören.

### **Sicherheitsleistung und Beförderung**

**§ 76.** (1) Eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen darf nur erfolgen, wenn die notifizierende Person zuvor Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen hat. Zuständig zur Festlegung und für die Freigabe der Sicherheit ist die zuständige Behörde des Versandortes. Wird im Falle der Verbringung von Abfällen von der zuständigen Behörde des Versandortes die Entscheidung über die Verbringung nicht von der Hinterlegung einer Sicherheit oder dem Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht oder hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Anlass zu der Annahme, dass die von der Behörde am Versandort geleistete Sicherheit oder Versicherung nicht geeignet ist, die in Art. 27 EG-VerbringungsV genannten Kosten und Risiken abzudecken, legt er die erforderliche Sicherheit oder Versicherung durch Bedingung oder Auflage selbst fest.

(2) Bei einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen ist eine Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins und die erforderliche Bewilligung gemäß § 75 mitzuführen.

(3) Die für die Verbringung erforderlichen Bewilligungen und Notifizierungsbegleitscheine sind erforderliche Unterlagen zur Zollanmeldung im Sinne des Art. 62 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex), ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000, ABl. Nr. L 311 vom 12.12.2000 S. 17, und Art. 218 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex-Durchführungsverordnung – ZK-DVO), ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001, ABl. Nr. L 141 vom 28.05.2001 S. 1, bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Abfällen in das oder aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt und hat die Zollstelle Bedenken, dass eine bewegliche Sache gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtiger Abfall ist, hat sie vor der Entscheidung über den Abfertigungsantrag ein Feststellungsverfahren (§ 6) zu veranlassen, es

sei denn, die Ware wird unverzüglich in das Ausland zurückgebracht. Bei der Einfuhr obliegt die Prüfung derjenigen Zollstelle, bei der die Gestellung nach zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

#### **Wiedereinfuhrpflicht**

**§ 77.** (1) Soweit eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen nach Österreich gemäß der EG-VerbringungsV besteht, trifft diese Pflicht denjenigen, der die Verbringung notifiziert oder eine illegale Verbringung im Sinne des Art. 26 EG-VerbringungsV veranlasst, vermittelt oder durchgeführt hat oder darin in sonstiger Weise beteiligt war, und den Erzeuger der verbrachten Abfälle, es sei denn, er weist nach, dass er bei der Übergabe der Abfälle ordnungsgemäß gehandelt hat. Die Verpflichteten haften solidarisch.

(2) Kommt der Rückführungspflichtige seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten unmittelbar durchführen zu lassen. In einem solchen Fall kann die Vorauszahlung der voraussichtlichen Kosten aufgetragen werden, sofern nicht eine Sicherheit nach § 76 Abs. 1 einen angemessenen Betrag zur Kostendeckung bietet. Rechtsmittel gegen einen Vorauszahlungsauftrag haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Besteht eine Wiedereinfuhrpflicht von Abfällen, entfällt die Bewilligungspflicht gemäß § 75.

#### **Nähere Bestimmungen für die grenzüberschreitende Verbringung**

**§ 78.** Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zu bestimmen, dass einzelne in Anhang II der EG-VerbringungsV aufgeführte Abfälle aus Gründen des Umweltschutzes oder der öffentlichen Gesundheit wie die in den Anhängen III oder IV der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfälle überwacht werden, und
2. nähere Bestimmungen über Inhalt und Form des Notifizierungsbegleitscheines und der elektronischen Verarbeitung der Daten gemäß EG-VerbringungsV, zu erlassen.

### **10. Abschnitt** **Behandlungsaufträge, Kontrolle**

#### **Behandlungsauftrag**

**§ 79.** (1) 1. Werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gesammelt, gelagert oder behandelt,

2. werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der EG-VerbringungsV befördert oder verbracht oder
3. ist die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Untersagung rechtswidrigen Handelns, dem Verpflichteten aufzutragen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(3) Werden gefährliche Abfälle entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Abfällen oder Sachen vermischt, hat die Behörde dem Verpflichteten eine entsprechende Trennung aufzutragen, wenn dies technisch und wirtschaftlich möglich und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist.

(4) Sind nach Stilllegung oder Schließung einer Deponie gemäß § 2 Abs. 6 Z 4 oder bei einer Deponie, die als Verdachtsfläche im Verdachtsflächenkataster gemäß Altlastensanierungsgesetz, BGBI. Nr. 299/1989, eingetragen ist, Maßnahmen, wie Untersuchungen, regelmäßige Beprobungen, die Vorlage eines Sicherungs- oder Sanierungskonzeptes, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen, im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem ehemaligen Inhaber der Deponie innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Sofern der Verpflichtete dem Auftrag innerhalb der Frist nicht nachkommt, hat der Landeshauptmann die entsprechenden Maßnahmen gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten unverzüglich durchführen zu lassen.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer behördlichen Anordnung gemäß Abs. 1 bis 4 sind, bedürfen keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften. Dies gilt nicht für die Genehmigung oder Bewilligung der Anlage, in der die Abfälle in der Folge behandelt werden oder für die Verbringung der Abfälle.

(6) Auf Ablagerungen, bei denen gemäß Abs. 1 bis 4 vorzugehen ist, findet § 138 WRG 1959 keine Anwendung. Für Waldflächen, die dem Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, unterliegen, sind die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

#### **Subsidiäre Haftung für Behandlungsaufträge**

**§ 80.** (1) Ist der gemäß § 79 Verpflichtete nicht feststellbar oder ist er zur Erfüllung des Auftrags rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden, so ist der Auftrag nach Maßgabe der folgenden Absätze dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Abfälle befinden, zu erteilen oder ist er zum Kostenersatz heranzuziehen. Ersatzansprüche des Liegenschaftseigentümers an den gemäß § 79 Verpflichteten bleiben unberührt.

(2) Eine Haftung des Liegenschaftseigentümers besteht, wenn er der Lagerung oder Ablagerung zugestimmt oder diese geduldet hat. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Lagerung oder Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten. Die Haftung des Liegenschaftseigentümers oder der Rechtsnachfolger besteht nicht bei gesetzlichen Duldungspflichten.

(3) Erfolgte die Lagerung oder Ablagerung von Abfällen vor dem 1. Juli 1990, ist Abs. 2 nur mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Liegenschaftseigentümer nur dann zur umweltgerechten Behandlung herangezogen werden darf, wenn er die Ablagerungen auf eigenem Boden ausdrücklich gestattet und daraus in Form einer Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums einen Vorteil gezogen hat. Seine Leistungspflicht ist jedoch auf jenen Wert des Vorteiles begrenzt, der die übliche Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums überstieg. Lässt sich die übliche Vergütung nicht vergleichsweise feststellen, ist sie nach dem Wert des verursachten Nutzungsentgangs und der verursachten sonstigen Nachteile – ausgenommen die Leistungspflicht nach Abs. 1 – zu bemessen.

(4) Kann auch der Liegenschaftseigentümer nicht in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Siedlungsabfälle, die in ihrem Gebiet widerrechtlich gelagert oder abgelagert werden, auf ihre Kosten umweltgerecht zu behandeln oder behandeln zu lassen. Ersatzansprüche der Gemeinde gegen den Verpflichteten bleiben unberührt. Dies gilt nicht für § 79 Abs. 4.

#### **Selbstkontrolle**

**§ 81.** (1) Hersteller, Importeure oder Vertreiber von Produkten, die Gegenstand einer Verordnung gemäß § 16 Abs. 2 Z 3, 4 oder 6 sind, haben, sofern der Umsatz dieser Produkte 50 Millionen € im Jahr übersteigt, jährlich ein Gutachten durch geeignete Sachverständige gemäß Abs. 2 an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln, dass die jeweilige Verordnung eingehalten wird.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bestimmt geeignete Sachverständige. Diese Liste ist öffentlich zugänglich zu machen. Auf Verlangen eines Sachverständigen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Ablehnung der Eintragung in die Liste oder im Fall des Wegfalls der Eignung über die Streichung aus der Liste mit Bescheid abzusprechen.

(3) Die Kosten für ein Gutachten bestimmen sich nach den jeweils für die Berufsgruppe anerkannten Tarifen.

#### **Überwachungspflichten und -befugnisse**

**§ 82.** (1) Die Behörde hat Abfallerzeuger von gefährlichen Abfällen, Abfallsammler und –behandler und die Behandlungsanlagen regelmäßig angemessen zu überprüfen. Abfallsammler und –behandler für gefährliche Abfälle und Behandlungsanlagen für gefährliche Abfälle sind längstens alle fünf Jahre zu überprüfen.

(2) Entstehen bei der Überprüfung besondere Kosten, insbesondere durch Heranziehung von Sachverständigen, so können die durch dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen durch Bescheid der Behörde, welche die Überprüfung vorgenommen hat, zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet werden, wenn die Überwachung Anlass zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegeben und zu einer rechtskräftigen Bestrafung geführt hat.

(3) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind

1. die mit der Vollziehung betrauten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
2. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 90,
3. Zollorgane im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 91

und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen

und Kontrollen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen. Allenfalls abgenommene zollamtliche Nämlichkeitszeichen sind durch entsprechende amtliche Nämlichkeitszeichen zu ersetzen. Der Eigentümer der Liegenschaft oder der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung. Die Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Sachverständigen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes zu vermeiden.

(4) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, haben die durch dieses Bundesgesetz verpflichteten Personen oder die Beauftragten dieser Personen den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und den von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organen der öffentlichen Aufsicht das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Grundstücke, Gebäude, Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen und den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen; weiters haben die genannten Personen und Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen über den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, vorzulegen.

(5) Die Behörden und die Organe gemäß Abs. 3 oder die von diesen herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszuführen, außer der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

## 11. Abschnitt

### Übergangsbestimmungen

#### Anpassung der Deponien an die Deponieverordnung 1996

**§ 83.** (1) Inhaber von am 1. Juli 1997 bestehenden, nach § 29 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden: Abfallwirtschaftsgesetz 1990 – AWG 1990), BGBL. Nr. 325/1990, genehmigten oder wasserrechtlich bewilligten, noch nicht ordnungsgemäß stillgelegten oder geschlossenen Deponien haben entsprechend dem der gemäß Wasserrechtsgesetz 1959, BGBL. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I. Nr. 59/1997, zuständigen Behörde bis zum 1. Jänner 1998 mitgeteilten Deponietyp folgende Anforderungen des Standes der Technik (§ 71) einzuhalten:

1. a) die Anforderungen betreffend Deponieeinrichtungen, Deponiepersonal, Abfalleinbau, Emissions- und Immissionskontrolle und Kontrolle des Deponiekörpers, Dokumentation und Deponieaufsicht, soweit sie sich nicht auf die in Z 2 genannten Anforderungen beziehen; für noch nicht bewilligungsgemäß abgedeckte Schüttbereiche zusätzlich die Anforderungen betreffend Deponieoberflächenabdeckung; für noch nicht ausgebauten bewilligten Deponieabschnitte zusätzlich die Anforderungen betreffend Vorflut, Standsicherheit, Deponierohplanum, Deponiebasisdichtung, Basisentwässerung und Qualitätssicherung;
  - b) die Anforderungen betreffend Zuordnung von Abfällen zu Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien, Verbot der Deponierung auf Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien, Wasserhaushalt, Deponiegasbehandlung (soweit reaktive deponiegasbildende Abfälle abgelagert wurden oder werden) und besondere Bestimmungen für verfestigte Abfälle, ferner – soweit dies die Überwachung der Einhaltung des Konsenses betrifft – die Anforderungen betreffend Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und Rückstellproben;
2. ab 1. Jänner 2004 die Anforderungen betreffend Zuordnung von Abfällen zu Reststoff- oder Massenabfalldeponien, Verbot der Deponierung, Gesamtbeurteilung von Abfällen, besondere Bestimmungen zur Gesamtbeurteilung, Eingangskontrolle, Identitätskontrolle und zu Rückstellproben.

(2) Der Inhaber einer Bodenaushub-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie hat bis spätestens 1. Jänner 2004 eine angemessene Sicherstellung gemäß § 56 Abs. 2 zu leisten.

(3) Die gemäß Abs. 1 Z 2 erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sind der Behörde spätestens sechs Monate vor dem genannten Termin anzuzeigen; § 56 gilt sinngemäß. Abweichungen von den nach § 71 verordneten Anforderungen können in sinngemäßer Anwendung des § 50 Abs. 6 gewährt werden. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung.

(4) Hat der Inhaber der Deponie eine unwiderrufliche Erklärung gemäß § 31d Abs. 3 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I. Nr. 59/1997, abgegeben, sind die in § 31d Abs. 3 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der zitierten Fassung genannten Anforderungen einzuhalten.

(5) Auf Deponien, die den in Abs. 1 genannten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen bis zur erfolgten Anpassung keine Abfälle eingebracht werden. Auf Antrag des Anpassungspflichtigen hat die Behörde in besonders gelagerten Einzelfällen, deren Ursachen nicht vom Inhaber der Deponie zu vertreten sind, eine nach den Umständen des Falles angemessene Nachfrist zu gewähren. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anpassungsfrist zu stellen. Durch den Antrag wird der Ablauf der Anpassungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Ein Antrag auf Fristerstreckung hinsichtlich des Verbots der Deponierung (§ 5 Deponieverordnung, BGBI. Nr. 164/1996) ist nicht zulässig.

(6) Nicht dem Deponietyp oder nicht dem bisherigen Konsens entsprechende Abfälle dürfen nach Maßgabe des Abs. 1 nicht weiter abgelagert werden. Die Behörde kann mit Bescheid feststellen, inwieweit die genehmigten oder bewilligten Abfälle dem mitgeteilten Deponietyp entsprechen. Die Behörde kann ferner mit Bescheid zulassen, dass die dem bisherigen Konsens entsprechenden Abfälle nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Vorbehandlung abgelagert werden dürfen, wenn dies dem gewählten Deponietyp entspricht und nachteilige Auswirkungen auf die gemäß § 50 wahrzunehmenden Interessen nicht zu erwarten sind; die Ablagerung dieser vorbehandelten Abfälle darf nur erfolgen, soweit die Anpassung der Deponie an den Stand der Technik gemäß Abs. 1 Z 2 abgeschlossen ist.

(7) Der Landeshauptmann kann unter Bedachtnahme auf die wasser- und abfallwirtschaftlichen Anforderungen durch Verordnung die Anpassungsfrist gemäß Abs. 1 Z 2 für das in § 5 Z 7 Deponieverordnung, BGBI. Nr. 164/1996, normierte Verbot der Deponierung für noch nicht ordnungsgemäß stillgelegte oder noch nicht geschlossene Deponien bis zur Verfüllung der rechtskräftig genehmigten Einlagerungsmenge, längstens jedoch bis 31. Dezember 2008, verlängern, wenn

1. a) die rechtskräftige Genehmigung der Deponie nach dem 1. Jänner 1988 und vor dem 1. Jänner 1997 nach § 29 AWG 1990 oder nach WRG 1959 erteilt wurde,
  - b) die Deponie zumindest den Anforderungen der Richtlinien für Mülldeponien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie aus dem Jahre 1988 entspricht,
  - c) die Anpassung an den Stand der Technik gemäß Abs. 1 Z 1 bis 1. Juli 1999 abgeschlossen wurde,
  - d) die insgesamt abgelagerte Menge pro Deponie ab dem 1. Jänner 1998 nicht mehr als 500 000 t beträgt und die jährlich abgelagerte Menge nicht größer als die Durchschnittsmenge der Kalenderjahre 1994 bis 1996 ist und
  - e) das jeweilige Bundesland bis 1. Jänner 1997 die Verpflichtung der Nachsorge (Finanzierung von Maßnahmen wie zB Instandhaltung der erforderlichen Infrastruktur, Sickerwassererfassung oder Gasbehandlung) für die vom Verbot der Deponierung gemäß § 5 Z 7 der Deponieverordnung, BGBI. Nr. 164/1996, ausgenommenen Deponien nach deren Stilllegung oder Schließung übernommen hat, oder
2. a) auf den betroffenen Deponien nur Abfälle aus demselben Bundesland gelagert werden,
  - b) die im selben Bundesland eingesammelten Siedlungsabfälle, mit Ausnahme der getrennt gesammelten Altstoffe, im überwiegenden Ausmaß einer thermischen Behandlung unterzogen werden und
  - c) die Voraussetzung nach Z 1 lit. c erfüllt ist.

#### § 84. (1) Für dieses Bundesgesetz

1. gelten Meldungen gemäß § 2 Abs. 3c AWG 1990 als Meldungen gemäß § 5,
2. gilt eine Prozessausstufung gemäß § 4a Abs. 1 Z 2 AWG 1990 als Ausstufung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2,
3. gilt der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2001 als Bundes-Abfallwirtschaftsplan gemäß § 9,
4. gilt eine Bestellung und Anzeige gemäß § 9 Abs. 6 AWG 1990 als Bestellung und Meldung gemäß § 13 Abs. 2.
5. gelten Meldungen gemäß § 13 AWG 1990 als Meldungen gemäß § 17,
6. gelten erteilte Erlaubnisse gemäß § 15 Abs. 1 und 4 AWG 1990 als Erlaubnisse gemäß § 29 Abs. 1 und 4,

7. gelten gemäß den landesrechtlichen Vorschriften am xx.xx.2002 oder gewerberechtlichen Vorschriften bestehende Berechtigungen, welche der Berechtigung gemäß § 33 zur Sammlung oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle entsprechen, als Berechtigungen gemäß § 33,
8. gelten Genehmigungen für Sammel- und Verwertungssysteme gemäß § 7c AWG 1990 als Genehmigungen gemäß § 34,
9. gelten die Bestellungen eines Organs der Bauaufsicht gemäß § 30e AWG 1990 oder der Deponieaufsicht gemäß § 30f Abs. 2 AWG 1990 und die übergeleiteten Bestellungen dieser Aufsichtsorgane gemäß § 45b Abs. 5 AWG 1990 als Bellung nach diesem Bundesgesetz;
10. gelten am xx.xx.2002 bestehende öffentliche Sammelstellen gemäß § 30 AWG 1990 als öffentliche Sammelstellen gemäß § 70,
11. gelten gemäß § 36 AWG 1990 erteilte Bewilligungen als Bewilligungen gemäß § 75.

(2) Behandlungsanlagen gemäß § 43 Abs. 1 bedürfen keiner Genehmigung nach diesem Bundesgesetz, wenn ein nach der vor dem xx.xx.2002 geltenden Rechtslage erforderliches Genehmigungs-, Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Weitere nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage erforderliche Genehmigungs-, Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren, die am xx.xx.2002 anhängig waren oder nach diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, sind nach den jeweiligen Vorschriften abzuführen. Bei Vorliegen aller nach den bis zum xx.xx.2002 erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder Nicht-Untersagungen gelten diese als Genehmigung gemäß § 43. Dies gilt sinngemäß auch für nach den Bestimmungen des AWG 1990 übergeleitete Behandlungsanlagen.

(3) Folgende am xx.xx.2002 anhängige Verfahren sind nach den vor dem xx.xx.2002 geltenden Vorschriften abzuschließen:

1. Verfahren betreffend die Erlaubniserteilung für die Sammlung oder Behandlung von gefährlichen Abfällen; die Erlaubnis gilt als Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 1 und 4;
2. Verfahren betreffend die Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung nicht gefährlicher Abfälle; die Berechtigung gilt als Berechtigung gemäß § 33;
3. Verfahren betreffend Behandlungsanlagen gemäß § 43, sofern der Antragsteller keine Genehmigung gemäß § 43 beantragt; Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß;
4. Verfahren gemäß § 32 AWG 1990;
5. Verfahren gemäß den §§ 79 bis 80.

(4) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung darf die Tätigkeit im bisherigen Umfang ausgeübt werden:

1. von Sammlern und Behandlern nicht gefährlicher Abfälle, die innerhalb von drei Monaten nach dem xx.xx.2002 eine Anzeige gemäß § 33 erstatten;
2. von Betreibern bestehender Sammel- und Verwertungssysteme, welche innerhalb von drei Monaten ab In-Kraft-Treten von Verordnungen gemäß § 42 eine Genehmigung gemäß § 34 beantragen;
3. von Betreibern genehmigter Sammel- und Verwertungssysteme gemäß § 34, welche spätestens drei Monate vor Ablauf der Genehmigung einen Antrag auf Verlängerung einbringen;
4. von Inhabern mobiler Behandlungsanlagen, die innerhalb von drei Monaten nach dem xx.xx.2002 eine Anzeige gemäß § 68 erstatten.

(5) Für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, in denen am xx.xx.2002 mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind und für die kein Abfallwirtschaftskonzept vorliegt, ist innerhalb von zwölf Monaten ein Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 12 zu erstellen.

(6) Für Aufzeichnungen gemäß § 14 AWG 1990 gilt § 19 Abs. 8.

(7) Art, Menge, Herkunft, Transporteur und Adressat betreffend gefährliche Abfälle und Altöle, die vor dem xx.xx.2002 übernommen wurden, sind dem Landeshauptmann innerhalb von drei Wochen nach der Übernahme oder der Behandlung zu melden.

(8) Bis zur Einrichtung eines Registers gemäß § 24 haben der Landeshauptmann die Daten gemäß den §§ 17, 20, 29 und 33 und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Daten gemäß den §§ 5 Abs. 4 und 5, 8 und 73 und die Daten der Notifizierung gemäß der EG-VerbringungsV betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Abfällen in den bestehenden Datenverbund einzugeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bis zur Errichtung eines Registers gemäß § 24 ein Verzeichnis der Abfallsammler und -behandler gefährlicher Abfälle zur Information der Abfallerzeuger zu veröffentlichen.

(9) Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 71 über die Verbrennung von Abfällen gelten die §§ 2 bis 6 samt Anlage 1 der Altölverordnung, BGBl. Nr. 383/1987, als Bundesgesetz.

**§ 85.** (1) Zwei Jahre nach In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 4 (Abfallverzeichnis), mit der die Bezeichnungen neu festgelegt werden, sind diese neuen Bezeichnungen der Abfallarten verbindlich. Die Behörde hat von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, welche neuen Bezeichnungen der Abfallarten den in der Anlagengenehmigung oder in der Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen enthaltenen Bezeichnungen entsprechen. In der Zeit zwischen dem In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 4 und der Verbindlichkeit der neuen Bezeichnungen erteilte Genehmigungen oder Berechtigungen haben zusätzlich die neuen Bezeichnungen der Abfallarten zu enthalten.

(2) Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Anpassung der betreffenden Deponie an den Stand der Technik der Deponieverordnung, BGBI. Nr. 164/1996, abgeschlossen ist, tritt die Rechtsfolge des § 8 Abs. 5 nur ein, wenn der Inhaber der Deponie für den auszustufenden Abfall bereits die §§ 4 bis 11 und 29 der Deponieverordnung, ausgenommen des § 5 Z 7 der Deponieverordnung, einhält.

(3) Eine bestehende IPPC-Behandlungsanlage hat den Anforderungen der §§ 50 Abs. 4 und 54 Abs. 3 spätestens am 31. Oktober 2007 zu entsprechen. Als bestehend gilt eine IPPC-Behandlungsanlage, wenn sie vor Ablauf des 31. Oktober 1999 rechtskräftig genehmigt wurde. § 61 Abs. 1 gilt sinngemäß.

## 12. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### Strafbestimmungen

**§ 86.** (1) Wer

1. gefährliche Abfälle entgegen § 21 Abs. 3 nicht zurückstellt oder eine entsprechende Behandlung nicht veranlasst,
2. gefährliche Abfälle entgegen § 26 Abs. 1, 3, 4, 5 oder 6 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder ablagert oder entgegen § 26 Abs. 2 vermischt oder vermengt,
3. gefährliche Abfälle entgegen § 26 Abs. 7 nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,
4. gefährliche Abfälle entgegen § 27 Abs. 1 ablagert,
5. bei Abfällen, welche polychlorierte Biphenyle, polychlorierte Terphenyle, Monomethyl-tetrachloridphenylmethan, Monomethyldichloridphenylmethan oder Monomethyldibromo-diphenylmethan von über 30 ppm enthalten, gegen § 27 Abs. 2 verstößt.
6. Altöle entgegen § 27 Abs. 3 stofflich verwertet, beseitigt oder vermischt,
7. die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers für gefährliche Abfälle ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 29 Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein, oder entgegen § 30 Abs. 5 die Tätigkeit nicht einstellt,
8. unbefugt ein Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 34 betreibt oder den in § 38 oder in einer Verordnung gemäß § 42 festgelegten Pflichten nicht nachkommt,
9. eine Behandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert ohne im Besitz der nach § 43 erforderlichen Genehmigung zu sein,
10. die Organe oder Sachverständigen gemäß § 82 oder die Bauaufsicht gemäß § 57 oder die Deponieaufsicht gemäß § 67 Abs. 3 an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert,
11. als Bau- oder Deponieaufsicht die ihm obliegenden Überwachungs- oder Informationspflichten grob vernachlässigt,
12. der Anpassungspflicht oder den Anordnungen gemäß § 61 nicht nachkommt,
13. einen gemäß § 62 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht befolgt,
14. entgegen § 65 Abs. 1 oder § 83 Abs. 1 Z 1 den jeweiligen Stand der Technik – unter Berücksichtigung einer Verordnung des Landeshauptmanns gemäß § 83 Abs. 7 – nicht einhält,
15. entgegen § 83 Abs. 2 keine Sicherstellung leistet oder entgegen § 83 Abs. 4 und Abs. 6 die Anforderungen nicht einhält;
16. den Anordnungen oder Aufträgen gemäß § 66 nicht nachkommt,
17. eine mobile Behandlungsanlage ohne erforderliche Genehmigung nach § 68 Abs. 1 oder entgegen § 69 Abs. 2 betreibt,
18. den in einer Verordnung gemäß § 71 Z 1 festgelegten Pflichten betreffend die Ausstattung und Betriebsweise, Qualität, Zuordnung, Messverfahren, Überwachung oder Nachsorge nicht nachkommt,
19. eine Anlage entgegen § 71 Z 2 nicht anpasst oder sie entgegen einer gemäß § 71 Z 2 abgegebenen Erklärung nicht schließt,

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine

Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 730 € bis 36 340 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig, im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 3 630 € bedroht.

(2) Wer

1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 4, § 5 Abs. 2, § 9, § 16, § 25, § 28 oder § 71 zuwiderhandelt,
2. Motoröle oder Ölfilter entgegen § 14 abgibt oder nicht gemäß § 14 zurücknimmt,
3. gefährliche Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 befördert,
4. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 26 Abs. 1, 3, 4, 5 oder 6 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder ablagert oder entgegen § 26 Abs. 2 vermischt oder vermengt,
5. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 26 Abs. 7 nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt,
6. beim Abbruch von Baulichkeiten gegen § 27 Abs. 4 verstößt,
7. die gemäß § 29 Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält,
8. gefährliche Abfälle entgegen § 32 nicht abholt, übernimmt oder entsprechend behandelt,
9. die Tätigkeit des Sammlers oder Behandlers entgegen § 33 ausübt,
10. die gemäß § 34 Abs. 5 vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält,
11. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 37 Abs. 2 Z 2 oder § 69 Abs. 2 nicht befolgt,
12. Verpflichtungen gemäß § 38 nicht nachkommt,
13. die gemäß § 50 Abs. 6, § 51, § 55 Abs. 2 oder 66 Abs. 3 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält,
14. entgegen § 53 der Duldungspflicht nicht nachkommt,
15. entgegen § 56 Abs. 2 eine Deponie betreibt ohne die erforderliche Sicherstellung geleistet zu haben,
16. die gemäß § 55 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht einhält,
17. in Verbindung mit § 63 gegen die Verpflichtungen gemäß dem § 84c Abs. 1, 2, 3 oder 4 der Gewerbeordnung 1994 verstößt,
18. entgegen § 67 Abs. 1 oder 4 Abfälle in eine Deponie einbringt,
19. bei der Aufstellung oder den Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage die gemäß § 68 Abs. 5 vorgeschriebenen Auflagen, Befristungen oder Bedingungen nicht einhält oder eine mobile Behandlungsanlage entgegen § 69 Abs. 1 oder Abs. 3 aufstellt oder betreibt,
20. eine öffentliche Sammelstelle ohne Genehmigung gemäß § 70 betreibt,
21. entgegen § 75 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder entgegen Art. 25 Abs. 2 der EG-VerbringungsV verbringt oder Auflagen in Bescheiden gemäß § 75 nicht einhält,
22. eine Verbringung von Abfällen, die dem Notifizierungsbegleitschein oder der Bewilligung gemäß § 75 nicht entspricht, vornimmt,
23. entgegen § 76 eine notifizierungspflichtige Verbringung von Abfällen durchführt, ohne die erforderliche Sicherheit geleistet oder eine ausreichende Versicherung nachgewiesen zu haben,
24. Aufträge oder Anordnungen gemäß § 77, § 79, § 80 oder § 91 Abs. 4 nicht befolgt,
25. entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß § 78 Z 1 Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung verbringt,
26. eine Verbringung von Abfällen, die nicht im Einklang mit den Art. 14, 16, 18, 19 oder 21 der EG-VerbringungsV steht, vornimmt,
27. gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 91 Abs. 8 verstößt,
28. entgegen § 81 kein Gutachten übermittelt,

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 360 bis 7 270 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig, im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 1 800 € bedroht.

(3) Wer

1. entgegen § 5 Abs. 4 oder 5 und § 84 Abs. 6 den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Meldepflichten nicht nachkommt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 oder 6, § 20 Abs. 3 oder 4, § 35 Abs. 1, § 42 Z 3, § 60, § 64, § 65 Abs. 2 und 3, § 84 Abs. 7 oder § 85 Abs. 3 der Meldepflicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 12 oder § 84 Abs. 5 ein Abfallwirtschaftskonzept nicht erstellt, vorlegt, verbessert oder forschreibt,
4. entgegen § 13 Abs. 1 einen Abfallbeauftragten oder dessen Stellvertreter nicht bestellt oder entgegen § 13 Abs. 2 die Bestellung oder Abbestellung des Abfallbeauftragten oder dessen Stellvertreters nicht unverzüglich meldet,
5. entgegen § 15 der Meldepflicht nicht nachkommt,

6. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 16, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle aus einem Haushalt handelt, zuwiderhandelt,
  7. die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 17 Abs. 1 nicht meldet,
  8. die Änderung der Daten oder die Einstellung der Tätigkeit gemäß § 17 Abs. 2 nicht meldet oder Änderungen im Register gemäß § 17 Abs. 5 oder § 18 nicht vornimmt,
  9. entgegen § 19 Abs. 1, 3 oder 4 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht oder nicht in ausreichender Weise führt oder entgegen § 19 Abs. 5, 6 oder 7 nicht meldet oder den Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Auskunftspflichten § 19 Abs. 8 nicht nachkommt,
  10. Abfälle entgegen § 20 bei der Übergabe nicht richtig deklariert,
  11. Problemstoffe nicht gemäß § 22 Abs. 1 entsorgt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten,
  12. Abfälle oder Problemstoffe entgegen § 22 Abs. 2 oder 4 in die Sammlung für Siedlungsabfälle einbringt, ausgenommen Abfälle aus privaten Haushalten,
  13. entgegen § 27 Abs. 3 Z 6 keine Proben zieht und analysiert, die Analyseergebnisse nicht zur Verfügung stellt oder den Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten nicht nachkommt,
  14. entgegen § 29 Abs. 2 Z 2 der Nachweispflicht nicht nachkommt,
  15. einen Geschäftsführer nach § 30 Abs. 1 oder 5 nicht unverzüglich bestellt oder eine fachkundige Person gemäß § 30 Abs. 4 oder 5 nicht namhaft macht,
  16. entgegen § 30 Abs. 5, § 31 Abs. 1 oder 2, § 43 Abs. 3, § 65 Abs. 1 oder § 84 Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  17. Aufträge gemäß § 35 Abs. 2 nicht befolgt,
  18. entgegen § 38 Abs. 3 der Vorlagepflicht nicht nachkommt,
  19. entgegen § 39 Abs. 3 der Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  20. entgegen § 40 Abs. 2 oder § 41 der Verschwiegenheitspflicht nicht nachkommt,
  21. in Verbindung mit § 63 gegen die Verpflichtungen gemäß § 84c Abs. 5 bis 11, § 84f Abs. 1, 2, 3 oder 4 oder § 84g Abs. 1 oder 2 der Gewerbeordnung 1994 verstößt,
  22. entgegen § 65 Abs. 2 oder 3 der Meldepflicht oder entgegen § 84 Abs. 6 der Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nicht nachkommt,
  23. entgegen Art. 11 der EG-VerbringungsV die erforderlichen Angaben nicht mitführt oder vorweist,
  24. gegen die Vorschriften der Verordnung gemäß § 78 Z 2 verstößt,
  25. entgegen § 76 Abs. 2 die Abschrift des Notifizierungsbegleitscheins oder die erforderliche Bewilligung nicht mitführt oder vorweist,
  26. entgegen Art. 5 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 8 Abs. 2, 5 oder 6, Art. 15 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, 8 oder 9, Art. 23 Abs. 6 oder 7 der EG-VerbringungsV den Aufzeichnungs-, Nachweis- oder Meldepflichten nicht nachkommt,
  27. den Verpflichtungen oder Anordnungen gemäß § 82 Abs. 4 nicht nachkommt,
- begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2 910 € zu bestrafen ist.

(4) Wer Problemstoffe, die in privaten Haushalten oder in gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben angefallen sind, entgegen den § 22 Abs. 2 in die Sammlung für Siedlungsabfälle einbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 360 € zu bestrafen ist.

(5) Wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 22 Abs. 2 oder 5 in die Sammlung für Siedlungsabfälle einbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 70 € zu bestrafen ist.

(6) Wer unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht ein Sanierungskonzept vorlegt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen ist.

(7) Soweit Hersteller und Vertreiber Verpflichtungen nach § 16 Abs. 2 Z 3 durch eine Beteiligung an einem Sammel- und Verwertungssystem (§ 34) zu erfüllen haben, kann ihnen für den Fall der ungerechtfertigten Unterlassung der Beteiligung an einem solchen System eine Geldstrafe bis zum Zweifachen jenes Entgeltes auferlegt werden, das der Beteiligung an einem bestehenden Sammel- und Verwertungssystem entspricht. Der Betrag fließt jenem Rechtsträger zu, der den Aufwand jener Organe zu tragen hat, die mit der Durchführung der Überwachung betraut sind.

**§ 87.** (1) In den Fällen des § 86 Abs. 2 Z 20, 21, 24 oder 25 ist der Versuch strafbar. Weiters gilt in den Fällen des § 86 Abs. 2 Z 20, 21, 24 oder 25 als Tatort der Sitz (die Niederlassung) des Unternehmens oder, sofern kein Sitz (keine Niederlassung) des Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegeben ist,

der Ort der Anhaltung oder, sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfolgt, der Ort des Grenzübergangs.

(2) Der Inhaber der Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 1 ist neben dem Geschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des Geschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(3) Hat der Täter durch die Begehung einer in § 86 Abs. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlung sich oder einen Dritten mit dessen Wissen unrechtmäßig vorsätzlich bereichert, so ist er oder der Dritte zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten.

(4) Von einer Maßnahme gemäß Abs. 3 kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist oder wenn die Maßnahme den Betroffenen unbillig hart trüfe.

(5) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, welche die Geldstrafe verhängt.

### **Verjährung**

**§ 88.** (1) Die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 1 VStG 1991 beträgt ein Jahr. Bei Verpflichtungen, über die Meldungen zu erstatten sind, beginnt die Frist mit Einlangen der jeweiligen Meldung bei der zuständigen Behörde.

(2) Die Zeit der Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG 1991 ist nicht in die Verjährungsfristen nach den §§ 31 Abs. 3 und 51 Abs. 7 VStG 1991 einzurechnen.

(3) Im Übrigen bleibt § 31 VStG 1991 unberührt.

### **Zuständige Behörde**

**§ 89.** (1) Die Kontrolle der Einhaltung von Verpflichtungen, die durch eine Verordnung gemäß § 16 Abs. 2 Z3 betreffend Verpackungen, Altfahrzeuge und elektrische und elektronische Geräte festgelegt sind, obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(2) Zuständige Behörde erster Instanz gemäß § 43 ist der Landeshauptmann, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt. Bei mobilen Behandlungsanlagen ist die örtlich zuständige Behörde der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Antragsteller seinen Sitz hat; liegt der Sitz des Antragstellers nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland die mobile Behandlungsanlage erstmals aufgestellt und betrieben werden soll.

(3) Zuständige Behörde erster Instanz für gewerbliche Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien unter 100 000 m<sup>3</sup> ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(4) Der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde kann mit der Durchführung eines Verfahrens ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Dies gilt auch für die Vollziehung der §§ 66 und 67. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(5) Bescheide des Landeshauptmanns oder der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Anlagenbehörde nach diesem Bundesgesetz und Bescheide gemäß § 53 können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Bundesland angefochten werden.

(6) Zuständige Behörde erster Instanz für Verfahren gemäß § 79 Abs. 1 im Zusammenhang mit einer Behandlungsanlage gemäß den §§ 43 oder 68 und für Verfahren gemäß § 79 Abs. 4 ist der Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung eines Verfahrens gemäß § 79 Abs. 4 ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(7) Örtlich zuständige Behörde für die Untersuchung und Bestrafung der Übertretung von Meldepflichten, die eine Information der Behörde über eingehaltene oder einzuhaltende materiellrechtliche Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz zum Gegenstand haben, ist jene Behörde, die auch zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretung der entsprechenden materiellrechtlichen Verpflichtungen örtlich zuständig ist.

### **Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

**§ 90.** (1) Die Bundesgendarmerie oder, in Orten, in denen Bundespolizeibehörden bestehen, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dieser Behörden haben bei der Vollziehung des § 86 Abs. 1 bis 3 durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2) Die Bundesgendarmerie und die Bundespolizeibehörden haben den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse (§ 82) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

#### **Aufgaben der Zollorgane**

**§ 91.** (1) Die Zollorgane sind funktionell für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tätig und haben

1. die gemäß § 21 mitzuführenden Begleitscheine,
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und Notifizierungsbegleitscheine und
3. die Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV

zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Verbringung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen. Übertretungen gemäß § 86 Abs. 2 Z 20, 21, 23 bis 26 und gemäß § 86 Abs. 3 Z 24 bis 26 sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt zu geben.

(2) Die Zollorgane werden ermächtigt, nach Maßgabe der §§ 37 und 37a VStG 1991 eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 € bis höchstens 1450 € festzusetzen und einzuheben. Die Zollorgane werden ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften, insbesondere bei fehlenden Angaben gemäß Art. 11 der EG-VerbringungsV, mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG 1991 bis zu 70 € einzuheben.

(3) Wird eine Verbringung von Abfällen ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 75 durchgeführt, so hat die Zollstelle, in dessen Sprengel sich das Beförderungsmittel befindet, die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen und erforderlichenfalls eine Maßnahme gemäß Abs. 4 zu veranlassen. Solange die Anordnung der Unterbrechung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollstelle oder deren Organe in Betrieb genommen werden.

(4) Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung oder gegen die Weisung gemäß Abs. 3 sind die Zollstelle und deren Organe berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(5) Wird die Anordnung der Unterbrechung der Verbringung von Abfällen in Fällen drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht aufgehoben, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verbringung von Abfällen mit Bescheid bis zu dem Zeitpunkt zu untersagen, bis das einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß den §§ 37 und 37a VStG 1991 geleistet wurde. Hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(6) Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn er dem Lenker des Beförderungsmittels oder demjenigen, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, ausgefolgt wurde. Die Behörde hat den Transporteur von der Ausfolgung des Bescheides unverzüglich zu verständigen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nähere Bestimmungen über die Kontrolle und den Kontrollvermerk durch Verordnung zu erlassen.

(8) Die Zollorgane haben weiters bei der Vollziehung des § 86 Abs. 1 Z 2 und 9 und Abs. 2 Z 3 durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

mitzuwirken.

#### **Einbindung der Bundesminister und der Bundesländer bei Erlassung einer Verordnung**

**§ 92.** Im Rahmen der Vorbereitung der Erlassung einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers oder den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer betrifft, ist jeweils eine angemessene Einbindung sicherzustellen.

### Aufgaben der Gemeinden

**§ 93.** Die in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### Datenübermittlung für Berichtspflichten

**§ 94.** (1) Daten zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Berichtspflichten sind nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 25 vom Abfallsammler oder -behandler oder vom Inhaber einer Behandlungsanlage in ein Register gemäß § 24 zu übertragen.

(2) Besteht keine Pflicht zur Übertragung der Daten gemäß Abs. 1, sind Meldungen zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Berichtspflichten vom Abfallsammler oder -behandler oder vom Inhaber einer Behandlungsanlage dem Landeshauptmann zu erstatten, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt.

(3) Meldungen gemäß einer Verordnung gemäß § 42 Z 3 sind vom Betreiber eines Sammel- und Verwertungssystems dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erstatten.

#### Datenübermittlung

**§ 95.** (1) Die Behörden dürfen zum Zweck der Statistik, der abfallwirtschaftlichen Planung, der Nachvollziehbarkeit der einzelnen Abfallströme und zur Beurteilung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Abfallbehandlung die Daten der nach diesem Bundesgesetz oder nach gemäß diesem Bundesgesetz erlassenen Verwaltungsakten erfolgten Meldungen, Registrierungen, Anzeigen oder Anträge verarbeiten und den Behörden, welche Bestimmungen zum Schutz der Menschen und der Umwelt vollziehen, für Kontrollzwecke übermitteln. Zusätzlich dürfen diese Daten dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans und zur Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen oder internationalen Berichtspflichten übermittelt werden.

(2) Die Abfallbesitzer und die Bundesländer haben für die Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die erforderlichen Daten zu übermitteln.

(3) Die Träger der Sozialversicherung haben auf Anfrage der zuständigen Behörden die zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts oder für die Bestellung und Meldung eines Abfallbeauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) Die Finanzbehörden haben die gemäß § 125 BAO nicht buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Überprüfung der Ausnahmen gemäß den §§ 17 Abs. 2 und 19 Abs. 2 mitzuteilen.

(5) Die Bundesgendarmerie, die Bundespolizeibehörden und die Verwaltungsstrafbehörden haben auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Überprüfung der Voraussetzungen gemäß den §§ 29 Abs. 3 Z 2 und 75 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die erforderlichen Daten zu übermitteln.

(6) Die abfallwirtschaftlichen Anlagenstammdaten und die Daten betreffend die Branchenzugehörigkeit eines Registers gemäß § 24 dürfen zum Zweck der Plausibilitätsprüfung mit den entsprechenden Daten der Statistik Austria abgeglichen werden.

#### Geschlechtsneutrale Bezeichnung

**§ 96.** Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

#### Verweise

**§ 97.** (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Dies gilt nicht für § 83 Abs. 1 und 4.

(3) Wird in anderen Bundesgesetzen auf eine Bestimmung des AWG 1990 oder auf Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes oder des Altölgesetzes 1986, BGBl. Nr. 373, verwiesen, an deren Stelle mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes eine neue Bestimmung wirksam wird, so ist dieser Verweis auf die entsprechende neue Bestimmung zu beziehen.

#### Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

**§ 98.** (1) Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, ABl. Nr. L 194 vom 25.07.1975 S. 39, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG, ABl. Nr. L 135 vom 06.06.1996 S. 32;

2. Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991 S. 20, in der Fassung der Richtlinie 94/31/EG, ABl. Nr. L 168 vom 02.07.1994 S. 28;

3. Entscheidung 2000/532/EG zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, ABl. Nr. L 226 vom 06.09.2000 S. 3, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/573/EG, ABl. Nr. L 203 vom 28.07.2001 S. 18.

(2)

1. Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung, ABl. Nr. L 194 vom 25.07.1975 S. 23, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/76/EG, ABl. Nr. L 332 vom 28.12.2000 S. 91;

2. Richtlinie 91/157/EWG über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren, ABl. Nr. L 78 vom 26.03.1991 S. 38, in der Fassung der Richtlinie 98/101/EG, ABl. Nr. L 1 vom 05.01.1999 S. 1;

3. Richtlinie 93/86/EWG zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 264 vom 23.10.1993 S. 51;

4. Richtlinie 78/176/EWG über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion, ABl. Nr. L 54 vom 25.02.1978 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG, ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991 S. 48;

5. Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT), ABl. Nr. L 243 vom 24.09.1996 S. 31.

(3)

1. Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S. 10;

2. Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, ABl. Nr. L 269 vom 21.10.2000 S. 34.

(4)

1. Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, zuletzt geändert durch die Berichtigung ABl. Nr. 19 vom 24.01.1998 S. 83;

2. Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. Jänner 1997;

3. Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen, ABl. Nr. L 332 vom 28.12.2000 S. 91;

4. Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16.07.1999 S. 1.

### **Vollziehung**

**§ 99.** (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 76 Abs. 3, 91 und 95 Abs. 4 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 90 und 95 Abs. 5 ist der Bundesminister für Inneres betraut.

### **In-Kraft-Treten**

**§ 100.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xx.xx.2002 in Kraft, soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** § 44 Abs. 1 und 2 tritt mit xx.xx.2002 in Kraft.

(3) §§ 17 Abs. 4, 18, 19 Abs. 4, 5 und 7 treten mit In-Kraft-Treten einer Verordnung gemäß § 25, längstens am 1. Jänner 2005 in Kraft.

(4) Mit xx.xx.2002 tritt das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2001, außer Kraft.

**Anhang 1****Gruppen von Abfällen**

- Q1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbraucherrückstände
- Q2 Nicht den Normen entsprechende Produkte
- Q3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
- Q4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
- Q5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (zB Reinigungs- rückstände, Verpackungsmaterial, Behälter)
- Q6 Nichtverwendbare Elemente (zB verbrauchte Batterien, Katalysatoren)
- Q7 Unverwendbar gewordene Stoffe (zB kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze)
- Q8 Rückstände aus industriellen Verfahren (zB Schlacken, Destillationsrückstände)
- Q9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (zB Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter)
- Q10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (zB Dreh- und Fräsespäne)
- Q11 Bei der Förderung der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (zB im Bergbau, bei der Erdölförderung)
- Q12 Kontaminierte Stoffe (zB mit PCB verschmutztes Öl)
- Q13 Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
- Q14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (zB in der Landwirtschaft, den privaten Haushalten, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten)
- Q15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
- Q16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören

**Anhang 2****Verwertungs-/Beseitigungsverfahren****1. Verwertungsverfahren**

Dieser Anhang führt Verwertungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Abfälle sind so zu verwerten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann; es sind solche Verfahren oder Methoden zu verwenden, welche die Umwelt nicht schädigen können.

- R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R6 Regenerierung von Säuren und Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
- R9 Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
- R13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

**2. Beseitigungsverfahren**

Dieser Anhang führt Beseitigungsverfahren auf, die in der Praxis angewandt werden. Abfälle sind so zu beseitigen, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann; es sind solche Verfahren oder Methoden zu verwenden, welche die Umwelt nicht schädigen können.

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (zB Deponien)
- D2 Behandlung im Boden (zB biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich)
- D3 Verpressung (zB Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Holzräume)
- D4 Oberflächenaufbringung (zB Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teichen oder Lagunen)
- D5 Speziell angelegte Deponien (zB Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- D7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zB Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren)
- D10 Verbrennung an Land

- D11 Verbrennung auf See
- D12 Dauerlagerung (zB Lagerung von Behältern in einem Bergwerk)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D1 bis D13 aufgeführten Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

**Anhang 3****Gefahrenrelevante Eigenschaften**

1. explosiv (H1): Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol;
2. brandfördernd (H2): Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen;
3. leicht entzündbar (H3-A):
  - a) Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder
  - b) Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder
  - c) feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder
  - d) unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder
  - e) Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden;
4. entzündbar (H3-B): flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C;
5. reizend (H4): nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können;
6. gesundheitsschädlich (H5): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können;
7. giftig (H6): Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können;
8. krebszeugend (H7): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können;
9. ätzend (H8): Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können;
10. infektiös (H9): Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
11. teratogen (H10): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können;
12. mutagen (H11): Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können;
13. Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden (H12);
14. Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, zB ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist (H13);
15. ökotoxisch (H14): Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können.

**Anhang 4****Anlagenliste für Ausnahmen aus dem § 43 AWG**

Folgende Behandlungsanlagen unterliegen bei Einsatz der angeführten Abfälle nicht der Genehmigungspflicht gemäß § 43 Abs. 1:

**1. Anlagen zur Erzeugung von Papier, Pappe und Kartonage****ÖNORM<sup>1</sup> S 2100 „Abfallkatalog“, ausgegeben am 1. September 1997 (im Folgenden: ÖNORM S 2100)**

|       |  |
|-------|--|
| 18701 | Schnitt- und Stanzabfälle  |
| 18702 | Papier und Pappe, beschichtet                                      |
| 18704 | wachsgetränktes Papier   |
| 18706 | Papierklischees, Makulatur   |
| 18718 | Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet                         |
| 91201 | Verpackungsmaterial und Kartonagen * (* ausschließlich Kartonagen) |

**Entscheidung 2000/532/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/573/EG (im Folgenden: Europäisches Abfallverzeichnis)**

|          |   |
|----------|---|
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe                                       |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen * (* eingeschränkt auf beschichtetes Papier/Karton) |
| 19 12 01 | Papier und Pappe  |
| 20 01 01 | Papier und Pappe/Karton   |

**2. Anlagen zur Erzeugung von Glas****ÖNORM S 2100**

|       |  |
|-------|--|
| 31408 | Glas (zB Flachglas)  |
| 31465 | Glas und Keramik mit produktionsspezifischen Beimengungen (zB Glühlampen, Windschutzscheiben, Verbundscheiben, Drahtglas, Spiegel) |
| 31468 | Weißglas (Verpackungsglas)   |
| 31469 | Buntglas (Verpackungsglas)   |
| 31617 | Glasschleifschlamm   |

**Europäisches Abfallverzeichnis**

|          |  |
|----------|--|
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt                           |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas  |
| 16 01 20 | Glas   |
| 17 02 02 | Glas   |
| 19 12 05 | Glas   |
| 20 01 02 | Glas   |
| 10 11 14 | Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen |

<sup>1</sup> Die in diesem Gesetz zitierten ÖNORMEN und DIN-Normen sind beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien, erhältlich.

### 3. Anlagen zur Metallerzeugung

#### ÖNORM S 2100

|       |  |
|-------|--|
| 31205 | Leichtmetallkräten, aluminiumhaltig * (* soweit ausgestuft als nicht gefährlich)   |
| 31206 | Leichtmetallkräten, magnesiumhaltig * (* soweit ausgestuft als nicht gefährlich)   |
| 35101 | eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen                                   |
| 35102 | Zunder und Hammerschlag, Walzensinter  |
| 35103 | Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt  |
| 35105 | Eisenmetallemballagen und –behältnisse   |
| 35301 | Stanz- und Zerspanungsabfälle  |
| 35302 | Blei   |
| 35303 | Hartzink   |
| 35304 | Aluminium, Aluminiumfolien   |
| 35306 | Elektronspäne  |
| 35307 | Berylliumspäne   |
| 35308 | Magnesium  |
| 35309 | Zink, Zinkplatten  |
| 35310 | Kupfer   |
| 35314 | Kabel  |
| 35315 | NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen  |
| 35331 | Nickel und nickelhaltige Abfälle (Nickelstäube sind der Schl.Nr. 31223 zuzuordnen) |

#### Europäisches Abfallverzeichnis

|          |  |
|----------|--|
| 10 03 16 | Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt   |
| 10 08 11 | Kräten und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen * (* eingeschränkt auf Magnesiumkräten) |
| 10 02 10 | Walzzunder   |
| 11 05 01 | Hartzink   |
| 12 01 01 | Eisenfeil- und -drehspäne  |
| 12 01 03 | NE-Metallfeil- und -drehspäne  |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall  |
| 16 01 17 | Eisenmetalle   |
| 16 01 18 | Nichteisenmetalle  |
| 17 04 01 | Kupfer, Bronze, Messing  |
| 17 04 02 | Aluminium  |
| 17 04 03 | Blei   |
| 17 04 04 | Zink   |
| 17 04 05 | Eisen und Stahl  |
| 17 04 06 | Zinn   |
| 17 04 07 | gemischte Metalle  |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen   |
| 19 01 02 | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt   |
| 19 10 01 | Eisen und Stahlabfälle   |
| 19 10 02 | NE-Metall-Abfälle  |

|          |                   |
|----------|-------------------|
| 19 12 02 | Eisenmetalle      |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle |
| 20 01 40 | Metalle           |

#### 4. Anlagen zur Erzeugung von Baustoffen auf Gipsbasis

##### ÖNORM S 2100

|       |            |
|-------|------------|
| 31315 | REA -Gipse |
| 31438 | Gips       |

##### Europäisches Abfallverzeichnis

|          |  |
|----------|--|
| 06 09 04 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen |
| 10 01 05 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form      |

#### 5. Anlagen zur Erzeugung von Faserplatten

##### ÖNORM S 2100

|       |  |
|-------|--|
| 17101 | Rinde  |
| 17102 | Schwarten, Spreiβel aus sauberem, unbeschichteten Holz |
| 17201 | Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt     |
| 17203 | Holzwolle, nicht verunreinigt                          |

##### Europäisches Abfallverzeichnis

|          |  |
|----------|--|
| 03 01 01 | Rinden und Korkabfälle   |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen * (* eingeschränkt auf Abfälle von sauberen, unbehandelten Holz; keine Spanplattenabfälle und behandeltes Holz) |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz * (* eingeschränkt auf unbehandelte Hölzer; keine lackierten, imprägnierten oder verunreinigten Verpackungen)  |

#### 6. Anlagen zur Erzeugung von Zement

##### ÖNORM S 2100

|       |   |
|-------|---|
| 31315 | REA -Gipse  |
| 31438 | Gips  |
| 31301 | Flugaschen und -stäube aus Feuerungsanlagen * (* mit Ausnahme von Aschen aus der Ölfeuerung)  |
| 31305 | Kohlenasche   |
| 31306 | Holzasche, Strohasche   |
| 94802 | Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung * (* Faserschlämme mit hohem anorganischen Anteil) |

##### Europäisches Abfallverzeichnis

|          |  |
|----------|--|
| 06 09 04 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen |
| 10 01 05 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form      |
| 10 01 02 | Filterstäube aus Kohlefeuerung   |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz                  |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung   |

## 7. Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoff

### ÖNORM S 2100

|       |                            |
|-------|----------------------------|
| 12102 | verdorbene Pflanzenöle     |
| 12302 | Fette (zB Frittieröle)     |
| 12501 | Inhalt von Fettabscheidern |

### Europäisches Abfallverzeichnis

|          |   |
|----------|---|
| 20 01 25 | Speiseöle und –fette  |
| 19 08 09 | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und –fette enthalten |

## 8. Anlagen zur Erzeugung keramischer Waren und Erzeugnisse

### ÖNORM S 2100

|       |   |
|-------|---|
| 17203 | Holzwolle, nicht verunreinigt   |
| 94802 | Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung der Zellstoff- und Papierherstellung * (* Faserschlämme mit hohem anorganischen Anteil) |
| 31401 | Gießerei-Altsand  |
| 31418 | Gesteinsstäube, Polierstäube  |
| 31425 | gebrauchte Formsande  |

### Europäisches Abfallverzeichnis

|          |   |
|----------|---|
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen * (* eingeschränkt auf Späne und Sägemehl) |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung  |
| 10 09 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen  |
| 10 09 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen   |
| 10 10 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen  |
| 10 10 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen   |
| 01 04 13 | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen   |

## 9. Kompostanlagen

für die ausschließliche Verarbeitung von Materialien der Anlage 1 Teil 1 und Teil 4 der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001.

**Anhang 5****IPPC-Behandlungsanlagen****Teil 1  
Anlagenliste**

1. Anlagen zur Beseitigung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag oder mehr als 3 500 Tonnen pro Jahr;
2. Anlagen zur Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag oder mehr als 3 500 Tonnen pro Jahr, und zwar:
  - a) R2 des Anhangs 2 (Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln)
  - b) R6 des Anhangs 2 (Regenerierung von Säuren und Basen)
  - c) R7 des Anhangs 2 (Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen)
  - d) R9 des Anhangs 2 (Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl)
  - e) R1 des Anhangs 2 (Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung)
3. Müllverbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle mit einer Kapazität von über 3 Tonnen pro Stunde oder mehr als 25 000 Tonnen pro Jahr;
4. Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 Tonnen pro Tag oder mehr als 17 500 Tonnen pro Jahr, und zwar:
  - a) D8 des Anhangs 2 (Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist, und durch die Endverbindungen und Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren beseitigt werden),
  - b) D9 des Anhangs 2 (Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist, und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 angeführten Verfahren beseitigt werden, zB Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren);
5. Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25 000 Tonnen pro Jahr, ausgenommen Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien gemäß einer Verordnung nach § 71.

**Teil 2  
Relevante Stoffe****LUFT**

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide
12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften<sup>1)</sup>
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Das sind Stoffe und Zubereitungen als Anteile von Schadstoffen, zB mit Gefahrenhinweis R 49 oder R 45.

<sup>2)</sup> Im Sinne des § 3 Abs. 7 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 324/1997.

## WASSER

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren krebserzeugenden, erbgenverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften<sup>3)</sup>
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
8. Arsen und Arsenverbindungen
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
10. Schwebestoffe<sup>4)</sup>
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)

Anmerkung: Hinsichtlich der Einstufung der Schadstoffkomponenten, welche durch R-Sätze charakterisiert werden können, wird auf die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere auf die Chemikalienverordnung 1999, BGBI. II Nr. 81/2000, hingewiesen.

### Teil 3

#### Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik für IPPC-Behandlungsanlagen

Bei der Festlegung des Standes der Technik für IPPC-Behandlungsanlagen ist unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie;
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
4. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
5. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
6. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
7. die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
8. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
9. die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
10. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
11. die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

<sup>3)</sup> Das sind Stoffe und Zubereitungen als Anteile von Schadstoffen, bei denen bei oraler Aufnahme entsprechende Auswirkungen hervorgerufen werden können, insbesondere bei Gefahrenhinweis R 45, 46, 60 oder 61.

<sup>4)</sup> Das sind „abfiltrierbare“ Stoffe.

**Anhang 6****Stoffliste betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen****Einleitung**

1. Die für die Anwendung des § 63 zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebes vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Betrieb. Mengen bis zu 2% der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 84c Abs. 5 GewO 1994 unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Betriebsteilen nicht als Auslöser eines schweren Unfalles in Frage kommen.
  2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen des § 63, wenn
    - a) eine Mengenschwelle nach Teil 1 überschritten wird;
    - b) eine Mengenschwelle nach Teil 2 überschritten wird;
    - c) ein in Teil 1 genannter Stoff/eine Zubereitung die Mengenschwelle nicht überschreitet, jedoch im Betrieb auch Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2 vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
  - d) Stoffe und Zubereitungen nach Teil 1 Z 1, 2, 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
  - e) Stoffe und Zubereitungen nach Teil 1 Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.
3. In Anwendung von Z2 lit. c, d und e sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen des § 63, wenn die Summe dieser Quotienten größer als die Zahl 1 ist.
  4. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.
  5. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, die Chemikalienverordnung, BGBl. II Nr. 81/2000, und die Giftliste-Verordnung, BGBl. II Nr. 317/1998, heranzuziehen.

**Teil 1**  
**Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen**

| Ziffer | Spalte 1   | Spalte 2                                       | Spalte 3                      |
|--------|--|--|-------------------------------|
|        | Bezeichnung des gefährlichen Stoffes   | Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von |                               |
|        |  | § 84a Abs. 2 Z 1<br>GewO 1994                  | § 84a Abs. 2 Z 2<br>GewO 1994 |
| 1      | Ammoniumnitrat <sup>1)</sup>   | 350  | 2 500                         |
| 2      | Ammoniumnitrat <sup>2)</sup>   | 1 250  | 5 000                         |
| 3      | Diarsenpentaoxid, Arsensäure und/oder ihre Salze   | 1  | 2                             |
| 4      | Arsentrioxid (Diarsentrioxid), arsenige Säure und ihre Salze   |  | 0,1                           |
| 5      | Brom   |  | 20                            |
| 6      | Chlor  | 10   | 25                            |
| 7      | Atemgängige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid) |  | 1                             |

| Ziffer | Spalte 1  | Spalte 2  | Spalte 3                      |
|--------|---|---|-------------------------------|
|        | Bezeichnung des gefährlichen Stoffes  | Mengenschwelle in Tonnen<br>für die Anwendung von |                               |
|        |   | § 84a Abs. 2 Z 1<br>GewO 1994                     | § 84a Abs. 2 Z 2<br>GewO 1994 |
| 8      | Ethylenimin (Aziridin)  | 10  | 20                            |
| 9      | Fluor   | 10  | 20                            |
| 10     | Formaldehyd (C = 90%)   | 5   | 50                            |
| 11     | Wasserstoff   | 5   | 50                            |
| 12     | Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)  | 25  | 250                           |
| 13     | Bleialkyle  | 5   | 50                            |
| 14     | Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas   | 50  | 200                           |
| 15     | Acetylen (Ethin)  | 5   | 50                            |
| 16     | Ethylenoxid   | 5   | 50                            |
| 17     | Propylenoxid (1,3-Epoxypropan)  | 5   | 50                            |
| 18     | Methanol  |   | 200                           |
| 19     | Methylen-bis (2-chloroanilin) und seine Salze, pulverförmig   |   | 0,01                          |
| 20     | Methylisocyanat   |   | 0,15                          |
| 21     | Sauerstoff  |   | 200                           |
| 22     | Toluylendiisocyanat   | 10  | 100                           |
| 23     | Carbonylchlorid (Phosgen)   | 0,3   | 0,75                          |
| 24     | Arsentrihydrid (Arsin)  | 0,2   | 1,0                           |
| 25     | Phosphortrihydrid (Phosphin)  | 0,2   | 1,0                           |
| 26     | Schwefeldichlorid   |   | 1                             |
| 27     | Schwefeltrioxid   | 15  | 75                            |
| 28     | Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine, in TCDD-Äquivalenten berechnet <sup>3)</sup>  |   | 0,001                         |
| 29     | Folgende kanzerogene Stoffe:<br>4-Aminobiphenyl und seine Salze, Benzidin (4,4-Diaminobiphenyl) und seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlormethyl-methylether (Chlordimethylether), Dimethylcarbamoylchlorid, Dimethylnitrosamin (N-Nitrosodimethylamin), Hexamethylphosphorsäure-triamid, 2-Naphthylamin und seine Salze, 1,3-Propan-sulton, 4-Nitrobiphenyl |   | 0,001                         |
| 30     | Benzine (Ottokraftstoffe und andere Benzine mit einem Flammpunkt unter 21 °C)   | 5 000   | 50 000                        |

#### Anmerkungen zu Teil 1:

<sup>1)</sup> Diese Mengenschwelle gilt für Ammoniumnitrat und Ammoniumnitrat-Zubereitungen (mit Ausnahme von Z 2), bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28% beträgt, und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90% ist.

<sup>2)</sup> Diese Mengenschwelle gilt für ammoniumnitrathältige Düngemittel im Sinne von § 1 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBI. Nr. 513, bei denen der aus Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28% beträgt.

<sup>3)</sup> Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat gemäß der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989, BGBI. Nr. 19, in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 134/1990, zu erfolgen. Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z 4, 5, 7, 18, 19, 20, 21 und 28), dann ist

ausschließlich die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle „0“ in Spalte 2).

**Teil 2**  
**Kategorien von namentlich nicht in Teil 1 genannten Stoffen und Zubereitungen**

| Ziffer | Spalte 1  | Spalte 2                      | Spalte 3                                       |
|--------|---|-------------------------------|--|
|        | Kategorie der gefährlichen Stoffe bzw. Zubereitungen und Einstufung   |                               | Mengenschwelle in Tonnen für die Anwendung von |
|        |   | § 84a Abs. 2 Z 1<br>GewO 1994 | § 84a Abs. 2 Z 2<br>GewO 1994                  |
| 1      | Sehr giftig   | 5                             | 20   |
| 2      | Giftig  | 50                            | 200  |
| 3      | Brandfördernd   | 50                            | 200  |
| 4      | Explosionsgefährlich [Gefahrenhinweis R 2 oder <sup>1)</sup> ]  | 50                            | 200  |
| 5      | Explosionsgefährlich (Gefahrenhinweis R 3)  | 10                            | 50   |
| 6      | Entzündlich <sup>2)</sup>   | 5 000                         | 50 000   |
| 7      | leicht entzündlich [Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 17 oder <sup>3)</sup> ]                                 | 50                            | 200  |
| 8      | leicht entzündlich (Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 11)   | 5 000                         | 50 000   |
| 9      | Hochentzündlich [Gefahrenhinweis R 12 und <sup>4)</sup> , ausgenommen verflüssigte Gase und Erdgas nach Teil 1] | 10                            | 50   |
| 10     | Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53)  |                               | 200  |
| 11     | Umweltgefährlich (Gefahrenhinweis R 51/53)  |                               | 200  |
| 12     | Stoffe mit Einstufung mit Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15, soweit nicht oben erfasst                          | 100                           | 500  |
| 13     | Stoffe mit der Einstufung R 29  | 50                            | 200  |

**Anmerkungen zu Teil 2:**

<sup>1)</sup> Explosionsgefährlich im Sinne der Z 4 sind auch pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen zu werten, mit welchen durch selbstständige, nicht detonierende, unter Freiwerden von Wärme ablaufender Reaktionen Licht, Gas, Schall, Rauch oder Wärme oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielt werden soll.

<sup>2)</sup> Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Z 6 sind entzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 10, sofern sie eine Verbrennung unterhalten können.

<sup>3)</sup> Als leicht entzündliche Flüssigkeiten im Sinne der Z 7 gelten auch Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55 °C haben und unter Druck in flüssigem Zustand bleiben und auf Grund ihrer Verwendung unter gefahrenerhöhenden Bedingungen das Risiko schwerer Unfälle besteht.

<sup>4)</sup> Als hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 9 gelten Flüssigkeiten, die mit dem Gefahrenhinweis R 12 zu kennzeichnen sind (auch wenn sie unter Druck in gasförmigem oder flüssigem Zustand gehalten werden, ausgenommen hochentzündliche Gase nach Teil 1 Z 14), und flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedebereiches gehalten werden. Wenn in Spalte 2 keine Mengenschwelle angegeben ist (Z 10 und 11), dann ist ausschließlich die Mengenschwelle in Spalte 3 maßgebend und es sind die sich aus der Einstufung nach § 84a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen (keine Mengenschwelle „0“ in Spalte 2).

*das lebensministerium*

## Artikel 2

### Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftwesen (Kraftfahrgesetz 1967 - KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 146/1998, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 43 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Kraftfahrzeuge der Klasse M1 oder N1 und dreirädrige Kraftfahrzeuge, jedoch unter Ausschluss von dreirädrigen Krafrädern, die endgültig aus dem Verkehr gezogen werden, dürfen nur abgemeldet werden, wenn für sie ein Verwertungsnachweis gemäß einer Verordnung nach § 16 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. xx, bei der Behörde oder Zulassungsstelle vorgelegt wurde. Der Antragsteller hat der Behörde oder Zulassungsstelle zu erklären, ob das Fahrzeug endgültig aus dem Verkehr gezogen wird.“

2. *Im § 135 wird folgender Absatz 8 angefügt:*

(8) § 43 Abs. 1 a tritt mit xx.xx.2002 in Kraft.